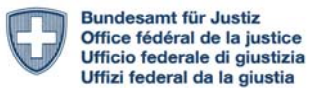


Schlussbericht

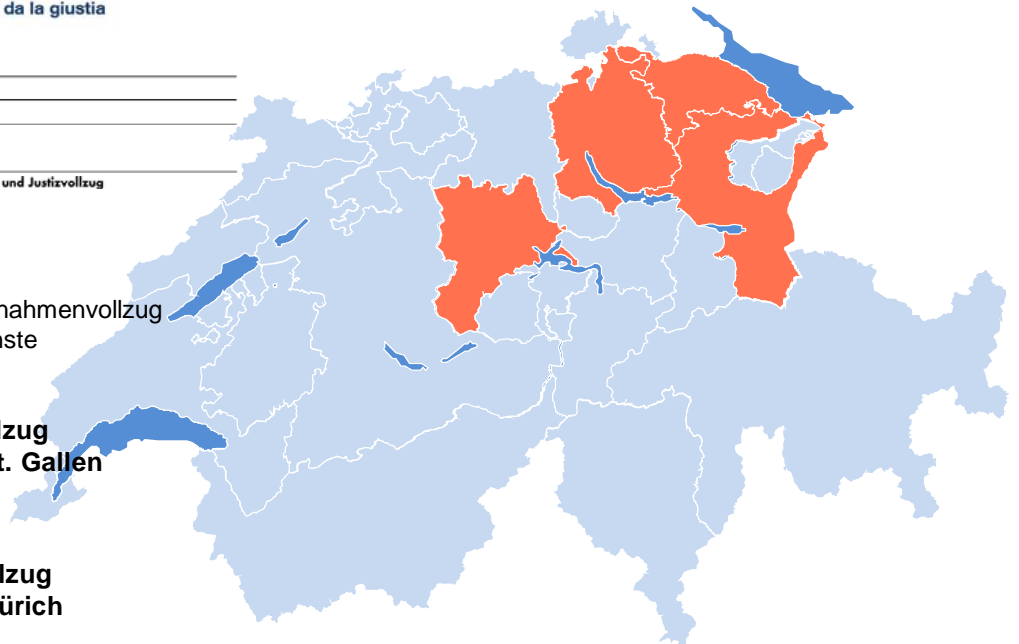
Modellversuch

Risikoorientierter Sanktionenvollzug

23.05.2014



Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug



Amt für Justizvollzug Kanton Zürich
Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich (BVD)
Feldstrasse 42
CH 8090 Zürich

Personenverzeichnis

Auftraggeber	Dr. Thomas Manhart <i>Amt für Justizvollzug Kanton Zürich, Amtsleiter</i> thomas.manhart@ji.zh.ch
Projektverantwortlicher	Hans-Jürg Patzen <i>Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich, Leiter</i> hans-juerg.patzen@ji.zh.ch
ROS-Projektleiter	Alex Schilling <i>Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich</i> alex.schilling@ji.zh.ch
Modellversuchsverantwortlicher	Klaus Mayer <i>Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich</i> klaus.mayer@ji.zh.ch
Stellvertretender ROS-Projektleiter	Daniel Treuthardt <i>Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich</i> daniel.treuthardt@ji.zh.ch
Modellversuchsverantwortung Kanton Luzern	Dr. Stefan Weiss <i>Vollzugs- und Bewährungsdienste Luzern, Leiter</i> stefan.weiss@lu.ch
Modellversuchsverantwortung Kanton Thurgau	Ernst Scheiben <i>Straf- und Massnahmenvollzug, Leiter</i> ernst.scheiben@tg.ch
	Andreas Dolder <i>Bewährungsdienst, Leiter</i> andreas.dolder@tg.ch
Modellversuchsverantwortung Kanton St. Gallen	Joe Keel <i>Amt für Justizvollzug Kanton St. Gallen, Amtsleiter</i> joe.keel@sg.ch
Ergebnisevaluation	Prof. Dr. Christian Schwarzenegger <i>Universität Zürich</i> christian.schwarzenegger@rwi.uzh.ch
Prozessevaluation	Dr. Regula Ruffin und Andreas Dvorak <i>socialdesign ag, Bern</i> regula.ruffin@socialdesign.ch andreas.dvorak@socialdesign.ch

Verzeichnis der Abkürzungen

AFA	Abteilung für Forensisch-Psychologische Abklärungen, BVD Zürich
BJ	Bundesamt für Justiz
BVD	Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich
CR!MS	Computergestütztes Risiko-Management-System
FaST	Fall-Screening-Tool
FOTRES	Forensisches Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluations-System
FÜ	Fallübersicht
GL	Geschäftsleitung
JuV	Amt für Justizvollzug Kanton Zürich
PCL-R	Psychopathy Checklist-Revised
PPD	Psychiatrisch-Psychologischer Dienst des Amts für Justizvollzug Kanton Zürich
R-A	ROS-Abklärung
RISK	Risikoorientiertes Interventionsprogramm für straffällige Klient/innen
ROS	Risikoorientierter Sanktionenvollzug
RS	Risikosprechstunde
SORAG	Sex Offender Risk Appraisal Guide
VBD	Vollzugs- und Bewährungsdienste Luzern
VL	ROS-Verlaufslisten
VRAG	Violence Risk Appraisal Guide

Inhalt:

Vorwort	6
Zusammenfassung	8
1. Versuchskonzept	12
1.1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen.....	12
1.2. Wirksamkeitsprinzipien der rückfallpräventiven Arbeit mit Straffälligen	14
1.3. Anforderungen an einen rückfallpräventiven Sanktionenvollzug	16
1.4. Fachlicher Entwicklungsbedarf der Vollzugsbehörde	18
1.5. Das Konzept des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS)	19
1.6. Der Begriff der Risikoorientierung	22
1.7. Arbeitsprozesse und -instrumente	23
2. Der Modellversuch ROS	32
2.1. Ziele des Modellversuchs	32
2.2. Fragestellungen des Modellversuchs.....	33
2.3. Erfolgskriterien	34
2.4. Am Modellversuch beteiligte Partnerkantone	34
2.5. Projektorganisation	39
3. Evaluationskonzept	45
3.1. Kombination aus Prozess- und Ergebnisevaluation.....	45
3.2. Prozessevaluation	45
3.3. Ergebnisevaluation.....	46
4. Evaluationsergebnisse	49
4.1. Prozessevaluation	49
4.2. Ergebnisevaluation	54
5. Schlussfolgerungen	57
5.1. Zielerreichung	57
5.2. Stärken und Chancen des Ansatzes	58
5.3. Schwächen und Risiken des Ansatzes	60
5.4. ROS und Fachkommission	62
5.5. Entwicklungsbedarf und Weiterentwicklung des Modells	63
5.6. Übertragbarkeit	65
5.7. Kosten.....	69

6. Empfehlungen und Hinweise zur Einführung von ROS	74
6.1. Empfehlungen zur Übertragung des Modells.....	74
6.2. Angebote für Schulung, Coaching und Support.....	75
Literatur.....	77
Anhang	82
Anhang 1: Organigramm Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich (BVD).....	83
Anhang 2: Organigramm Vollzugs- und Bewährungsdienste Luzern (VBD).....	84
Anhang 3: Organigramm Amt für Justizvollzug Kanton St. Gallen	85
Anhang 4: Organigramm Departement für Justiz und Sicherheit Kanton Thurgau	86
Anhang 5: Projektorganisation ROS	87
Anhang 6: Zeitplan und Versuchsphasen des Modellversuchs ROS	88
Anhang 7: Projektorganisation der ROS-Weiterentwicklungen	92
Anhang 8: Übersicht Fallzahlen (Zeitraum 01.07.2012 – 30.06.2013)	93
Anhang 9: Übersicht Fallzahlen FaST und R-A 01.01.2011 – 30.06.2013.....	94
Anhang 10: Qualitätssicherung in der Fallarbeit der BVD Zürich	95

Vorwort

Im Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS) wurden ab 2010 bis 2013 mit Unterstützung des Bundesamtes für Justiz Arbeitsmittel und Prozesse für einen konsequent an den individuellen Rückfallrisiken orientierten Sanktionenvollzug in den Kantonen Luzern, St. Gallen, Thurgau und Zürich entwickelt und ausgetestet. Die dabei gemachten Erfahrungen und erzielten Ergebnisse werden im vorliegenden Schlussbericht unter Bezugnahme auf die ROS-Prozessevaluation (socialdesign ag, Bern) und die ROS-Ergebnisevaluation der Arbeitsmittel (Universität Zürich, Kriminologisches Institut) präsentiert.

Auslöser für den Modellversuch ROS waren kritische Vorfälle und Rückfälle der vergangenen Jahre im Verlaufe des Vollzugs und nach der Entlassung in der Phase der Bewährung sowie die 2007 mit dem revidierten AT-StGB eingeführte Pflicht zur Vollzugsplanung (StGB Art. 75). Davon ausgehend stellte sich ab 2008 die Frage: Was können und müssen wir tun, um kritische Entwicklungen und die damit einhergehenden Anforderungen an die individuelle Vollzugsplanung einer Sanktion frühzeitig zu erkennen? Die Antwort darauf ist nicht wirklich überraschend und kann Untersuchungsberichten zu Vorfällen und Studien über die Deliktprävention entnommen werden: Die individuellen Rückfallrisiken sind konsequent zu Beginn des Vollzugs einer Sanktion mit validen Instrumenten von forensischen Fachpersonen zu erfassen. Hierauf ausgerichtet gilt es, den Vollzug und die zu erbringenden Leistungen für alle verbindlich zu regeln, und zwar so, dass jeder Akteur im Vollzug einer Sanktion zu jedem Zeitpunkt weiss, worauf zu achten ist, was wann zu tun ist und wie die Berichterstattung darüber erfolgen muss. Mit dem Modellversuch ROS wurde an dieser Aufgabenstellung in einem interdisziplinär zusammengesetzten Team gearbeitet. Dafür entwickelte Arbeitsmittel und Prozesse wurden während der Versuchsphase 2010 – 2013 laufend verbessert, angepasst und teilweise gar abgelöst und ersetzt, bis der Zustand einer soliden Konzeption für den Risikoorientierten Sanktionenvollzug im Juli 2012 erreicht war.

Die bis April 2013 erzielten Ergebnisse zeigen, dass wissenschaftlich fundierte und robuste Fachkonzeptionen und davon ausgehende Standardisierungen Qualität und Effizienz im hoch arbeitsteilig organisierten Arbeitsfeld zwischen Vollzugsbehörde, Vollzugseinrichtung, Therapie und Bewährungshilfe klar verbessern und auch bei den verschiedenen Akteuren die erforderliche Akzeptanz finden können. Eine primäre zwingende Voraussetzung dafür ist die im Modellversuch aufgebaute Schulung mit daran anschliessendem Coaching bzw. die Investition in die Fachkompetenz der Mitarbeitenden. Die Organisationen und ihre Führungsverantwortlichen müssen diese Investition nicht nur unterstützen, sondern sie sind auch Auftraggeber. Der davon ausgehende Beitrag an die Qualitätssicherung im Justizvollzug ist als absolut zentral zu bewerten.

Im Amt für Justizvollzug Kanton Zürich habe ich ROS ab 1. Mai 2013 zum verbindlichen Qualitätsstandard erklärt, weil ich von den ROS-Prozessen und -Arbeitsmitteln und der davon ausgehenden Wirkung auf die individuelle Rückfallprävention und die frühzeitige Erfassung von kritischen Entwicklungen überzeugt bin. Dabei habe ich nicht einen Null-Risiko-Justizvollzug als (unrealistisches) Ziel vor Augen, sondern das Ziel und die Verpflichtung, im Justizvollzug diejenigen Leistungen bei guter und stabiler Qualität zu erbringen, welche gemäss neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen angezeigt und notwendig sind. Nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Bezüglich der Behauptung, dass die Risikoorientierung in Konkurrenz zur Resozialisierung stehe oder diese gar ablöse, ist auch an dieser Stelle nochmals ausdrücklich festzuhalten: Beide Konzeptionen sind zentral, sie bedingen sich sogar gegenseitig und sind beide für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags von massgeblicher Bedeutung.

Die Wirksamkeit von ROS soll in einer prospektiven Studie ab 2017 geprüft werden. Mich stimmt optimistisch, dass zentrale Ziele des Modellversuchs erreicht werden konnten. So konnte gemäss den Resultaten der Ergebnisevaluation festgestellt werden, dass die zentralen ROS-Arbeitsmittel wissenschaftlichen Gütekriterien entsprechen. Auch die Ergebnisse der Prozessevaluation weisen in eine positive Richtung, da die am Modellversuch Beteiligten schon jetzt eine erhöhte Sensibilisierung für risikorelevante Entwicklungen bei sich wahrnehmen, eine verbesserte Kommunikation zwischen den beteiligten Arbeitspartnern feststellen und die ROS-Arbeitsmittel als nützliche Unterstützung für einen gut strukturierten Sanktionenvollzug erleben. Im Rahmen der Prozessevaluation wurde auch deutlich, dass die Investition in die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden bzw. in die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung eine Daueraufgabe ist. Aufmerksame, kritische und gut ausgebildete Mitarbeitende, die ein bewältigbares Aufgabenportfolio zu verantworten haben, sind Voraussetzung dafür, dass der Justizvollzug seinen Auftrag seriös erfüllen kann.

Das Bundesamt für Justiz hat mit seinem Beitrag an den Modellversuch ROS die Kantone Zürich, Luzern, St. Gallen und Thurgau in ihrem Bestreben und ihrer Verpflichtung zur Qualitätsverbesserung unterstützt und die Basis dafür geschaffen, mit ROS eine Innovation in soziodemografisch unterschiedlichen Kantonen und über die Grenzen der Strafvollzugskonkordate hinaus zu erproben und zu prüfen. Ob die vorliegend präsentierten Ergebnisse den Fachdiskurs in weiteren Kantonen und Konkordaten begünstigen und stärken werden, wird sich schon in der näheren Zukunft weisen. Die Empfehlungen dazu sowie für die Weiterentwicklung der ROS-Konzeption werden in den Kapiteln 5.5 und 6 dargelegt.

Dem Bundesamt für Justiz danke ich für die ideelle und finanzielle Unterstützung und den Verantwortlichen der Kantone Luzern, St. Gallen und Thurgau für die aktive und engagierte Teilnahme und Mitarbeit am Modellversuch, für ihren Pragmatismus und ihren Blick für das Machbare. Danken möchte ich auch dem Projekt- und Entwicklungsteam ROS für die ausserordentliche Leistungsbereitschaft sowie allen Institutionen und Diensten für ihre Mitarbeit als ROS-Partner. Der Firma socialdesign ag aus Bern und der Universität Zürich, Lehrstuhl für Kriminologie, danke ich für die Evaluation und die kritische Begleitung.

Dr. Thomas Manhart

Chef Amt für Justizvollzug Kanton Zürich

05.02.2014

Zusammenfassung

(1) Versuchskonzept

Der Vollzug von Strafen und Massnahmen und die Bewährungshilfe orientieren sich an den Zielen der Rückfallprävention und der sozialen Reintegration. Mit dem Konzept des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) sollen empirisch fundierte Wirksamkeitsprinzipien im Straf- und Massnahmenvollzug sowie in der Bewährungshilfe realisiert werden. ROS basiert auf dem Risk-Need-Responsivity-Modell, das fordert, die Arbeit mit Straftätern im Hinblick auf die Intensität am individuellen Rückfallrisiko (Risikoprinzip), im Hinblick auf die Inhalte und Veränderungsziele an individuell risikorelevanten Problembereichen (Bedarfsprinzip) und im Hinblick auf die Methoden an deren Wirksamkeit sowie an individuell kooperationsrelevanten Merkmalen (Ansprechbarkeitsprinzip) auszurichten.

ROS wurde als Arbeitsmodell entwickelt, das die Arbeit der Vollzugsbehörde und ihre Kooperation mit den verschiedenen Vollzugseinrichtungen leitet. ROS ist ein Ansatz zur systematischen Ausrichtung der Interventionsplanung und -durchführung an Rückfallrisiko, Interventionsbedarf und Ansprechbarkeit der straffälligen Person über den gesamten Vollzugsverlauf hinweg, um so zu einer verbesserten rückfallpräventiven und damit auch sozial reintegrativen Wirkung des Sanktionenvollzugs zu kommen.

Durch ROS sollen die Bedingungen für einen einheitlichen, über verschiedene Vollzugsstufen und -einrichtungen hinweg konsequent auf Rückfallprävention und Reintegration ausgerichteten Sanktionenvollzug geschaffen und so ein inhaltliches, an Vollzugszielen orientiertes Übergangsmanagement ermöglicht werden. Auf diesem Weg sollen die verschiedenen am multiinstitutionellen und interdisziplinären Justizvollzug beteiligten Institutionen und Fachdisziplinen ihre jeweiligen Kompetenzen in einer aufeinander abgestimmten, sich gegenseitig ergänzenden Weise einbringen können und so ihren spezifischen Beitrag zu den gemeinsamen Vollzugszielen leisten.

Zur Realisierung der Wirksamkeitsprinzipien im Vollzugsalltag wurde ein strukturierter Prozess mit den vier Prozessschritten Triage, Abklärung, Planung und Verlauf entwickelt. In der Triage werden diejenigen Fälle identifiziert, bei denen eine vertiefte Risiko- und Bedarfsabklärung notwendig ist. Im Prozessschritt Abklärung wird eine Einschätzung von Rückfallrisiko und Interventionsbedarf durch eine spezialisierte Abteilung der Vollzugsbehörde vorgenommen, um möglichst früh im Vollzugsverlauf ein Fallkonzept zu entwickeln, das risikorelevante Problembe- reiche benennt. Im Prozessschritt Planung werden diese Abklärungsergebnisse durch die Vollzugsbehörde in eine Interventionsplanung überführt, welche die Grundlage der Fallführung durch die Vollzugsbehörde bildet. Im Prozessschritt Verlauf erfolgen komplementäre rückfallpräventive Interventionen, regelmässige Standortbestimmungen sowie eine standardisierte Verarbeitung von sanktionsspezifischen Berichten, um Verlauf und Ergebnis bewerten zu können. Jede dieser Arbeitsphasen baut auf den Ergebnissen der vorangegangenen Phase auf und ist durch spezifische standardisierte Arbeitsmittel gekennzeichnet.

(2) Fragestellungen

Mit dem Modellversuch ROS sollen die folgenden Fragestellungen geprüft werden: In welchem Ausmass ist es möglich, die ROS-Konzeption in der Praxis der Arbeit der Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich in ihrer Funktion als Vollzugsbehörde und im Hinblick auf ihre Kooperation mit Arbeitspartnern zu implementieren? Welche Möglichkeiten und Grenzen ergeben sich bei der Übertragung dieser Konzeption auf Vollzugsbehörden anderer Kantone sowie deren Kooperation mit den jeweiligen Vollzugseinrichtungen? Welche Güte haben die zur standardisierten

Umsetzung des ROS-Prozesses entwickelten Instrumente? Welche Wirksamkeit hat die Arbeit nach ROS-Standards im Hinblick auf die Risikominderung? Wie ist die Kosten-Nutzen-Relation der ROS-Konzeption? Zur Beantwortung dieser Fragestellung wurde der Modellversuch ROS in den Vollzugsbehörden der Kantone Luzern, St. Gallen, Thurgau und Zürich durchgeführt.

(3) Evaluationskonzept

Die Kernhypothese des Modellversuchs besagt, dass eine valide Erfassung von Rückfallrisiko und Interventionsbedarf sowie deren Überführung in eine verbindliche Vollzugsplanung zu einem Rückgang der Rückfallraten bei den hiervon betroffenen Straffälligen führt. Eine zentrale Frage des Modellversuchs ist daher, ob und unter welchen Bedingungen es gelingen würde, einen flächendeckenden und organisationsübergreifenden evidenzbasierten Sanktionenvollzug zu implementieren, der die Ergebnisse von Risiko- und Bedarfserfassungen systematisch in die Vollzugsrealität überführt. Das Evaluationskonzept des Modellversuchs umfasste daher eine Ergebnis- und eine Prozessevaluation. Die Prüfung von Gütekriterien der Instrumente sowie der rückfallpräventiven Wirksamkeit der gesamten Konzeption sollten im Rahmen einer Ergebnisevaluation erfolgen. Zur Prüfung der Implementierung der Konzeption und ihrer Übertragung auf andere Kantone sowie der Bewertung der Kosten-Nutzen-Relation sollte eine Prozessevaluation durchgeführt werden.

(4) Ergebnisse

Die Prozessevaluation kommt zum Ergebnis, dass sich der ROS-Prozess in allen beteiligten Kantonen umsetzen liess. Im Verlauf des Modellversuchs wurden Anpassungen vorgenommen, welche die ursprüngliche Komplexität des Ansatzes und den mit seiner Umsetzung verbundenen Ressourceneinsatz verringerten. Laut Schlussbericht der Prozessevaluation stellt die ROS-Konzeption nach diesen Anpassungen eine ausgereifte Form dar, die in den beteiligten Modellversuchskantonen auch nach Abschluss des Modellversuchs weiterhin umgesetzt werden soll. Den mit ROS verbundenen Kosten stand ein angemessener Nutzen gegenüber. Durch ROS gelang es, die Prozessqualität im Sanktionenvollzug zu optimieren. Eine abschliessende Gesamtbeurteilung der Kosten-Nutzen-Relation von ROS kann jedoch erst nach Abschluss der geplanten Studie zur Erfassung der Rückfälligkeit von ROS-Fällen vorgelegt werden. Die Befragung von Modellversuchsteilnehmenden ergab, dass es aus Sicht der Praxis wünschenswert wäre, gesamtschweizerisch eine einheitliche Vorgehensweise mit einem gemeinsamen Prozessablauf und einer gemeinsamen Terminologie zu etablieren, um mehr Harmonisierung, Standardisierung und Fachlichkeit im Vollzugssystem zu erreichen, die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen zu fördern und die Übergabe von Fällen zu erleichtern.

Im Rahmen der Ergebnisevaluation wurden Gütekriterien des Fall-Screenings-Tools (FaST), das zur Triagierung eingesetzt wird, geprüft. Es zeigte sich, dass FaST mit Hilfe einer Schulung und eines Manuals so durchgeführt werden kann, dass es bei verschiedenen Ratern zu den gleichen Ergebnissen führt. Mit der damit belegten Interrater-Reliabilität ist eine zentrale Voraussetzung für die Anwendung des Instruments in der Praxis gegeben. Zudem wurde festgestellt, dass mit Hilfe des ROS-Arbeitsmittels FaST die Fälle mit einem erhöhten Abklärungsbedarf in Bezug auf das Begehen von Gewalt- und Sexualdelikten (so genannte C-Fälle) gut identifiziert werden. Es wurde zudem erkannt, dass mit den so genannten B-Fällen eine weitere Kategorie von Fällen existiert, die aufgrund ihres Delinquenzrisikos ebenfalls einen erhöhten Abklärungsbedarf aufweisen und demnach im Rahmen einer zukünftigen Weiterentwicklung der ROS-Konzeption berücksichtigt werden sollen. Für eine strukturierte und standardisierte Auswertung von Behandlungsverläufen wurden die so genannte «ROS-Verlaufsliste Therapie (ambulant)» und ein darauf abgestimmtes Berichtsformular entwickelt. Die Anwendung dieser ROS-Arbeitsmittel soll so-

wohl die Erfassung der Vollständigkeit von Therapieberichten als auch von Hinweisen für einen kritischen Verlauf der Sanktion sicherstellen. Die wissenschaftliche Überprüfung der Gütekriterien fiel positiv aus und die Evaluatoren stellten in der Folge fest, dass auch diese ROS-Arbeitsmittel ihre Funktion erfüllen und in der jetzigen Form in der Praxis eingesetzt werden können.

Die Ergebnisevaluation erfasste auch die Basisrate der Rückfälligkeit von Vollzugsfällen vor der Einführung von ROS, um sie in einer später noch durchzuführenden ergänzenden Studie als Vergleichswert zur Bewertung der Rückfälligkeit nach der Einführung von ROS zu nutzen. Diese Studie kann jedoch erst nach Ablauf eines mehrjährigen Beobachtungszeitraums durchgeführt werden.

(5) Schlussfolgerungen

ROS ist mit seinem instrumentengestützten Arbeitsprozess in der Lage, Straffällige mit erhöhtem Abklärungsbedarf zu identifizieren und eine strukturierte, aktenbasierte Risiko- und Bedarfsabklärung zur Verfügung zu stellen, die als Grundlage für eine durchgehende Vollzugsplanung dient. Der fachliche Austausch zwischen Vollzugsbehörde und Vollzugseinrichtungen wurde im Sinne einer Verbesserung der Schnittstellenkommunikation intensiviert, die Inhalte der Vollzugsplanung der Vollzugsbehörde fanden Eingang in die Vollzugs- und Massnahmenpläne der Vollzugseinrichtungen bzw. die Therapiepläne der ambulant tätigen Therapeuten. Ergänzend zu den Angeboten der Vollzugseinrichtungen konnten strukturierte kognitiv-verhaltensorientierte Interventionen nach spezifischer Indikationsstellung durchgeführt werden. Die Ergebnisse des Vollzugs konnten im Rahmen einer Vollzugsevaluation systematisch geprüft werden. Auf der Haltungsebene wurde eine risikoorientierte Arbeitshaltung im Sinne eines fachlichen Selbstverständnisses der Mitarbeitenden der beteiligten Vollzugsbehörden und Vollzugseinrichtungen im Hinblick auf einen strukturierten, instrumentengestützten, arbeitsteiligen Vollzugsprozess mit rückfallpräventiver Zielsetzung erreicht. Die für die Umsetzung des ROS-Arbeitsprozesses und einer risikoorientierten Arbeitshaltung nötigen fachlichen Grundlagen konnten vermittelt werden.

Folgende Stärken der ROS-Konzeption konnten festgestellt werden:

- Es werden Abklärungen in Fällen vorgenommen, bei welchen dies gemäss wissenschaftlichen Kriterien angezeigt ist, die bislang jedoch noch nicht vertieft abgeklärt wurden.
- Durch die standardisierte Erstellung einer ROS-Abklärung wird eine frühe inhaltliche Orientierung an fallspezifisch relevanten Aspekten sichergestellt.
- Durch den ROS-Prozessschritt Planung wird zu Sanktionsbeginn die Erarbeitung eines gemeinsamen Fallverständnisses aller am Vollzug beteiligten Fachpersonen ermöglicht.
- Eine durchgehende inhaltliche Konstanz des Vollzugs und die damit verbundene Unterstützung des Übergangsmanagements werden ermöglicht.
- Es erfolgt eine Sensibilisierung für risikorelevante Problembereiche und kritische Sanktionsverläufe.
- Die Entwicklung einer gemeinsamen einheitlichen Fachsprache aller am Vollzug beteiligten Disziplinen wird gefördert.
- Der fachliche Austausch der am Vollzug beteiligten Institutionen und Fachdisziplinen wird intensiviert.
- Eine effizient gestaltete Arbeitsteilung dank einer klaren Zuteilung von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen wird gefördert.

Die Übertragbarkeit der ROS-Konzeption konnte bestätigt werden. Die Partnerkantone Luzern, St. Gallen und Thurgau konstatieren eine Verbesserung der Arbeitsprozesse im Hinblick auf die Realisierung empirisch bestätigter Wirksamkeitsprinzipien und haben wie auch der Kanton Zürich den Modellversuchsbetrieb bereits in den Regelbetrieb überführt. Eine abschliessende Bewertung des Grads der Zielerreichung im Hinblick auf die Reduktion der Rückfälligkeit kann jedoch erst nach Abschluss der Studie vorgenommen werden, indem die ROS-Fälle und Fälle vor der Einführung von ROS miteinander verglichen werden. Für die Prüfung der Erreichung dieses Ziels wurden im Verlauf des Modellversuchs die nötigen Grundlagen erarbeitet. Eine Weiterentwicklung des Ansatzes muss die bisherige Konzentration auf die C-Fälle überwinden und auch die B-Fälle berücksichtigen. Ebenso stellen sich Entwicklungsaufgaben im Bereich der IT-Unterstützung.

(6) Empfehlungen

ROS kann als eine integrative, prozessorientierte Konzeption nicht teilweise eingeführt werden, sondern entfaltet seine Wirkung erst bei einer gesamthaften Implementierung, die alle am Vollzugsprozess beteiligten Organisationen und Fachdisziplinen umfasst. Dabei sollte auf eine einheitliche, durchgehende Umsetzung geachtet werden, so dass keinesfalls voneinander unabhängige Abklärungsergebnisse erarbeitet werden, sondern ein einheitlicher «roter Faden» vollzugswirksam werden kann.

ROS kann nicht isoliert in einer Vollzugsbehörde eingeführt werden, sondern muss das Netzwerk der Arbeitspartner mit einbeziehen, um eine Einführung und daran anschliessende Qualitätssicherung breit abzustützen. Es ist sinnvoll, nicht nur kantonale, sondern, abgestimmt auf die Strategieplanung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) auch konkordatliche Strukturen zu nutzen, um auf dieser Ebene Fragen der Erstellung von ROS-Abklärung, der Führung ausserkantonaler Fälle und der Integration von Prozessabläufen zu lösen. Die Einführung sollte schrittweise im Rahmen einer Projektorganisation und nicht gleich auf der Breite des Alltagsgeschäfts erfolgen.

Ein wichtiges Element von ROS ist eine von allen beteiligten Fachpersonen und Organisationen geteilte risikoorientierte Arbeitshaltung, ohne die eine Realisierung rückfallpräventiv wirksamer Arbeitsprozesse auf Dauer nicht denkbar ist, wobei ROS nicht mit unrealistischen Erwartungen an einen «Null-Risiko-Vollzug» verbunden werden sollte. Die Einführung von ROS kann damit auch mit einer Veränderung der bisherigen Organisationskultur verbunden sein, welche das Commitment der Führung und der Mitarbeitenden, die Bereitschaft zur inhaltlichen Auseinandersetzung und die Klärung von Auftrag, Verantwortung und Kompetenzen der am Vollzug einer Sanktion beteiligten Professionen und Organisationen erforderlich macht. Diese Veränderungsprozesse erfordern Zeit und die Bereitschaft, mit Widerständen umzugehen. Für die erfolgreiche Einführung von ROS sowie eine nachhaltige Qualitätssicherung müssen daher auch ausreichend Ressourcen und Zeit für die Schulung und regelmässige Coachings der Mitarbeitenden eingeplant werden.

1. Versuchskonzept

1.1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Die Ausgangslage, die bei den Bewährungs- und Vollzugsdiensten (BVD) des Zürcher Amtes für Justizvollzug (JuV) zur Entwicklung einer rückfallpräventiv orientierten Konzeption für den Straf- und Massnahmenvollzug sowie der Bewährungshilfe unter dem Schlagwort der Risikoorientierung geführt hat, ist durch die folgenden Bedingungen geprägt:

- 1) die Betonung rückfallpräventiver Zielsetzungen im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB),
- 2) die gesellschaftlichen Erwartungen nach Schutz vor Kriminalität, die sich nach Rückfalldelikten mit grosser Öffentlichkeitswirkung akzentuierten und sich auch in den Legislaturzielen des Regierungsrats des Kantons Zürich in Form konkreter Aufträge an den Justizvollzug spiegelten,
- 3) das Selbstverständnis des Zürcher Amtes für Justizvollzug, das der Rückfallprävention einen herausgehobenen Stellenwert zuschreibt, und
- 4) die Ergebnisse interner Analyse von Vorfällen während des Straf- und Massnahmenvollzugs, die zeigten, dass die damalige Vollzugspraxis nicht in jedem Fall eine dem individuellen Gefährdungspotential entsprechende Vollzugsgestaltung gewährleisten konnte.

(1) Rückfallprävention als Hauptziel des Straf- und Massnahmenvollzugs

Der Vollzug von Strafen und Massnahmen stellt eine «vom Instrument des Strafrechts abhängige Intervention des Staates zur Gewährleistung der sozialen Kontrolle» dar. Die Sanktionen des Strafrechts müssen «notwendig und geeignet sein, um den Schutz der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten» (Baechtold, 2009, S. 3). Die Sanktionen sollen dabei nicht nur angemessen und gerecht, sondern auch präventiv wirksam sein, so dass «die Bürgerinnen und Bürger künftig seltener oder von weniger schweren Straftaten betroffen werden» (Baechtold, 2009, S. 4). Auch der Vollzug dieser Sanktionen ist gefordert, den spezialpräventiven Auftrag «als verbindlich entgegenzunehmen» (Baechtold, 2009, S. 4). Mit Art. 75 Abs. 1 StGB, der als allgemeine Ziele des Strafvollzugs die Förderung des sozialen Verhaltens und dabei im Besonderen die Fähigkeit, straffrei zu leben, formuliert, wird die Spezialprävention als Hauptziel des Strafvollzugs definiert (Donatsch, 2006).

Auch Brägger (2009a) stellt fest, dass nicht das Strafen im Sinne einer Übelzufügung, sondern «die Wiedereingliederung (Resozialisierung) von Insassen (...) im Vordergrund der Bemühungen des Strafvollzugs» (2007a, S. 1504) steht. Er verweist an anderer Stelle auf die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts, das die Spezialprävention «als vordergründiges Ziel des Strafrechts im Allgemeinen und die Resozialisierung als Hauptaufgabe des Strafvollzugs im Besonderen» erklärt (Brägger, 2007b, S. 71) und den Sinn einer Strafe «im Rahmen des Verschuldens des Täters der Verbrechensverhütung in spezialpräventiver Ausprägung» sieht. Auch Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe sind von dieser spezialpräventiven Zielsetzung geprägt: Nach Art. 56 StGB ist eine Massnahme anzuordnen, wenn eine Strafe alleine nicht geeignet erscheint, der Gefahr weiterer Straftaten der betreffenden Person zu begegnen. Art. 93 StGB sieht vor, dass mit der Bewährungshilfe die betreuten Personen vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden. Darüber hinaus hält die Justizvollzugsverordnung (JV) des Kantons Zürich in § 13 fest, dass sich die Arbeit mit straffälligen Personen «an deren Delikten, Risikopotenzial und Entwicklungsbedarf» (Kanton Zürich, 2006, S. 5) orientiert und dabei sowohl

auf die Stärkung der Eigenverantwortung als auch auf die Sicherung der sozialen Integration abzielt.

(2) Rückfallprävention als Auftrag des Regierungsrats im Kontext gesellschaftlicher Erwartungen

Rückfallprävention wurde auch von Seiten des Regierungsrats des Kantons Zürich als zentrales Arbeitsziel des Justizvollzugs formuliert. In den Legislaturzielen 2007 – 2011 wurde u.a. das Ziel festgehalten, die «Gewalt- und Rückfallprävention im Rahmen des Justizvollzuges (zu) verstärken» (Regierungsrat Kanton Zürich, 2007, S. 33). Rückfallprävention wurde im Rahmen dieser Legislaturziele explizit als eine Kernaufgabe des Justizvollzugs betrachtet. Für die Institutionen des Justizvollzugs ergibt sich hieraus der Auftrag, ihre diesbezüglichen Bemühungen durch Projekte und Programme weiter zu verstärken. Diese Anforderungen an den Justizvollzug stehen in einem Kontext verstärkter gesellschaftlicher Forderungen nach mehr Sicherheit vor Kriminalität. Spätestens seit den 1990er-Jahren entwickelte sich zunehmend ein gesellschaftliches Klima, in dem Straftaten, insbesondere von Wiederholungstätern, in Medien und Politik stark emotionalisiert diskutiert werden, was auch dazu führte, dass bisherige Ansätze der professionellen Arbeit mit straffälligen Menschen in vielen Punkten hinterfragt und härtere Sanktionen gefordert werden (Manhart, 2009; Schildknecht, 2009; Patzen, 2009). Dabei gilt der im Jahr 1993 verübte Mord eines zu lebenslangem Zuchthaus verurteilten Mörders und Vergewaltigers an einer 20-jährigen Frau in Zollikerberg bei Zürich als «grosse Zäsur» des Zürcher Justizvollzugs (Wochezeitung, 08.01.2004).

Dieser Fall «schrieb Geschichte» (Weltwoche, 03/2004) und wurde von Brägger als «Wendepunkt im schweizerischen Strafvollzug» bezeichnet, der so einschneidend gewesen sei, dass man von «Vollzugspraktiken vor dem Fall Hauert und nach dem Fall Hauert» sprechen könne (Brägger, 2009b, S. 172). Die durch die Tat ausgelöste öffentliche Diskussion trug zu einer Sensibilisierung der Bevölkerung bei, die zu einer breiten Unterstützung der so genannten «Verwahrsinitiative» im Jahr 2004 führte, welche eine lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter vorsah, jedoch im Hinblick auf eine fehlende regelmäßige Überprüfung der Verwahrung mit übergeordneten Menschenrechtsstandards konfligierte (Schildknecht, 2009). In dieser Entwicklungslinie steht auch die Volksinitiative für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern, die im Jahr 2008 angenommen wurde. Die Entwicklung des Sanktionenvollzugs seit dem Fall Hauert wird kontrovers diskutiert. Obwohl die im Zuge der stattgefundenen Professionalisierung verstärkte Anwendung prognostischer Verfahren eine risikoadäquate Gewährung von Vollzugslockerungen ermöglichen sollte, sehen einige Autoren «eine weit verbreitete Tendenz zur Übersicherung» (Brägger, 2009b, S. 173), der das Prinzip zugrunde liege, «im Zweifel zugunsten der öffentlichen Sicherheit» zu entscheiden (Schildknecht, 2009, S. 102). Dieser Übersicherungsgefahr kann, bei aufrechterhaltenem hohem Anspruch an den Schutz vor Straftaten, nur mit einer Professionalisierung des Sanktionenvollzugs begegnet werden (Patzen, 2009).

(3) Rückfallprävention im Zentrum des Selbstverständnisses des Zürcher Justizvollzugs

Die Vermeidung von Rückfällen gehört aus der Sicht des Zürcher Amtes für Justizvollzug zu den vordringlichsten Zielen der Arbeit mit straffällig gewordenen Personen. 2001 wurden in einem Grundlagenpapier «die Vermeidung von Rückfällen, somit der Schutz potentieller Opfer» als oberstes Ziel des Straf- und Massnahmenvollzugs formuliert (Justizvollzug Kanton Zürich, 2001, S. 1). Zum Selbstverständnis des Amtes gehört demnach, bei einem hohen Anspruch an Professionalität und Engagement einen «bedeutenden Beitrag an die Rückfallprävention» zu leisten (Justizvollzug Kanton Zürich, 2001, S. 3). Diese Zielformulierung umfasst alle Bereiche des Zürcher Justizvollzugs und gibt Rahmenbedingungen für die Qualitätssicherung und Entwicklungs-

planung vor. Laut den Entwicklungsschwerpunkten des Zürcher Justizvollzugs 2010 – 2014 (Justizvollzug Kanton Zürich, 2009) werden die in den Bewährungs- und Vollzugsdiensten erbrachten Leistungen überprüft und im Hinblick auf ihre deliktpräventive Zielsetzung im Rahmen des Modellversuchs Risikoorientierter Sanktionenvollzug weiterentwickelt. Diese Vorgaben setzen eine Entwicklung fort, die seit der 1999 erfolgten Gründung des Amtes für Justizvollzug Kanton Zürich stattfindet. So wurden bereits 2001 die Entwicklung und der Einsatz von «geeigneten Instrumenten und Wegen, das Rückfallrisiko sowie den Bedarf an Hilfe, Beratung und Unterstützung abschätzen zu können» (Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich, 2001, S. 4), initiiert.

(4) Analyse von Vorfällen während des Sanktionenvollzugs

Einzelne Vorfälle im Vollzug lösen auch bei Mitarbeitenden von Vollzugsbehörden, Einrichtungen des Sanktionenvollzugs und der Bewährungshilfe Betroffenheit und Verunsicherung aus. Vor dem Hintergrund eines zum Teil hohen medialen und politischen Drucks, der als «Hetzjagd auf Justizbeamte» und «Klima der Angst» bezeichnet wurde (Brägger, 2009b, S. 173), besteht das Risiko unangemessen restriktiver Vollzugsentscheide. Dieses Spannungsfeld generiert einen ausgeprägten Professionalisierungsdruck und führt zu einer verstärkten Suche nach fachlich besser fundierten Grundlagen für Vollzugsentscheidungen. Interne Analysen, die nicht zuletzt auch aufgrund einzelner Vorfälle innerhalb der letzten Jahre, bei denen während des Sanktionenvollzugs Gewalttaten verübt worden waren, durchgeführt wurden, haben gezeigt, dass die derzeitige Vollzugspraxis nicht in jedem Falle einen dem individuellen Gefährdungspotential entsprechenden Sanktionenvollzug gewährleistet. Diese Fälle verdeutlichen die Brisanz dieses Arbeitsfelds und verweisen auf die Bedeutung des Ziels, einen Sanktionenvollzug zu gewährleisten, der dem individuellen Gefährdungspotential der Klienten angemessen ist und dabei zugleich den Präventions- und Integrationszielen des Strafrechts gerecht werden kann.

1.2. Wirksamkeitsprinzipien der rückfallpräventiven Arbeit mit Straffälligen

Diese Ausgangslage verdeutlicht den fachlichen Entwicklungsbedarf des Sanktionenvollzugs, was jedoch zunächst zu einer Vielzahl von Fragen führt, denn «mit welchen geeigneten Mitteln das kriminalpräventive Ziel der strafrechtlichen Sanktionierung und des Sanktionenvollzugs angestrebt werden soll, ist damit [*mit der Formulierung des Ziels*] allerdings noch nicht geklärt» (Baechtold, 2009, S. 3). Auf der Grundlage empirischer Wirksamkeitsstudien liessen sich jedoch allgemeine Interventionsprinzipien formulieren, die erfolgreiche Interventionskonzepte kennzeichneten (Andrews & Bonta, 2010):

- 1) das Risikoprinzip, das Aussagen zu vorrangigen Zielgruppen und der Planung der Interventionsintensität macht («*Mit wem?*»),
- 2) das Bedarfsprinzip, das Aussagen zu den Inhalten und Zielen rückfallpräventiver Interventionen macht («*Was?*»),
- 3) das Ansprechbarkeitsprinzip, das Aussagen zur Art und Weise der Interventionen und deren Umsetzungen macht («*Wie?*»),
- 4) sowie eine Reihe weiterer, ergänzender Prinzipien rückfallpräventiv erfolgreicher Arbeit mit straffälligen Personen.

(1) Das Risikoprinzip

Die Orientierung am Rückfallrisiko eines Straftäters («*Risk Principle*») ist ein grundlegender Beitrag zur Steigerung der Effektivität rückfallpräventiver Interventionen bei Straftätern (McGuire, 1995). Das Risikoprinzip besagt, dass sich die Intensität von Überwachung («*Supervision*») und Intervention («*Treatment*») einer straffälligen Person an deren Rückfallrisiko orientieren soll (Lowenkamp & Latessa, 2004; Mclvor, 1996). Von zentraler Bedeutung für die Qualität der Rückfallrisiko-Einschätzung sind ausführliche Informationen über das bisherige delinquente Verhalten eines Klienten. Effektivitätsuntersuchungen bei intensiven Interventionen zeigen die besten Ergebnisse bei Tätern mit hohem Rückfallrisiko, Personen mit einem niedrigen Rückfallrisiko sollten eine geringe Interventionsintensität erhalten (Andrews & Bonta, 2010). Hier können intensive Interventionen sogar zu negativen Effekten führen (Paterson 1996), indem durch die sichernd gestalteten Interventionen Risikofaktoren gefördert und Schutzfaktoren blockiert werden. Eine Reihe von Studien bestätigen den kontraproduktiven Effekt der Zuordnung von Straftätern mit geringem Rückfallrisiko zu Interventionsprogrammen mit hoher Interventionsintensität (Bonta et al., 2000; Lovins et al., 2009).

(2) Das Bedarfsprinzip

Das Bedarfsprinzip («*Need Principle*») besagt, dass im Fokus wirksamer rückfallpräventiver Interventionen kriminogene Problembereiche («*Criminogenic Needs*») stehen sollten (Andrews & Bonta, 2010). Damit sind dynamische, also durch Einflussnahme veränderbare Faktoren gemeint, die kriminelles Verhalten fördern und somit als Risikofaktoren für weitere Delikte gelten. Das Wirksamkeitsprinzip rückfallpräventiver Interventionen besteht im Grundsatz darin, Verbesserungen bei den individuell verhaltensrelevanten Risikofaktoren zu erreichen. An diesen kriminogenen Risikofaktoren anzusetzen bedeutet, an individuellen Risikofaktoren zu arbeiten, was bedeuten kann, antisoziale Einstellungen zu hinterfragen und zu verändern, ungenügende kognitive, Selbstregulations- und soziale Fertigkeiten durch ein entsprechendes Training zu fördern, prosoziale Verhaltensweisen zu unterstützen, Substanzmittelmissbrauch bzw. -abhängigkeit zu fokussieren oder problematische Lebensumstände in Bezug auf soziale Kontakte, Beziehungen zu Familienangehörigen oder auf Ausbildung und Arbeit zu verändern, sofern diese Faktoren in einem Zusammenhang mit dem delinquenten Verhalten stehen. In der ROS-Konzeption werden die im RNR-Modell als Criminogenic Needs bezeichneten Risikofaktoren als deliktrelevante Problembereiche sowie deliktrelevante umweltbezogene und psychische Faktoren ausdifferenziert und in einem individuellen Fallkonzept integriert.

(3) Das Ansprechbarkeitsprinzip

Das Ansprechbarkeitsprinzip («*General Responsivity Principle*») besagt, dass Methoden eingesetzt werden sollten, deren Wirksamkeit belegt ist und die konkrete Verhaltensänderungen und Kompetenzförderungen bewirken. Eine Kombination verhaltensbezogener und kognitiver Methoden zeigte hierbei bislang die besten Ergebnisse bei der Rückfallprävention (Bonta & Andrews, 2007), wobei den Merkmalen Fertigkeitenorientierung (es werden konkrete Handlungskompetenzen vermittelt), Multimodalität (es werden verschiedene Ebenen des Erlebens und Verhaltens angesprochen) und Strukturiertheit (die Interventionen werden systematisch im Rahmen eines Interventionsplans durchgeführt) eine besondere Bedeutung zukommt. Das spezifische Ansprechbarkeitsprinzip («*Specific Responsivity Principle*») fordert eine Passung («*Matching*») von Interventionsverfahren und interventionsrelevanten Personenmerkmalen. Programmteilnehmende haben individuelle kognitive und Persönlichkeitsstile und reagieren daher unterschiedlich auf verschiedene Interventionsmethoden. Effektive Interventionen berücksich-

tigen diese individuell unterschiedliche Ansprechbarkeit, um ein Höchstmass an Aktivierung und Partizipation der Teilnehmenden zu erreichen (Palmer, 1995; McGuire, 1995; Andrews, 1995).

(4) Ergänzende Wirksamkeitsprinzipien

Die bislang dargestellten drei Kernprinzipien wurden in einem so genannten RNR-Modell («*Risk-Need-Responsivity Model*») zusammengefasst (Bonta & Andrews, 2007) und von den Autoren durch weitere Prinzipien ergänzt, die sich sowohl auf die Art der eingesetzten Interventionen als auch auf Anforderungen an die Organisation beziehen:

- Das *Prinzip der Interventionsbreite* («*Breadth Principle*») fordert eine Berücksichtigung möglichst aller relevanten Risikofaktoren bei Personen mit hohem Rückfallrisiko anstatt einer Konzentration auf einen oder zwei Risikofaktoren (siehe hierzu auch Palmer, 1992).
- Das *Prinzip der individuellen Stärken* («*Strength Principle*») betont die Bedeutung der Identifikation und Aktivierung von Ressourcen zur Verbesserung von Interventionseffekten.
- Das *Prinzip der strukturierten Abklärung* («*Structured Assessment*») fokussiert die Vorteile einer standardisierten Abklärung von Risikofaktoren, Schutzfaktoren und interventionsrelevanten Klientenmerkmalen.
- Das *Prinzip der theoretischen Fundierung* («*Psychological Theory*») verweist darauf, dass diejenigen Programme und Leistungen die besten Ergebnisse erzielen, die auf «expliziten Modellen der Ursachen von Straftaten, die auf empirischen Daten basieren» (zit. nach Harper et al., 2004, eigene Übersetzung) gründen. Andrews & Bonta (2010) fordern unter dem Stichwort «psychological theory» (S. 46) explizit einen empirisch fundierten psychologischen Theorieansatz als Basis rückfallpräventiver Interventionen und schlagen einen auf persönlichkeitspsychologischen und sozialkognitiven Lernprinzipien basierenden Zugang vor.
- Das *Prinzip des individuellen Entscheidungsspielraums* («*Professional Discretion Principle*») begrenzt die Allgemeingültigkeit standardisierter Abläufe und fordert die Möglichkeit von Abweichungen in professionell begründeten Einzelfällen.
- Das *Prinzip der Alltagsnähe* («*Community-Based Principle*») verlangt möglichst alltagsnah gestaltete Interventionsprogramme, welche den Transfer der Lerninhalte in den Alltag gezielt fördern (siehe hierzu auch Kanfer, Reinecker & Schmelzer, 2006).
- Das *Prinzip der fachlichen Kernkompetenzen* («*Core Correctional Staff Practices Principle*») verlangt von Mitarbeitenden, Beziehungsgestaltungskompetenzen («*high-quality relationship skills*») mit strukturiertem Arbeiten («*high-quality structuring skills*») zu verbinden. Dabei kommt der Fähigkeit der Fachpersonen, motivationsfördernd zu intervenieren (siehe hierzu auch Miller & Rollnick, 2009; Arkowitz & Miller, 2010), umso höhere Bedeutung zu, je problematischer die Kooperations- und die Veränderungsbereitschaft einer straffälligen Person und je höher ihr Rückfallrisiko ausgeprägt sind (Farbring & Johnson, 2010).

1.3. Anforderungen an einen rückfallpräventiven Sanktionenvollzug

Aus diesen empirisch fundierten Wirksamkeitsprinzipien lassen sich für die Praxis des dem Ziel der Rückfallprävention verpflichteten Sanktionenvollzugs eine Reihe von Anforderungen ableiten, die sich einerseits direkt aus den Wirksamkeitsprinzipien selbst, andererseits aus deren praktischer Anwendung in der Praxis des Sanktionenvollzugs ergeben:

(1) Systematische Risiko- und Bedarfsabklärung

Das Rückfallrisiko der straffälligen Klienten muss systematisch und standardisiert beurteilt werden, um die Planung des Vollzugs auf das Ergebnis dieser Risikobewertung abstimmen zu können. Nach dem Risikoprinzip sollen sich Intensität und Art der Interventionen am Rückfallrisiko orientieren. Der individuelle Interventionsbedarf muss systematisch und standardisiert beurteilt werden, um die Interventionen inhaltlich planen und für den Einzelfall bedarfsgerecht gestalten zu können. Nach dem Bedarfsprinzip sollen sich die Interventionen an den jeweiligen individuellen risikorelevanten Problembereichen orientieren. Risiko- und Bedarfsabklärung sind inhaltlich eng verbunden. Ein dynamischer, also beeinflussbarer Risikofaktor (wie z.B. eine Suchterkrankung) stellt sowohl einen Hinweis zur Beurteilung des Rückfallrisikos als auch einen rückfallpräventiven Interventionsbedarf dar.

(2) Individuelle Fallkonzeption

Die Risiko- und Bedarfsabklärung soll zu einem individuellen Fallverständnis im Sinne einer Delikthypothese (Urbaniok 2003a, 2003b) führen. Diese benennt deliktrelevante Problembereiche, die das FOTRES (Urbaniok, 2007) als prognostisch relevante Syndrome beschreibt.

(3) Strukturierte Planung des Vollzugs

Die Abklärungsergebnisse müssen systematisch und strukturiert in die Vollzugspraxis überführt werden. Da die Durchführung eines Straf- oder Massnahmenvollzugs in den Vollzugseinrichtungen und die Ermittlung von Rückfallrisiko und Interventionsbedarf aus der Sicht von ROS bei der Vollzugsbehörde angesiedelt ist, ist die Übertragung der Abklärungsergebnisse in die Vollzugsplanung von grosser Bedeutung für die Qualität eines risikoorientierten Vollzugsprozesses. Diese Planung hat daher systematisch und nach einer einheitlichen Struktur zu erfolgen, sie muss die Abklärungsergebnisse aufnehmen und bildet so eine zentrale Grundlage des Vollzugs.

(4) Durchführung spezifisch rückfallpräventiver Interventionen

Es müssen Interventionen durchgeführt werden, die inhaltlich am individuellen Interventionsbedarf ansetzen. Die Grundlage dafür bilden Risiko- und Bedarfsabklärung, individuelles Fallverständnis und Vollzugsplanung. Die Interventionen sollten auf der Basis kognitiv-verhaltensorientierter Prinzipien in Form standardisierter, multimodaler und kompetenzorientierter Programme und in einem möglichst alltagsbezogenen, den Transfer fördernden Setting unter Berücksichtigung des individuellen Lernstils, des Unterstützungsbedarfs und der verfügbaren Ressourcen der jeweiligen Klienten stattfinden.

(5) Rückfallpräventive Fallführung

Bei der Fallführung müssen rückfallrelevante Merkmale und Entwicklungen im Sinne eines Risikomonitorings beobachtet werden. Dies erfordert eine hohe Sensibilität und Achtsamkeit der fallführenden Personen für risikorelevante Themen und Ereignisse. Die Identifikation der besonders zu beachtenden Prozesse und möglichen Risikosignale beruht auf dem individuellen Fallverständnis.

(6) Verlaufs- und Erfolgskontrolle

Der Verlauf des Vollzugs einer Strafe oder Massnahme muss regelmässig im Hinblick auf den Interventionsbedarf und die formulierten Interventionsziele überprüft werden, um frühzeitig Korrekturen durchführen zu können, falls solche nötig sein sollten. Auch das Ergebnis, das zum Beispiel in Form eines Therapieberichts vorliegt, muss im Hinblick auf inhaltliche Ziele und formale Standards überprüft werden, um so zur Einhaltung der Wirksamkeitsprinzipien beizutragen.

(7) Triageierung

Bei der Vielzahl der zu bearbeitenden Vollzugsaufträge ist es aus Ressourcengründen nicht möglich, bei allen Personen Rückfallrisiko und Interventionsbedarf zu erfassen. Es ist auch aus fachlichen Gründen nicht nötig, da nicht bei allen Fällen von einem markanten Rückfallrisiko auszugehen ist. Die Einführung einer systematischen Risiko- und Bedarfsabklärung und differenzierter Stufen der Interventionsintensität bedingt damit auch die Entwicklung eines Triageierungsprozesses, der diejenigen Fälle identifiziert, bei denen eine vertiefte Abklärung von Risikofaktoren zur Bestimmung von Rückfallrisiko und Interventionsbedarf notwendig ist bzw. die eine intensivere Betreuung und Behandlung im Rahmen des Sanktionenvollzugs benötigen.

(8) Ausbildung der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden müssen in der Lage sein, die Ergebnisse einer Risiko- und Bedarfsabklärung umzusetzen, eine Fallkonzeption nachzuvollziehen und gegebenenfalls in einem Fachdiskurs, der auch interdisziplinär geführt werden kann, Fragen zur Fallkonzeption zu diskutieren und so zu einem gemeinsamen Fallverständnis zu kommen. Sie benötigen die bei der Darstellung der Wirksamkeitsprinzipien («*Core Correctional Staff Practices Principle*») beschriebenen fachlichen Kernkompetenzen bei der Durchführung von Interventionen.

1.4. Fachlicher Entwicklungsbedarf der Vollzugsbehörde

(1) Funktionen der Vollzugsbehörde im Sanktionensystem

Die Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich (BVD) nehmen als kantonale Vollzugsbehörde eine zentrale Rolle beim Vollzug von Strafen und Massnahmen ein (Kanton Zürich, 2006). Als Einweisungs- bzw. Vollstreckungsbehörde bestimmt sie im Rahmen einer Platzierungsentscheidung den Vollzugsort bzw. die Vollzugseinrichtung, koordiniert die Planung des gesamten Vollzugs einschliesslich der Probezeit nach der Entlassung aus der Vollzugseinrichtung, wirkt auf Verlangen bei der Erstellung des Vollzugsplans mit bzw. meldet Einwendungen gegen den Plan der Vollzugseinrichtung (Ostschweizer Strafvollzugskommission, 2006) und entscheidet über Öffnungen, Unterbrechungen sowie Beendigung eines Vollzugs. Sie fungiert damit als «vollzugsleitende Entscheidbehörde» (Brägger, 2008, S. 28), die den Vollzug im Rahmen einer Gesamtverantwortung steuert und koordiniert. Vollzugsplanung und -koordination finden in einem multiinstitutionellen und interdisziplinären Kontext statt. Jede der am Vollzug einer Strafe oder Massnahme beteiligten Institutionen und Fachdisziplinen verfügt über spezifische Konzepte und Kompetenzen, die sich im günstigsten Fall gegenseitig ergänzen und ihren Beitrag zu den Vollzugszielen leisten. Diese Arbeitsteilung führt zu einem ausgeprägten Bedarf an fachlicher Kooperation und Kommunikation. Zu den besonderen Herausforderungen des Sanktionenvollzugs gehört daher, einen durchgehenden Arbeitsprozess unter der Perspektive von Reintegration und Rückfallprävention zu organisieren und dabei die Arbeit der am Vollzug beteiligten Akteure im Sinne einer «anstaltsübergreifenden Gesamtvollzugsplanung» (Funk, 2005, S. 4) zu integrieren.

(2) Praxis und spezifischer Entwicklungsbedarf bei Beginn des Modellversuchs

Die Praxis der Strafjustiz und des Sanktionenvollzugs stellte sich vor dem Modellversuch ROS im Hinblick auf die Umsetzung dieser empirisch begründeten Anforderungen sehr uneinheitlich dar. Im Bereich der Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich (BVD), die als Einweisungsbehörde für sämtliche Vollzugstitel wirken und selbst Leistungen in den Bereichen Bewährungshilfe und Weisungskontrolle, Massnahmenvollzug, Lernprogramme, Schuldensanierung und Gemeinnüt-

zige Arbeit erbringen, bestand nur eine sehr eingeschränkte systematische Risiko- und Bedarfsbeurteilung. Dies führte zu Unschärfen hinsichtlich des Interventionsbedarfs, der durch die zu fokussierenden risikorelevanten Problembereiche und die nötige Interventionsintensität gekennzeichnet ist. Hinzu kommt, dass den BVD ausserhalb des hochspezifischen Einsatzgebiets der Lernprogramme (Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich, 2006; Mayer, 2009a) keine Interventionsmöglichkeiten zur Verfügung standen, um selbst spezifisch risikoorientiert intervenieren zu können. Im Bereich der Sexual- und Gewaltdelikte wurden (und werden) bei weitem nicht alle Täter begutachtet. Für die BVD in ihrer Funktion als Einweisungsbehörde wurde es daher nötig, Rückfallrisiken bereits bei Vollzugsbeginn und bei Bedarf während der Vollzugsphasen in Form standardisierter Prozesse zu ermitteln, um alle mit dem Sanktionenvollzug einhergehenden Fragestellungen gezielt in Kooperation mit den Vollzugeinrichtungen bearbeiten zu können. Diese kooperative Form der Fallberatung liefert die Grundlagen für die zu erstellenden Vollzugs-, Massnahmen- und Therapiepläne. Auf diese Weise sollten auch inhaltliche Impulse an die Arbeitspartner, welche die Sanktionen vollziehen, gegeben werden können, zum Beispiel in den Bereichen Freiheitsstrafen, ambulante oder stationäre Massnahmen. In der Funktion als sanktionsvollziehende Behörde benötigten die BVD auch standardisierte, flexibel auf den Einzelfall anwendbare Interventionsprogramme. In Ergänzung zu bereits geleisteten Interventionen sollten hier zusätzliche Formen der Kooperation zur Erbringung von Leistungen des Sanktionenvollzugs entwickelt werden.

Entwicklungsbedarf bestand auch im Hinblick auf die Bewertung von Risiken im Vollzugsverlauf. Hierzu lagen zu Beginn des Modellversuchs keine standardisierten, kriteriengestützten Instrumente und Arbeitsvorgaben vor. Vielmehr stützte sich die Praxis auf individuelle Einzelfallbeobachtungen, die nicht auf einheitlichen Beobachtungs- und Bewertungskriterien beruhen, was im Einzelfall zu suboptimalen Bewertungs- und Entscheidungsprozessen führen konnte. Auch eingehende Vollzugs-, Massnahmen- und Therapieberichte waren (und sind) von grosser Heterogenität hinsichtlich ihrer Struktur und fachlichen Sprache. Eine Vereinheitlichung des Antrags- und Berichtswesens sollte die Lesbarkeit und Interpretierbarkeit dieser Berichte deutlich erhöhen und so zu einer Verbesserung der Entscheidungen beitragen, die sich auf diese Berichte stützen. Um den Sanktionenvollzug möglichst gut an den tatsächlichen Interventionsbedarf von straffälligen Personen anzupassen, sollte zunehmend die Möglichkeit genutzt werden, vor dem Entscheid einer urteilenden Instanz einen entsprechenden Bericht der Bewährungshilfe anzufordern. Im Strafgesetzbuch ist diese Möglichkeit der Berichterstattung in Art. 95 verankert.

1.5. Das Konzept des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS)

(1) Wirksamkeitsorientierter integrativer Vollzugsprozess

Das Konzept des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) wurde als Reaktion auf die Anforderungen an eine rückfallpräventiv wirksame Praxis und den beschriebenen spezifischen Entwicklungsbedarf der Vollzugsbehörde entwickelt. ROS liegt die Überlegung zugrunde, dass eine systematische Ausrichtung der Interventionsplanung und -durchführung an Rückfallrisiko, Interventionsbedarf und Ansprechbarkeit der straffälligen Person über den gesamten Vollzugsverlauf hinweg zu einer verbesserten rückfallpräventiven und damit auch sozial reintegrativen Wirkung des Straf- und Massnahmenvollzugs führt. Damit soll die Grundlage für einen einheitlichen, über verschiedene Vollzugsstufen und -einrichtungen hinweg konsequent auf Rückfallprävention ausgerichteten Sanktionenvollzug geschaffen werden. Entscheidend ist, dass der Vollzugsprozess inhaltlich konsequent am rückfallpräventiven Interventions- und Unterstützungsbedarf der

Straffälligen ausgerichtet ist. Das bedeutet, dass die Auseinandersetzung mit risikorelevanten Problembereichen kontinuierlich über die verschiedenen Vollzugsstufen und -einrichtungen hinweg sichergestellt werden muss. Dabei leisten die am Vollzug beteiligten Fachdisziplinen aus ihrer jeweiligen Perspektive und mit ihrer jeweiligen Aufgabenstellung und Expertise ihren Beitrag zur Erreichung der rückfallpräventiven Zielsetzung. Leitmotive der Risikoorientierung sind Rückfallprävention, Integration und Bearbeitungskonstanz. ROS basiert auf zwei Grundpfeilern: Empirisch fundierte Wirksamkeitsprinzipien sollen in der Praxis des Straf- und Massnahmenvollzugs und der Bewährungshilfe implementiert werden, und dies soll in einem Vollzugsprozess geschehen, der Vollzugsstufen, Vollzugsinstitutionen und am Vollzug beteiligte Fachdisziplinen integriert. Bei diesem integrierten Vollzugsprozess übernehmen die einzelnen Prozessstufen jeweils differenzierte, aufeinander abgestimmte Funktionen. Dabei müssen die jeweiligen Stärken und Möglichkeiten einzelner Einrichtungen und Vollzugsstufen optimal genutzt werden. So können bestimmte Themen intensiver in einem geschlossenen Rahmen bearbeitet werden, während die Arbeit an anderen Vollzugszielen einen offeneren Rahmen benötigt oder diesen gar voraussetzt. Möglich ist auch, dass deliktrelevante Problembereiche erst im Vollzugsverlauf deutlich werden (Abbildung 1), was auch zu einer nachträglichen Anpassung der Fallkonzeption führen kann.

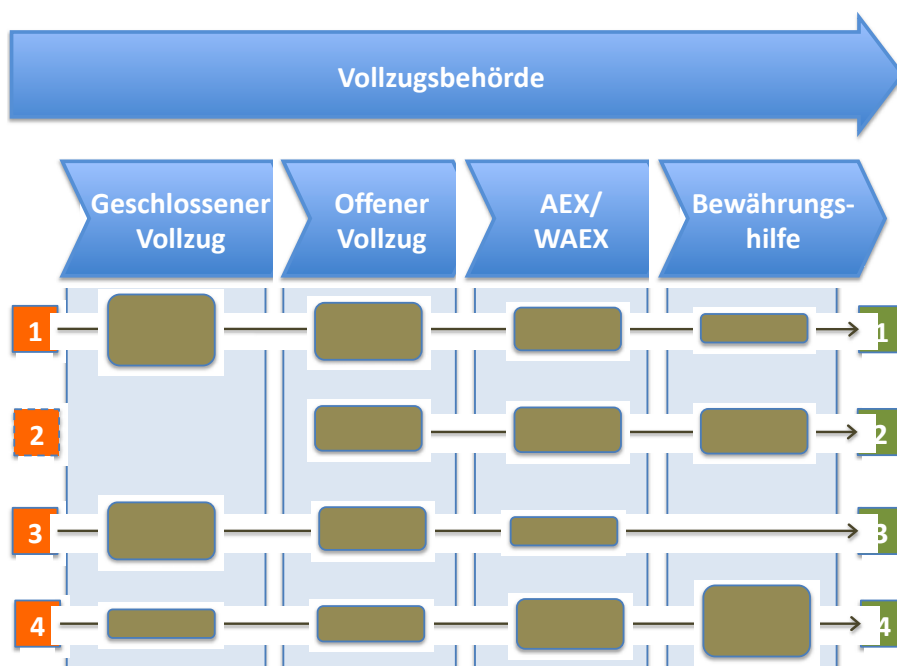


Abbildung 1: Schematische Darstellung der kontinuierlichen Bearbeitung risikorelevanter Problembereiche einer Person über verschiedene Vollzugsstufen und -einrichtungen hinweg und der integrativen Funktion der Vollzugsbehörde bei der Steuerung dieses Vollzugsprozesses. Die jeweiligen Problembereiche (in der schematischen Darstellung 1 bis 4) können in den unterschiedlichen Settings jeweils unterschiedlich intensiv bearbeitet werden. Es kann auch sein, dass bestimmte Problembereiche erst im Verlauf des Vollzugs deutlich werden und nachträglich ins Fallkonzept integriert werden müssen (Problembereich 2). Ebenso kann es sein, dass die Bearbeitung bestimmter Problembereiche während des Vollzugsverlaufs abgeschlossen werden kann (Problembereich 3).

(2) Leitlinien des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs

Mit der Entwicklung und Umsetzung des Konzepts des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs sollen die folgenden Grundsätze realisiert und Ziele erreicht werden. ROS soll

- Rückfallprävention in den Vordergrund der Arbeit mit Straftätern stellen,
- einen evidenzbasierten Sanktionenvollzug fördern,
- die Arbeitsprozesse verschiedener Institutionen aus der Perspektive der Rückfallprävention integrieren und
- die interdisziplinäre Zusammenarbeit durch die Förderung einer diskursiven Arbeitskultur und eines gemeinsamen fachlich-konzeptionellen Rahmens stärken.

Es ist nicht ausreichend, wenn lediglich Teile des multiinstitutionellen Arbeitsfelds des Sanktionenvollzugs evidenzbasiert arbeiten. Um die empirisch fundierten Wirksamkeitsprinzipien in die Praxis umsetzen zu können, muss die Arbeit aller an einem Vollzugsprozess beteiligten Institutionen und beruflichen Disziplinen integriert werden. Daher verfolgt das Konzept des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs das Ziel, einheitliche, durchgehende Arbeitsprozesse zu etablieren, welche die Tätigkeiten der am Vollzug beteiligten beruflichen Disziplinen über die verschiedenen Vollzugsphasen und Vollzugseinrichtungen hinweg so organisiert, dass eine Orientierung an grundlegenden Wirksamkeitsprinzipien sichergestellt ist. ROS erhält auf diese Weise die Funktion eines Übergangsmanagements. Da aufgrund der Vielzahl der am Straf- und Massnahmenvollzug beteiligten Institutionen und Fachpersonen eine Betreuungskonstanz durch eine Person, die engen Kontakt mit den Straffälligen hält, nicht möglich ist, übernimmt ROS auf inhaltlicher Ebene diese Funktion. Eine durchgehende Planung und inhaltliche Umsetzung des Vollzugs sichert die Konstanz der Arbeit an den Vollzugszielen ab. Damit stärkt ROS auch die Interdisziplinarität des Justizvollzugs. Es geht darum, «die Täter ab Eintritt in die Strafanstalt bis hin zur Entlassung und darüber hinaus mit dem Ziel der Rückfallverhinderung zu begleiten und die verschiedenen Disziplinen zu koordinieren» (Zobrist, 2009, S. 39).

(3) Die Rolle der Vollzugsbehörde

Diese Zielsetzung verlangt, dass die am Vollzug beteiligten Institutionen einen verstärkten Informationsaustausch pflegen. Besonders die Vollzugsbehörde, die den Vollzug von Strafen und Massnahmen organisiert und koordiniert, muss zukünftig in der Lage sein, einen fachlich fundierten Standpunkt zu Fragen der Betreuungsintensität und zu den Inhalten von Interventionen zu beziehen und im Fachdiskurs mit ihren Arbeitspartnern, die den Vollzug durchführen, zu vertreten. Sie kann so ihre integrative Funktion der Vollzugssteuerung wahrnehmen (Abbildung 1). Das Ziel ist, eine gemeinsam vertretbare Haltung zu inhaltlichen und formalen Vollzugsentscheidungen zu erarbeiten. ROS wirkt als fachlich-integrative Klammer, die unterschiedliche Institutionen unter der einheitlichen Perspektive der Rückfallprävention integriert. Interdisziplinäre Kooperation, multiinstitutionelle Integration und die Stärkung des Fachdiskurses benötigen eine gemeinsame Fachsprache als Grundlage. ROS liefert mit seinen Konzepten und Instrumenten einen Vorschlag für eine Vereinheitlichung von Arbeitsansätzen und Begrifflichkeiten.

(4) Fachliche Entwicklungen im Zürcher Amt für Justizvollzug

Die Entwicklung des Konzepts des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs steht im Kontext anderer fachlicher Entwicklungen, die in den letzten Jahren unter dem Dach des Zürcher Amts für Justizvollzug stattgefunden haben.

- Hierzu gehört in erster Linie die Entwicklung und Einführung deliktorientierter Therapieangebote (Urbanioik & Stürm, 2006a; 2006b) und eines Instruments zur standardisierten Risiko-

und Bedarfsabklärung sowie Verlaufskontrolle und Qualitätssicherung (FOTRES) durch Mitarbeitende des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes (PPD) (Urbaniok, 2007).

- Eine enge Verbindung besteht auch zum Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe, das in den BVD Zürich entwickelt wurde (Mayer et al., 2007; Mayer, 2007a, 2007b).
- Im Massnahmenzentrum Uitikon (MZU) wurden Programme auf der Grundlage der Konfrontativen Pädagogik erarbeitet und zum Konzept der risikoorientierten Täterarbeit weiterentwickelt (Massnahmenzentrum Uitikon, 2013).
- In der Justizvollzugsanstalt Pöschwies wurden auf Wirksamkeitsprinzipien basierende fachliche Grundlagen für einen risiko- und bedarfsbezogenen Vollzugsplan erarbeitet.

1.6. Der Begriff der Risikoorientierung

(1) Risikoorientierung und Rückfallprävention

Risikoorientierung bedeutet, rückfallpräventiv zu arbeiten, indem individuelle Risikofaktoren mit einer dem Rückfallrisiko angemessenen Intensität bearbeitet werden. Mit dem Begriff der Risikoorientierung soll die Bedeutung der systematischen Identifikation und Beeinflussung derjenigen Merkmale einer Person und ihrer Lebensumstände, die einen funktionalen Zusammenhang mit möglichen Rückfallprozessen haben, für das Ziel eines rückfallpräventiv wirksamen Sanktionenvollzugs hervorgehoben werden. Dabei sollen sowohl Defizite als auch Ressourcen einer Person, ihre Risiko- und ihre Schutzfaktoren berücksichtigt werden. Die risikoorientierte Perspektive besteht im Kern aus einer Differenzierung der in einem Einzelfall vorliegenden deliktrelevanten Problembereiche mit dem Ziel, die für die Rückfallprävention wesentlichen Punkte erkennen und bearbeiten zu können. Dies bedeutet in der konkreten Praxis, sich nicht nur auf das Anlassdelikt und den damit verbundenen Auftrag zu fokussieren, sondern auch die Person des Verurteilten mit ihrer deliktischen Vorgeschichte zu berücksichtigen. Der Begriff der Risikoorientierung verweist darauf, dass sich die Arbeit mit Straffälligen inhaltlich an deren deliktrelevanten Problembereichen orientiert sowie in Bezug auf die Intensität das Ausmass ihres Rückfallrisikos berücksichtigt und die Interventionen das Ziel verfolgen, dass die Personen zukünftig in der Lage sein werden, Risikosituationen für mögliche zukünftige Delikte zu vermeiden oder rückfallfrei zu bewältigen.

Um risikoorientiert arbeiten zu können, ist eine Identifikation der Problembereiche, die einen Einfluss auf das Rückfallrisiko haben, nötig. Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch nicht, Problembereiche, die nicht unmittelbar kriminogen sind, zu ignorieren oder zu negieren (Treuthardt & Mayer, 2010). Der Begriff der Risikoorientierung betont zwar die Notwendigkeit, keine risiko-relevanten Themen zu übersehen, um rückfallpräventiv wirksam sein zu können (Mayer, 2009b), ist aber nicht als Gegenentwurf zu sozial integrativem Arbeiten zu verstehen.

(2) Risikoorientierung und Soziale Integration

Die Betonung der Bearbeitung individueller risikorelevanter Problembereiche im Konzept des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs bedeutet nicht, sozial integrative Themen und Zielsetzungen zu vernachlässigen. Vielmehr stehen soziale Integration und Rückfallprävention in einem gegenseitigen Wechselwirkungsverhältnis. Ohne sozial integrative Fortschritte fehlt der rückfallpräventiven Zielsetzung die motivationale Grundlage. Gelingende Rückfallprävention kann als eine notwendige, nicht aber hinreichende Bedingung für soziale Integration verstanden werden. Im Gegenzug ist ein befriedigendes Leben im Sinne sozialer Integration und Teilhabe an

gesellschaftlichen Systemen eine notwendige, nicht aber hinreichende Bedingung für eine gelingende Legalbewährung. ROS hat das Ziel, den rückfallpräventiven Aspekt des Sanktionenvollzugs zu stärken, ohne den sozial integrativen Aspekt zu vernachlässigen. Dies wird in der Fallübersicht deutlich, in der sowohl rückfallpräventive als auch sozial integrative Zielsetzungen zusammengefasst sind. Bei der ressourcenorientierten Bearbeitung dieser Themenbereiche kann auf bereits gut integrierte systemisch-lösungsorientierte, klientenzentrierte und motivierende Beratungsmethoden zurückgegriffen werden.

1.7. Arbeitsprozesse und -instrumente

1.7.1. Prozessmodell

Den Kern der ROS-Konzeption bildet ein mehrstufiges Prozessmodell (Abbildung 2), das mehrere Arbeitsprozesse und -schritte integriert. Das Prozessmodell orientiert sich am Grundsatz, dass zu Beginn des Sanktionenvollzugs eine systematische Einschätzung von Rückfallrisiko und Interventionsbedarf erfolgt, auf der die nachfolgende Planung und Durchführung von Interventionen basiert. Die einzelnen Arbeitsschritte erfolgen jeweils instrumentengestützt, um einheitliche Durchführungsstandards zu gewährleisten. Auf diese Weise integriert das Konzept des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs Arbeitsprozesse und -instrumente mit der übergeordneten Zielsetzung eines stringent an Risikominderung und Integration ausgerichteten interdisziplinären und multiinstitutionellen Vollzugsverlaufs. Das ROS-Prozessmodell besteht aus den vier Prozessschritten Triage, Abklärung, Planung und Verlauf. Die in diesen Prozessschritten verwendeten Arbeitsmittel wurden in Instrumente und Hilfsmittel differenziert. Dabei werden als Instrumente diejenigen Werkzeuge verstanden, die einen Arbeitsprozess beinhalten, so dass sich In- und Output unterscheiden. Instrumente liefern ein Ergebnis, das zu Beginn des Inputs noch nicht vorlag. Als Hilfsmittel wird ein Arbeitsmittel verstanden, das Inhalte speichert und organisiert, aber nicht im Sinne eines Arbeitsprozesses zu einem neuen Ergebnis führt. Hilfsmittel sind einfache Listen oder Tabellen. Instrumente hingegen sollten wissenschaftlichen Gütekriterien entsprechen. Die Gütekriterien der im ROS-Prozess verwendeten Instrumente wurden im bisherigen Verlauf des Modellversuchs untersucht.

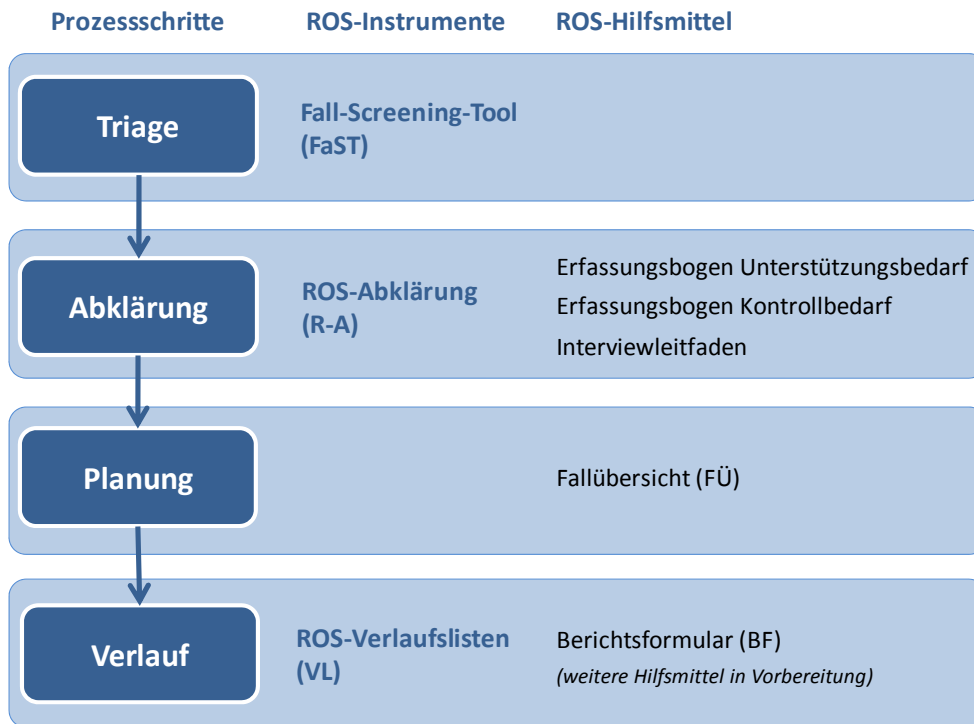


Abbildung 2: ROS-Prozessmodell mit ROS-Instrumenten und ROS-Hilfsmitteln

1.7.2. Der Prozessschritt Triage

Die Triagierung erfolgt nach dem Eingang des Falls und seiner Zuweisung zu einer Abteilung, in der er bearbeitet wird. Das Ziel dieses Prozessschritts ist, diejenigen Fälle zu identifizieren, bei denen eine vertiefte Risiko- und Bedarfsabklärung notwendig ist. Dazu wird das Fall-Screening-Tool eingesetzt.

Fall-Screening-Tool (FaST)

Da jeder Fall das Screening durchlaufen soll, ist es notwendig, den Aufwand dafür so gering wie möglich zu halten. Das Fall-Screening-Tool umfasst vier Merkmalsbereiche (Übersicht 1), die alle dem Vollzugsauftrag, dem Strafregisterauszug und dem Rechtsinformationssystem (RIS) des Kantons Zürich entnommen werden können und daher kein umfangreiches Aktenstudium erfordern. Das FaST selbst hat nicht die Aufgabe, das Rückfallrisiko einer Person einzuschätzen. Es soll nur feststellen, ob weitere, vertiefte Abklärungen zum Rückfallrisiko und zum Interventionsbedarf nötig sind.

1) Aktueller Entscheid	<ul style="list-style-type: none"> 1) Deliktkategorie (Sexual-, Gewaltstraftat, Allgemeine Delinquenz) 2) Schweregrad des Delikts (der Delikte) und Strafmass 3) Hohe deliktspezifische Basisrate des Rückfallrisikos 4) Massnahme
2) Vorstrafen	<ul style="list-style-type: none"> 5) Deliktkategorie (Sexual-, Gewaltstraftat, Allgemeine Delinquenz) 6) Schweregrad des Delikts (der Delikte) und Strafmass 7) Hohe deliktspezifische Basisrate des Rückfallrisikos 8) Massnahmen 9) Drei oder mehr Vorstrafen 10) Polymorphe Kriminalität

3) Zusätzliche problematische Aspekte	11) Mindestens ein Gewaltdelikt bis zum 18. Lebensjahr 12) Mindestens ein Sexualdelikt bis zum 18. Lebensjahr 13) Mindestens ein Gewalt- oder Sexualdelikt im Alter zwischen 18 und 25 Jahren 14) Delikt im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt 15) Mindestens zwei jugendanwaltschaftliche Einträge
4) Risikominderung	16) Nach Strafvollzug: mindestens fünf Jahre Time-at-risk 17) Nach Massnahmenvollzug: mindestens fünf Jahre Time-at-risk 18) Aktuelles Alter ≥ 50

Übersicht 1: Durch das FaST erfasste Merkmale

Im FaST werden Informationen aus dem Strafregisterauszug Merkmalsbereichen und Kriterien zugeordnet. Alle Merkmale werden mit einem bestimmten Punktwert bewertet. Die Summe der Punktwerte risikomindernder Merkmale wird von der Punktwertsumme der Merkmale, die auf ein erhöhtes Rückfallrisiko hindeuten, abgezogen. Das Ergebnis des FaST besteht in der Zuordnung des Falls in einen von drei Falltypen: A-, B- und C-Fall (Übersicht 2). Bei C-Fällen wird verpflichtend eine Risiko- und Bedarfsabklärung (R-A) durchgeführt. Das Instrument liegt in Form einer Excel-Eingabemaske vor. Es ist in das CR!MS (vgl. hierzu Kap. 1.7.5., CR!MS) integriert. Die Anwendung des Instruments besteht lediglich aus der Übertragung von Informationen. Die Gewichtung und Bewertung dieser Informationen wird durch das Instrument automatisch vorgenommen, indem es für die einzelnen Kriterien Punktwerte vergibt. Ein FaST durchzuführen bedeutet also, Informationen zu übertragen und nicht Einschätzungen und Bewertungen vorzunehmen. Je nach Anzahl der zu erfassenden Vorstrafen wird für das Ausfüllen von FaST ein zeitlicher Aufwand von 5 bis 20 Minuten benötigt.

Falltyp	Bedeutung
A	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine oder wenige Hinweise für einen erhöhten Abklärungsbedarf
B	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise für einen erhöhten Abklärungsbedarf in Bezug auf allgemeine Delinquenz
C	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise für einen erhöhten Abklärungsbedarf in Bezug auf Sexual- und/oder Gewaltdelikte

Übersicht 2: Zuteilung in einen von drei Falltypen durch das FaST

1.7.3. Prozessschritt Abklärung

In dieser Prozessphase wird die Abklärung von Rückfallrisiko und Interventionsbedarf vorgenommen. Dieser Abklärungsprozess wird arbeitsteilig gestaltet. Das Ziel ist, eine Fallkonzeption zu entwickeln, die verdeutlicht, welche Problembereiche bestehen, welche davon risikorelevant sind und worauf beim Vollzug besonders geachtet werden muss.

ROS-Abklärung (R-A)

Die ROS-Abklärung (R-A) wird in der Abteilung für Forensisch-Psychologische Abklärung (AFA) erstellt, die im Rahmen des Modellversuchs ROS aufgebaut wurde. Die Abklärung liefert eine Zusammenfassung der für eine fallspezifische Risiko- und Bedarfsbewertung nötigen Informati-

onen (Übersicht 3) und stellt somit die Grundlagen für einen aus rückfallpräventiver Sicht an wissenschaftlichen Wirksamkeitsprinzipien orientierten Vollzug dar. Sie umfasst insbesondere eine Hypothese zum Deliktmechanismus und die Nennung deliktrelevanter Problembereiche sowie deliktrelevanter umweltbezogener und psychischer Faktoren.

Die R-A wird unter Berücksichtigung allfälliger Rückmeldungen weiterer fallspezifisch involvierter Fachpersonen (z.B. Fallverantwortliche, Therapeuten, Sozialarbeiter in den Institutionen) auf der Grundlage vorliegender Akten erstellt. Sie folgt einer vorgegebenen Struktur, um ihre Ergebnisse transparent zu machen. Eine ROS-Abklärung erfolgt entweder als Resultat des Fall-Screening-Tools (FaST) oder bei Bedarf im Vollzugsverlauf, zum Beispiel als Grundlage für Vollzugslockerungsentscheide. Die Zuweisung erfolgt im Vollzugsverlauf über die Risikosprechstunde. ROS-Abklärungen beruhen auf dem gesetzlichen Auftrag, bei der Vollstreckung von Strafurteilen das Ziel der Rückfallprävention zu verfolgen (Art. 75 StGB), und werden im Auftrag der fallführenden Abteilung der einweisenden Behörde erstellt. Sie sollen in die Vollzugsplanung der Vollzugsbehörde, in die Vollzugs- und Therapiepläne der zuständigen Institutionen und der behandelnden Personen sowie in die Arbeit der Bewährungsdienste einfließen. Eine R-A ersetzt sachverständige Begutachtungen nach StGB nicht. Sie kann fachlich involvierten Dritten zugänglich gemacht werden, wenn die datenschutzrelevanten Aspekte sichergestellt sind; sofern noch keine rechtskräftige Verurteilung vorliegt (vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug) kann sie auf Anfrage auch der Verfahrensleitung überlassen werden.

A: Informationssammlung	
(1) Anlass der Abklärung	<ul style="list-style-type: none"> Entweder aufgrund formaler Kriterien (C-Fall nach FaST) oder aufgrund von Auffälligkeiten oder anstehenden Entscheidungen im Vollzugsverlauf
(2) Vollzugsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> Darstellung des strafrechtlichen Entscheids als rechtliche Grundlage des Vollzugs der aktuellen Sanktion(en)
(3) Anlassdelikte	<ul style="list-style-type: none"> Auflistung der im aktuellen strafrechtlichen Entscheid berücksichtigten Anlassdelikte Kurze Darstellung des Tatgeschehens der Anlasstaten Aussagen des (der) Verurteilten zu den Anlasstaten
(4) Strafrechtliche Vorgeschichte	<ul style="list-style-type: none"> Darstellung der bisherigen Vorstrafen Darstellung weiterer deliktrelevanter Ereignisse sowie ihrer Quellen (in der Regel vorliegende Gutachten)
(5) Vorhandene Risikoeinschätzungen, Gutachten etc.	<ul style="list-style-type: none"> Zusammenfassung zentraler Informationen aus vorliegenden Risikoeinschätzungen, Gutachten etc.: Diagnosen, legalprognostische Einschätzungen, Empfehlungen
(6) Straf- und Massnahmenverlauf	<ul style="list-style-type: none"> Zusammenfassender Überblick über den aktuellen Straf- und/oder Massnahmenverlauf
(7) Anamnestische Daten	<ul style="list-style-type: none"> Relevante anamnestische Informationen mit Angaben zu: biografischer Anamnese, Sucht-anamnese, Sexual- und Beziehungsanamnese, psychiatrischer Krankheitsgeschichte, früherem Straf- und/oder Massnahmenverlauf Informationen zur sozialen Situation zum Tatzeitpunkt
(8) Aktuelle Informationen	<ul style="list-style-type: none"> Informationen zur aktuellen sozialen Situation und zur aktuellen Vollzugssituation

B: Standardisiertes Risk-Assessment	
Prognoseinstrumente	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ergebnisse eingesetzter Prognoseinstrumente und Interpretation der Ergebnisse ▪ In der Regel wird eine fallspezifische Auswahl aus den folgenden Instrumenten getroffen: PCL-R (Hare, 2002), VRAG (Quinsey et al., 2006), SORAG (Quinsey et al., 2006), Static-99 (Hanson & Thornton, 2000), ODARA/DVRAG (Hilton et al., 2010) ▪ FOTRES (Urbaniok, 2007) mit Angaben zu: strukturellem Rückfallrisiko, spezifischen Problembereichen, Beeinflussbarkeit, dynamischer Risikominderung
C: Fallkonzept	
(1) Zieldelikt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Darstellung des Zieldelikts
(2) Deliktrelevante personenbezogene Problembereiche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Darstellung der deliktrelevanten personenbezogenen Problembereiche (Bezeichnung und Operationalisierung nach FOTRES) inkl. fallspezifischer Ergänzungen zu den einzelnen Problembereichen
(3) Deliktrelevante umweltbezogene und psychische Faktoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Labile eigenständige Risikofaktoren gemäss FOTRES-Definition (LERF)
(4) Psychopathische Persönlichkeitseigenschaften	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Darstellung des erzielten Summenwerts der PCL-R (Hare, 2002) sowie Angabe der Punktwerte differenziert nach Faktoren
(5) Deliktverhalten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschreibung des deliktischen Verhaltens
(6) Herleitung des Fallkonzepts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusammenfassende Darstellung des Fallverständnisses im vorliegenden Fall mit Aussagen zum Deliktmechanismus
D: Risikoquantifizierung und Beeinflussbarkeit	
(1) Delinquenzrisiko	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusammenfassende Einschätzung des individuellen Delinquenzrisikos
(2) Risikorelevante Beeinflussbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusammenfassende Einschätzung der risikorelevanten Beeinflussbarkeit
E: Schlussfolgerungen	
(1) Feststellungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zum Therapiebedarf (bei Fällen ohne Therapieanordnung)
(2) Interventionsempfehlungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Empfehlungen zu Veränderungsbedarf (therapeutische Interventionen) ▪ Empfehlungen zum Unterstützungsbedarf (Beratung und Betreuung)

(3) Kontrollbedarf	<ul style="list-style-type: none"> Als Grundlage für die Durchführung eines Risikomonitorings werden Problembereiche mit Kontrollbedarf dargestellt
(4) Bemerkungen	<ul style="list-style-type: none"> Ergänzende fallspezifische Hinweise und Bemerkungen, die in der inhaltlichen Struktur an anderen Orten keinen Platz haben
(5) Empfehlungen für das Risikomanagement	<ul style="list-style-type: none"> Hinweise zur Fallführung und zur Triagierung des Falls in bestimmte Abteilungen
(6) Beantwortung der Fragestellung	<ul style="list-style-type: none"> Beantwortung von allfälligen zusätzlichen Fragestellungen aus dem ROS-Abklärungsauftrag

Übersicht 3: Inhaltliche Struktur der ROS-Abklärung (Stand November 2013)

Erfassungsbogen Unterstützungsbedarf und Interviewleitfaden

Die Erfassung umweltbezogener Problembereiche im Rahmen des Unterstützungsbedarfs, welche von genereller Relevanz für die Fallführung sind, erfolgt unverändert durch die Fallverantwortlichen mit Hilfe eines entsprechenden Erfassungsbogens (Erfassungsbogen Unterstützungsbedarf), der im CR!MS integriert ist, durch die Mitarbeitenden von Einrichtungen des Straf- oder Massnahmenvollzugs oder je nach Sanktionstitel durch Sozialarbeitende der Bewährungshilfe. Der Interviewleitfaden strukturiert das Gespräch zur Erfassung des Unterstützungsbedarfs.

Erfassungsbogen Kontrollbedarf

Der Erfassungsbogen Kontrollbedarf dient als Grundlage des Risikomonitorings. Er fasst diejenigen Informationen zusammen, die für die Entwicklung eines strukturierten Risikomonitorings notwendig sind: Auf welche Warnzeichen soll geachtet werden? Was ist zu tun, wenn diese Warnzeichen auftreten (Reaktionsplan)? Wer ist zuständig für die Beobachtung von Warnzeichen und die verschiedenen Reaktionen darauf? Wann beginnt und wann endet die jeweilige Zuständigkeit?

1.7.4. Prozessschritt Planung

In diesem Prozessschritt werden die Abklärungsergebnisse in eine Interventionsplanung überführt. Das Hilfsmittel dazu ist die Fallübersicht (FÜ). Die Interventionsplanung bildet die Grundlage der Fallführung durch die Vollzugsbehörde und stellt ein Pendant zum Vollzugs- bzw. Massnahmenplan, wie er durch die Vollzugseinrichtungen erstellt wird, dar.

Fallübersicht (FÜ)

Die Fallübersicht (FÜ) ist ein zentrales Hilfsmittel für die inhaltliche Planung und Steuerung eines Straf- oder Massnahmenvollzugs aus rückfallpräventiver Sicht, weil sie die relevanten Informationen der Abklärungsphase verdichtet und zusammenfasst. Sie ermöglicht eine Verknüpfung des in der Abklärung ermittelten Interventionsbedarfs mit konkreten Interventionsmöglichkeiten (Übersicht 4).

Bereiche	Inhalte
Zieldelikt(e)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zieldelikt(e) gemäss Fallkonzept der ROS-Abklärung ▪ Gemäss FOTRES-Terminologie
Deliktrelevante personenbezogene Problembereiche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Problembereiche mit Risikorelevanz, d.h. einem Zusammenhang mit dem Rückfallrisiko gemäss Fallkonzept der ROS-Abklärung ▪ Gemäss FOTRES-Terminologie
Deliktrelevante umweltbezogene und psychische Faktoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Labile eigenständige Risikofaktoren (LERF) gemäss FOTRES-Definition
Deliktverhalten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschreibung des deliktischen Verhaltens
Risikoquantifizierung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Deliktspezifische Quantifizierung des Delinquenzrisikos
Veränderungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Übersicht über den fallspezifischen Veränderungsbedarf
Unterstützungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Übersicht über den fallspezifischen Unterstützungsbedarf
Kontrollbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Übersicht über den fallspezifischen Kontrollbedarf

Übersicht 4: Inhaltliche Struktur der Fallübersicht (Stand November 2013)

1.7.5. Prozessschritt Verlauf

Dieser letzte Prozessschritt ist in der bisherigen Praxis gekennzeichnet durch regelmässige Standortbestimmungen, in denen die Entwicklungen während des Vollzugs einer Massnahme festgestellt werden.

ROS-Verlaufslisten

Die Entwicklung der ROS-Verlaufslisten hat in der zweiten ROS-Etappe begonnen und ist zum aktuellen Berichtszeitpunkt weitgehend abgeschlossen. Für unterschiedliche Auftragsarten wurden jeweils spezifische ROS-Verlaufslisten erstellt (Übersicht 5).

Listen	Funktionen
Alarmliste	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfassung potentiell risikorelevanter Auffälligkeiten während des Vollzugs und Steuerung geeigneter Reaktionen
VL Therapie (stationär)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung der Vollständigkeit von Therapieberichten im Hinblick auf risikorelevante Problembereiche bei stationären Behandlungen sowie Identifikation von Hinweisen auf einen problematischen Verlauf der Therapie, der Anlass für weitere Abklärungen oder Interventionen gibt

Listen	Funktionen
VL Therapie (ambulant)	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung der Vollständigkeit von Therapieberichten im Hinblick auf risikorelevante Themenbereiche bei ambulanten Behandlungen sowie Identifikation von Hinweisen auf einen problematischen Verlauf der Therapie, der Anlass für weitere Abklärungen oder Interventionen gibt
VL Motivation	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung der Vollständigkeit von Berichten nach dem Einsatz strukturierter Interventionen zur Förderung des risikorelevanten Problembewusstseins sowie der Veränderungsbereitschaft
VL Interventionsprogramme	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung der Vollständigkeit von Berichten nach der Durchführung eines strukturierten risikoorientierten Interventionsprogramms
VL Vollzug	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung der Vollständigkeit von Vollzugsberichten im Hinblick auf risikorelevante Themenbereiche
VL Bewährungshilfe	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung der Vollständigkeit von Berichten der Bewährungshilfe im Hinblick auf risikorelevante Themenbereiche

Übersicht 5: ROS-Verlaufslisten (VL)

CRIMS

Das CRIMS wird derzeit in der Version 4.00 (Stand November 2013) durchgeführt. Es integriert zentrale Instrumente und Hilfsmittel von ROS in einem einheitlichen, computergestützten Instrument (Übersicht 6).

Bereiche	Inhalte
Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> Stammdaten Veränderungsbedarf Unterstützungsbedarf Kontrollbedarf
Instrumente	<ul style="list-style-type: none"> FaST ROS-Abklärung
Ausgabe	<ul style="list-style-type: none"> Fall-Screening-Tool (FaST) Fallübersicht (FÜ)

Übersicht 6: Elemente des CRIMS (aktuelle Version 4.00, Stand November 2013)

Risikosprechstunde

Die Risikosprechstunde ist eine Dienstleistung der Abteilung für Forensisch-Psychologische Abklärungen (AFA) für fallverantwortliche Mitarbeitende der Vollzugsbehörden und der Bewährungshilfe. Sie können im Bedarfsfall Rücksprache mit der Abteilung halten und sich Unterstützung bei der Bewertung bestimmter Vollzugssituationen bzw. Vorfälle sowie bei problematischen Entwicklungen holen.

Strukturierte Intervention

Das Risikoorientierte Interventionsprogramm für Straffällige Klient/innen (RISK) wird weiterhin durchgeführt. Es handelt sich dabei um ein strukturiertes, risikoorientiertes und rückfallpräventiv ausgerichtetes Interventionsprogramm, das auf den im Zuge der Entwicklung, Durchführung und Evaluation deliktorientierter Lernprogramme gemachten Erfahrungen basiert. Die Anwendung erfolgt auf freiwilliger Basis auf der Grundlage von Ein- und Ausschlusskriterien. Nach Abschluss erfolgt eine standardisierte Form der Berichterstattung.

2. Der Modellversuch ROS

2.1. Ziele des Modellversuchs

(1) Generelle Zielsetzung

Der Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS) verfolgt das übergeordnete Ziel, das Rückfallrisiko von straffälligen Personen zu reduzieren. Dies soll erreicht werden, indem empirisch belegte Wirksamkeitsprinzipien systematisch beim Vollzug von Strafen und Massnahmen sowie bei der Durchführung von Bewährungshilfe berücksichtigt werden. Dazu sollen Arbeitsinstrumente und Hilfsmittel entwickelt werden, die im Rahmen eines strukturierten Arbeitsprozesses eingesetzt werden. Die entwickelten Prozesse und Instrumente sollen die Arbeit der am Straf- und Massnahmenvollzug beteiligten Institutionen integrieren und zu einer flächendeckenden, funktions- und organisationsübergreifenden Vollzugspraxis führen, die nicht spezifisch auf die Bedingungen des Kantons Zürich zugeschnitten ist, sondern auch auf die Praxis anderer kantonaler Vollzugsbehörden übertragen werden kann.

(2) Konkretisierung der Versuchsziele

Diese generellen Zielsetzungen des Modellversuchs lassen sich auf den folgenden Zielebenen konkretisieren. Diese Ergebnis- und Prozessziele bilden eine Systematik interdependenter Ziele (Übersicht 7).

Zielebene	Zielkonkretisierung
Ergebnisebene <i>(Was soll erreicht werden?)</i>	1) Rückfallprävention: Die Rückfälligkeit von Straftätern nach dem Vollzug einer Sanktion wird durch ROS reduziert.
Formale Prozessebene <i>(Was ist dafür zu tun?)</i>	1) Implementierung: Es gelingt, diesen Arbeitsprozess in den BVD Zürich zu implementieren. 2) Übertragung: Es gelingt, diesen Arbeitsprozess auf verschiedene kantonale Vollzugsbehörden zu übertragen.
Inhaltliche Prozessebene <i>(Was ist dafür zu tun?)</i>	1) Screening: Straftäter mit hohem Rückfallrisiko und Gefährdungspotential werden zuverlässig identifiziert. 2) Abklärung: Rückfallrisiko und Interventionsbedarf ¹ werden strukturiert erfasst, so dass sie als Grundlage für eine Vollzugsplanung durch die Vollzugsbehörde dienen können. 3) Fallkonzeption: Die Abklärung liefert eine individuelle Fallkonzeption, die als Grundlage für ein gemeinsames Fallverständnis dient, so dass die Vollzugsbehörde einen klaren fachlichen Standpunkt einnehmen kann. 4) Vollzugsplanung: Die Abklärungsergebnisse und die darauf aufbauende Fallkonzeption finden Eingang in die Vollzugsplanung der Vollzugsbehörde, auf die sich die Kommunikation mit den Arbeitspartnern bezieht. 5) Schnittstellenkommunikation: Es findet eine Intensivierung des fachlichen Austauschs zwischen Vollzugsbehörde und Vollzugseinrichtungen statt, in dessen Verlauf die Inhalte der Vollzugsplanung in den Vollzugs- und Massnahmenplan der Vollzugseinrichtungen bzw. den Therapieplan der ambulant tätigen Therapeuten aufgenommen werden. 6) Strukturierte Verlaufsbeobachtung: Es findet ein systematisches Monitoring risikorelevanter Merkmale und Vorkommnisse während des Verlaufs statt, das auf den Abklärungsergebnissen beruht.

¹ Der Interventionsbedarf bezieht sich auf eine breite Vielzahl von sowohl rückfallpräventiven als auch sozialintegrativen Interventionen.

Zielebene	Zielkonkretisierung
	7) Strukturierte Interventionen: Es werden kognitiv-verhaltensorientierte Interventionsprogramme nach Indikationsstellung durchgeführt. 8) Vollzugsevaluation: Die Ergebnisse des Vollzugs werden systematisch überprüft.
Ebene der Haltungen und Kompetenzen <i>(Welche Bedingungen müssen dafür geschaffen werden?)</i>	1) Risikoorientierte Arbeitshaltung: Es gelingt, das fachliche Selbstverständnis der Mitarbeitenden der beteiligten Vollzugsbehörden und der Vollzugseinrichtung im Hinblick auf einen strukturierten, instrumenten-gestützten, arbeitsteiligen Vollzugsprozess mit rückfallpräventiver Zielsetzung zu entwickeln. 2) Risikosensibilisierung: Es gelingt, die Mitarbeitenden für Rückfallrisiken und kritische Vollzugsverläufe zu sensibilisieren. 3) Wissensvermittlung: Es gelingt, die dafür nötigen fachlichen Grundlagen zu vermitteln.

Übersicht 7: Ziele des Modellversuchs

2.2. Fragestellungen des Modellversuchs

Der Modellversuch soll eine Reihe von Fragestellungen beantworten, die mit der Implementierung und der Wirkung der ROS-Konzeption verbunden sind. Diese gliedern sich in die folgenden Bereiche:

- (1) die Implementierung der ROS-Konzeption in den BVD Zürich,
- (2) die Möglichkeiten der Übertragung auf andere Kantone,
- (3) die Güte der eingesetzten Instrumente,
- (4) die Wirksamkeit im Hinblick auf die Risikominderung,
- (5) die Kosten-Nutzen-Relation der ROS-Konzeption.

(1) Implementierung der ROS-Konzeption in den BVD Zürich

Inwiefern gelingt es, die ROS-Arbeitsprozesse wie geplant umzusetzen? Wie gut gelingt die Anwendung der Arbeitsinstrumente, so dass eine standardisierte Bedarfserfassung und Interventionsplanung zu vergleichbaren Ergebnissen führen? Welche Schulungs- und Begleitmassnahmen sind nötig, um die Mitarbeitenden zur Umsetzung zu befähigen? Welche Erfahrungen lassen sich aus der Implementierung der ROS-Konzeption in den BVD Zürich für die Einführung von ROS-Arbeitsprozessen in anderen Kantonen gewinnen?

(2) Möglichkeiten der Übertragung der ROS-Konzeption auf weitere Kantone

Welche Möglichkeiten der Übertragung der ROS-Konzeption gibt es? Welche strukturellen Bedingungen beeinflussen die Übertragung in den beteiligten Kantonen? Welche spezifischen Vor- und Nachteile bieten die jeweiligen Formen der Übertragung? Welche Erfordernisse seitens der Mitarbeitenden zeigen sich bei der Umsetzung der ROS-Konzeption in anderen Kantonen? In welchem Umfang werden die zur Verfügung gestellten Schulungs- und Coachingprozesse diesen Erfordernissen gerecht?

(3) Evaluation der im Rahmen der ROS-Konzeption eingesetzten Instrumente

In welcher Güte differenziert das Fall-Screening-Tool die eingehenden Fälle? In welchem Umfang gelingt es hierbei, diejenigen Klienten zu identifizieren, von denen eine erhöhte Gefährdung für andere Personen ausgeht? In welchem Umfang greift die Vollzugsplanung das jeweils festgestellte Rückfallrisiko und den Interventionsbedarf auf? Inwieweit werden geplante Interventionen im Vollzug in den Vollzugs- und Massnahmen- sowie Therapieplan eingearbeitet und tatsächlich umgesetzt? Mit welcher Güte kann der Verlauf über die ROS-Verlaufslisten (VL) abgebildet und geprüft werden?

(4) Wirksamkeit von ROS im Hinblick auf die Risikominderung

In welchem Ausmass führt ein entsprechend den ROS-Grundsätzen durchgeführter Straf- oder Massnahmenvollzug zu einer Reduktion der Rückfälligkeit während und nach dem Vollzug?

(5) Kosten-Nutzen-Relation von ROS

In welcher Relation stehen die mit der Einführung von ROS verbundenen Kosten zum erzielten Nutzen? Wie sehen die am Modellversuch beteiligten Kantone diese Relation aus ihrer jeweiligen Perspektive?

2.3. Erfolgskriterien

Konkrete Erfolgskriterien für den Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS) bestehen entsprechend den Fragestellungen

- (1) in einer gelungenen Implementierung der ROS-Konzeption in den BVD Zürich,
- (2) in einer gelungenen Übertragung dieser Konzeption auf die beteiligten Kantone,
- (3) im Nachweis ausreichender Gütekriterien des Fall-Screening-Tools (FaST) und der ROS-Verlaufslisten (VL)
- (4) sowie im Nachweis der Wirksamkeit im Sinne von Rückfallprävention.

Misserfolgskriterien bestehen dementsprechend in der Verfehlung der Zielsetzungen des Projekts ROS. Dazu gehört in erster Linie ein Scheitern der Implementierung von ROS innerhalb der BVD, ebenso aber auch in den beteiligten Kantonen. Weitere Misserfolgskriterien wären ungenügende Gütekriterien der entwickelten Instrumente sowie das Fehlen einer nachweisbaren rückfallpräventiven Wirkung. Die Überprüfung der Erfolgs- bzw. Misserfolgskriterien erfolgt in der Prozess- und in der Ergebnisevaluation.

2.4. Am Modellversuch beteiligte Partnerkantone

(1) Amt für Justizvollzug Kanton Zürich

Die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) erfüllen eine Doppelfunktion: Sie sind sowohl als Vollzugsbehörde als auch als Bewährungshilfe tätig. Die Koordination des Vollzugs von Massnahmen und die Durchführung von Bewährungshilfe sowie Weisungskontrolle sind im Berufsbild der/des Fallverantwortlichen zusammengeführt. Diese haben in der Regel eine Ausbildung in Sozialarbeit. Hinzu kommen Mitarbeitende mit einem juristischen Studium und Ausbildungen in Administration.

Die 140 Mitarbeitenden der BVD

- regeln den Vollzug von gerichtlich angeordneten Freiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit und strafrechtlichen Massnahmen,
- führen Lernprogramme als neue Interventionsform in der Strafjustiz durch,
- führen Bewährungshilfe und Weisungskontrollen bei bedingten Freiheitsstrafen durch, nach einer bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder bei Massnahmen,
- regeln die ambulanten und stationären Massnahmen und vermitteln Therapeutinnen und Therapeuten oder Therapieeinrichtungen,
- verfassen Berichte und Anträge an Gerichte und Strafverfolgungsbehörden,
- bieten den inhaftierten Personen nach der Entlassung im freiwilligen Rahmen Betreuung und Sozialberatung an und
- führen Schuldensanierungen durch.

Im Rahmen eines 2010 durchgeführten Organisationsentwicklungsprozesses erfolgte die Umstellung der bis anhin geltenden organisatorischen Struktur auf ein System mit fünf Bereichen (siehe Organigramm in Anhang 1). Im Bereich Vollzug 1 sind der Vollzug von Freiheitsstrafen (Abteilung SV), Gemeinnützige Arbeit (Abteilung GA) und Schuldensanierung (Abteilung SAN) zusammengefasst. Der Bereich Vollzug 2 umfasst Abteilungen, die sich auf den Vollzug von ambulanten und stationären Massnahmen bei alkoholbedingten Störungen (Abteilung MB 1), von ambulanten und stationären Massnahmen bei illegalen Drogen (Abteilung MB 2), von ambulanten Massnahmen bei psychischen Störungen (Abteilung MB 3) und von stationären Massnahmen bei psychischen Störungen (Abteilung MB 4) spezialisiert haben. Der Bereich Vollzug 3 umfasst zwei Abteilungen, die sich auf den Vollzug von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen bei als gemeingefährlich geltenden Straftätern (Abteilung SMV 3, vormals Sonderdienst) und den Vollzug von stationären Massnahmen bei jungen Erwachsenen (Abteilung JE) konzentrieren. Der Bereich Fachsupport und Lernprogramme umfasst Leistungen im Bereich der ROS-Abklärung und Risikosprechstunde, die im Sinne einer Matrixorganisation den einzelnen Vollzugsaufgaben zuarbeiten (Abteilung AFA), sowie eine Abteilung für Interventionsprogramme (Abteilung Lernprogramme). Der Bereich zentrale Dienste (ZD) umfasst die Bereiche Personal, Finanz- und Rechnungswesen mit IT und die Geschäftskontrolle mit dem VOSTRA (Vollautomatisiertes Strafregister). Per 31.12.2012 wiesen die verschiedenen Auftragsarten die folgenden Fallzahlen auf (Übersicht 8):

Leistungen	Fälle
Gemeinnützige Arbeit	547
Freiheitsstrafen	2569
Verwahrungen	39
Stationäre Massnahmen (inkl. entlassener Klienten mit Bewährungshilfe/Weisungen)	430
Ambulante Massnahmen (inkl. vollzugsbegleitender Massnahmen)	455
Bewährungshilfe	504

Leistungen	Fälle
Weisungskontrollen (inkl. Lernprogramme)	641
Strafprozessuale Ersatzmassnahmen	10

Übersicht 8: Fallzahlen BVD Zürich (2012)

(2) Vollzugs- und Bewährungsdienste Luzern (VBD)

Die Vollzugs- und Bewährungsdienste (VBD) bestehen aus drei Abteilungen: Zentrale Dienste, Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungsdienst (siehe Organigramm in Anhang 2). Die Zentralen Dienste leisten Support, die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug ist für die Durchführung des stationären Sanktionenvollzugs zuständig, die Abteilung Bewährungsdienst für den ambulanten Sanktionenvollzug. Die VBD Luzern haben 23 Mitarbeitende mit insgesamt 1820 Stellenprozenten. Per 31.12.2012 wiesen die verschiedenen Auftragsarten die folgenden Fallzahlen auf (Übersicht 9):

Leistungen Luzern	Fälle
Gemeinnützige Arbeit	38
Freiheitsstrafen/Ersatzfreiheitsstrafen	4306
Verwahrungen	3
Stationäre Massnahmen	61
Ambulante Massnahmen (ohne vollzugsbegleitende Massnahmen)	55
Bewährungshilfe	121
Weisungskontrollen (inkl. Lernprogramme)	101
Strafprozessuale Ersatzmassnahmen	11

Übersicht 9: Fallzahlen VBD Luzern (per 31.12.2012)

Im Jahr 2010 bestanden bei den VBD keine konzeptionellen Überlegungen betreffend Umgang mit einem erhöhten Rückfallrisiko in Bezug auf mögliche Gewalt- oder Sexualdelikte. Mit der Teilnahme am Modellversuch ROS sollte dieses Defizit behoben werden. Zukünftig soll bei Entscheidungen der VBD die Auseinandersetzung mit dem Rückfallrisiko ein zentraler Bestandteil der Entscheidungsfindung sein, unabhängig davon, ob sich der Auftrag an die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug oder an die Abteilung Bewährungsdienst richtet. ROS sollte einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, Kompetenzen aufzubauen, um relevante Risiken zu erkennen und diese in effektiver Art und Weise zu bearbeiten bzw. deren Bearbeitung durch Arbeitspartner zu begleiten.

(3) Amt für Justizvollzug Kanton St. Gallen

Das Amt für Justizvollzug Kanton St. Gallen (*siehe Organigramm in Anhang 3*) hat den gesetzlichen Auftrag,

- die von der Staatsanwaltschaft und den Gerichten ausgefallenen Sanktionen (gemeinnützige Arbeiten, unbedingte Freiheitsstrafen, stationäre therapeutische Massnahmen, Verwahrungen, ambulante Behandlungen, Weisungen) zu vollziehen sowie die dafür notwendigen Anordnungen zu treffen und Verfügungen zu erlassen;
- zu diesem Zweck im Rahmen des ostschweizerischen Strafvollzugskonkordats die Strafanstalt Saxerriet (135 Plätze), das Massnahmenzentrum Bitzi (52 Plätze) und das Regionalgefängnis Altstätten (45 Plätze) zu betreiben und die Bewährungshilfe durchzuführen;
- straf- und zivilrechtliche Einweisungen von Jugendlichen im Jugendheim Platanenhof zu vollziehen.

Dem Amt gehören der Straf- und Massnahmenvollzug (4,4 Stellen), die Bewährungshilfe (8,8 Stellen), die Strafanstalt Saxerriet (52,4 Stellen) und das Massnahmenzentrum Bitzi (56 Stellen) an, ausserdem das Jugendheim Platanenhof und das Regionalgefängnis Altstätten, die in den ROS-Prozess aber nicht direkt eingebunden wurden. Insgesamt arbeiten im Amt für Justizvollzug über 220 fest angestellte Personen, die ihre Aufgaben mit Unterstützung externer Dienste, namentlich auch forensischer Psychiater und Therapiepersonen, erfüllen. ROS war gemeinsames Schwerpunktthema des Amtes und damit ständiges Traktandum in den Sitzungen der Geschäftsleitung, in deren Rahmen die notwendige innerkantonale Koordination und Steuerung erfolgte. Im Jahr 2012 wurden die folgenden Leistungen erbracht (Übersicht 10):

Leistungen St. Gallen	Fälle
Gemeinnützige Arbeit	51
Freiheitsstrafen ²	183
Verwahrungen	8
Stationäre Massnahmen	59
Ambulante Massnahmen (ohne vollzugsbegleitende Massnahmen)	10
Bewährungshilfe	202
Weisungskontrolle	52
Strafprozessuale Ersatzmassnahmen	nicht erfasst

Übersicht 10: Fallzahlen Justizvollzug St. Gallen (per 31.12.2012)

Nach den Vorgaben im kantonalen Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung hat sich die Arbeit mit den verurteilten Personen an deren Delikten, Risikopotential und Entwicklungsbedarf zu orientieren. Ziel der Vollzugsarbeit muss es sein, Rückfälle u.a. durch ein optimales Risikomanagement zu verhindern und damit weitere Opfer

² In einer Vollzugseinrichtung per 31.12.13

und die Gesellschaft zu schützen. Die Arbeit mit straffälligen Personen ist komplex, so dass Fragestellungen häufig verschiedene Berufsgruppen betreffen. Soll diese Zusammenarbeit gelingen, müssen die verschiedenen Gruppen bereit sein, offen miteinander zusammenzuarbeiten. Sie müssen sich über die Konkretisierung des Vollzugauftrags einigen und über den gleichen Informationsstand verfügen. Vom Modellversuch ROS versprochen wir uns, dass die verantwortlichen Personen ihr Wissen im Umgang mit Rückfallrisiken verbessern, für solche Fragen zusätzlich sensibilisiert werden und damit auch mehr Sicherheit für ihre anspruchsvolle Arbeit gewinnen. Die Mitarbeitenden sollten beim Erkennen von Risiken und im Umgang damit durch einheitliche instrumentengestützte Arbeitsprozesse unterstützt werden. ROS sollte auch dank einheitlicher Abläufe, Bezeichnungen und Informationen die interdisziplinäre Zusammenarbeit fördern und verbessern. Die Grundlagen für die Vollzugsplanung und für gezieltere Interventionen im Vollzug sollten verbessert werden, ohne die mit den Konkordatsrichtlinien zur Vollzugsplanung festgelegten Zuständigkeiten und Abläufe grundsätzlich zu verändern.

(4) Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungsdienst Kanton Thurgau

Der Straf- und Massnahmenvollzug und der Bewährungsdienst des Kantons Thurgau verfügen zusammen über 8,2 Stellen. Im Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau (siehe Organigramm in Anhang 4) werden die folgenden Aufgaben wahrgenommen:

- Vollzugsbehörde für die von einem Thurgauer Gericht zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer strafrechtlichen Massnahme verurteilten Erwachsenen,
- Führung des Kantonalgefängnisses und der drei regionalen Untersuchungsgefängnisse,
- Koordinationsstelle für die Bearbeitung der im Strafregister enthaltenen Personendaten,
- Durchführung von Bewährungshilfe bei bedingten bzw. teilbedingten Strafen oder nach bedingten Entlassungen aus dem Freiheits- und Massnahmenvollzug sowie ambulanten Massnahmen
- Sowie durchgehende soziale Betreuung und Entlassungen aus der U-Haft mit Ersatzmassnahmen.

Leistungen Thurgau	Fälle
Gemeinnützige Arbeit	46
Freiheitsstrafen/Ersatzfreiheitsstrafen	2344
Verwahrungen	1
Stationäre Massnahmen	10
Ambulante Massnahmen (ohne vollzugsbegleitende Massnahmen)	7
Bewährungshilfe und soziale Betreuungen	156
Weisungskontrolle	57
Strafprozessuale Ersatzmassnahmen	7

Übersicht 11: Fallzahlen Bewährungsdienst und Straf- und Massnahmenvollzug Thurgau (per 31.12.2012)

Vor dem Hintergrund des in Gesellschaft und in Politik aufgrund verschiedener Vorfälle stark gestiegenen Sicherheitsbedürfnisses und der damit verbundenen gestiegenen Erwartungen an den Sanktionenvollzug sieht das Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau im Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug die Möglichkeit, sich als kleiner Kanton in diesen Prozess einzubringen, um so neue fachliche Erkenntnisse und Erfahrungen sammeln zu können. Mit der Teilnahme am ROS-Projekt soll das Handlungsinstrumentarium der Institutionen des Sanktionenvollzugs erweitert werden, um mögliche Risiken und kritische Situationen der Klientel besser abklären und einschätzen zu können. Der gesamte Sanktionenvollzug soll als vorrangiges Arbeitsziel seine Kernaufgabe in Richtung Risikominderung und Risikoerkennung entwickeln. Eine engere Vernetzung der am Sanktionenvollzug beteiligten Behörden und Institutionen soll angestrebt werden.

(5) Am Modellversuch beteiligte Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs

Aus den Partnerkantonen des Modellversuchs ROS nahmen die folgenden Institutionen teil:

- Kanton Zürich: Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Psychiatrisch-Psychologischer Dienst (PPD) des Amtes für Justizvollzug, Massnahmenzentrum Uitikon, Zentrum für forensische Psychiatrie Rheinau, Forel Klinik, Suchtbehandlung Frankental, Neugut Wohn- und Arbeitsexternat und Fachstellenkonferenz Kanton Zürich (FSKZ)
- Kanton Luzern: Strafanstalt Wauwilermoos, Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof
- Kanton St. Gallen: Massnahmenzentrum Bitzi, Strafanstalt Saxerriet
- Kanton Thurgau: Massnahmenzentrum Kalchrain
- Weitere teilnehmende Einrichtungen aus anderen Kantonen waren die Justizvollzugsanstalt Realta, die Strafanstalt Gmünden, das Rehabilitationszentrum Lutzenberg sowie die Therapeutische Gemeinschaft Melchenbühl (Stiftung Terra Vecchia).

2.5. Projektorganisation

(1) Einbettung des Modellversuchs in eine Projektorganisation

Für die Planung, Organisation und Durchführung des Modellversuchs ROS wurde eine Projektorganisation aufgebaut. Auftraggeber und Vertreter der Direktion der Justiz und des Inneren des Kantons Zürich war Thomas Manhart als Leiter des Amtes für Justizvollzug. Der Auftraggeber liess sich durch einen mit Vertretern aus den Kantonen Luzern, St. Gallen und Thurgau gebildeten Kantonsausschuss beraten. Die Geschäftsleitung des Amtes für Justizvollzug Kanton Zürich setzte sich ebenfalls regelmässig mit dem Modellversuch ROS auseinander und unterstützte den Auftraggeber in seiner Aufgabe. Der ROS-Steuerungsausschuss übernahm als strategisches Entscheidungsgremium die Verantwortung für die Projektsteuerung. Hans-Jürg Patzen als Projektverantwortlicher und Alex Schilling als Projektleiter waren für die operative Planung, Organisation und Durchführung verantwortlich. Dabei wurden sie einerseits durch ein professionelles Projektoffice und das Projektteam unterstützt. Andererseits wurden mit der ROS-Koordination Kantone sowie den Arbeitsgruppen Entwicklung und Modellversuchspartner interinstitutionelle Arbeitsgruppen gebildet, welche die Durchführung des Modellversuchs aktiv unterstützt haben. Für die am stärksten betroffenen Mitarbeitenden der Einweisungsbehörden und der Bewährungshilfe wurden Resonanzgruppen initiiert.

Die verschiedenen Entwicklungs- und Organisationsaufgaben wurden jeweils in wechselnden Teilprojekten bearbeitet. Ebenso galt es, den Support (Kommunikation, IT, Schulung und Coaching) für die ganze Dauer des Versuchsbetriebs sicherzustellen. Die Durchführung und die Berichterstattung der beiden externen Begleitevaluationen wurden aktiv unterstützt. Die ROS-Projektorganisation (vgl. Anhang 5) und das Vorgehen in Etappen erwiesen sich als praktikabel und zielführend. Die beteiligten Kantone haben sich daher entschieden, die Programmorganisation bis zur Abnahme der Schlussberichte durch das Bundesamt für Justiz (BJ) und zu den Entscheidungen zur definitiven Verankerung des ROS-Betriebs auf Stufe Regierungsrat der Kantone Luzern, St. Gallen, Thurgau und Zürich aufrechtzuerhalten.

(2) Zeitplan und Versuchsphasen

Für die Vorbereitung, Durchführung und den Abschluss des Modellversuchs erwies sich ein Vorgehen in drei Projektetappen als notwendig und sinnvoll (Abbildung 3). In einer ersten Etappe wurde die Eingabe zum Modellversuch vorbereitet und die Einführung des Versuchsbetriebs organisiert. In der zweiten Projektetappe wurde aufbauend auf den Erkenntnissen der ersten Modellversuchsbetriebsphase eine Konzeptanpassung zur Reduktion der Komplexität vorgenommen. In der dritten Etappe wurde die Vorbereitung für den definitiven ROS-Betrieb geleistet und die Entwicklung der ROS-Arbeitsmittel abgeschlossen. Dies führte zu einer darauf aufbauenden Etappierung des Versuchsbetriebs in eine Einführungsphase (Mai 10 bis April 11), den ROS-Betrieb 1. Etappe (Mai 11 bis Juni 12) und den ROS-Betrieb 2. Etappe (Juli 12 bis April 13), der schliesslich durch den definitiven ROS-Betrieb (ab Mai 13) abgelöst wurde (vgl. Anhang 6).

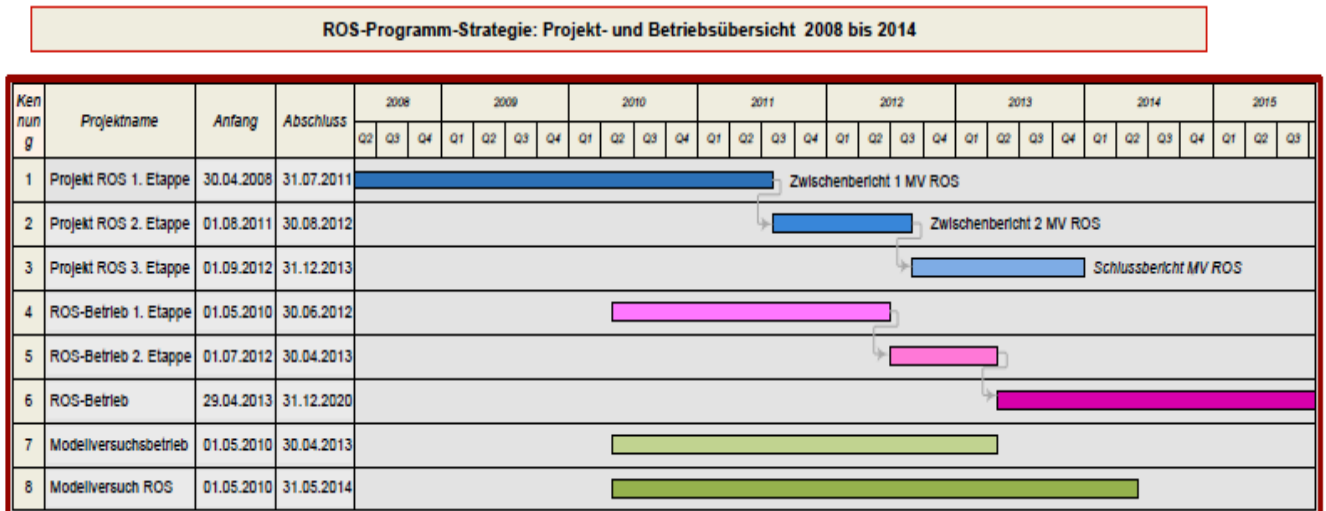


Abbildung 3: Etappen des Modellversuchs

(3) Anpassung der Konzeption

Der ursprünglich erarbeitete ROS-Prozess wurde im Verlauf des Modellversuchs angepasst. Diese Veränderungen führten zu einer Differenzierung des Modellversuchs in eine erste und eine zweite Etappe der ROS-Versuchsphase (Abbildung 4). Der Wechsel vom ursprünglich konzipierten, am 01.05.2011 in die Versuchsphase übernommenen Assessment-Modell zum neuen, angepassten Assessment-Modell fand per 01.07.2012 statt.

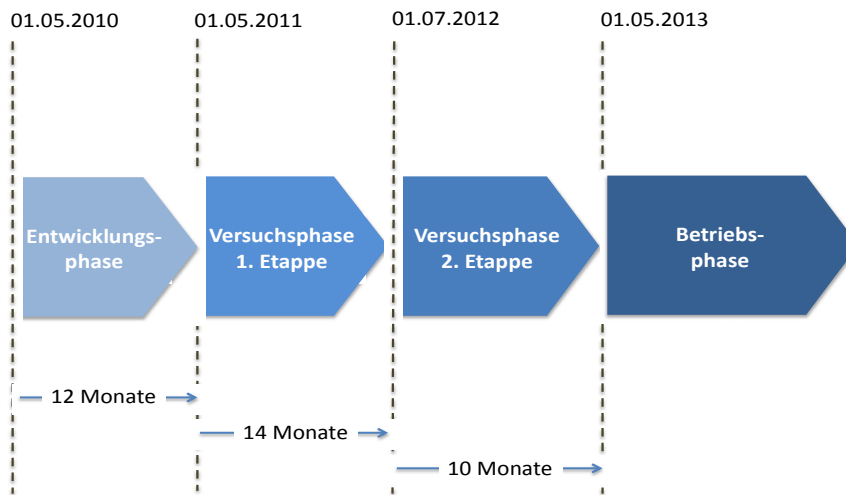


Abbildung 4: Phasen des Modellversuchs ROS

Die ursprüngliche Fassung des ROS-Arbeitsprozesses sah einen komplizierteren und ressourcenintensiveren Ablauf als den letztendlich realisierten vor (Abbildung 5).

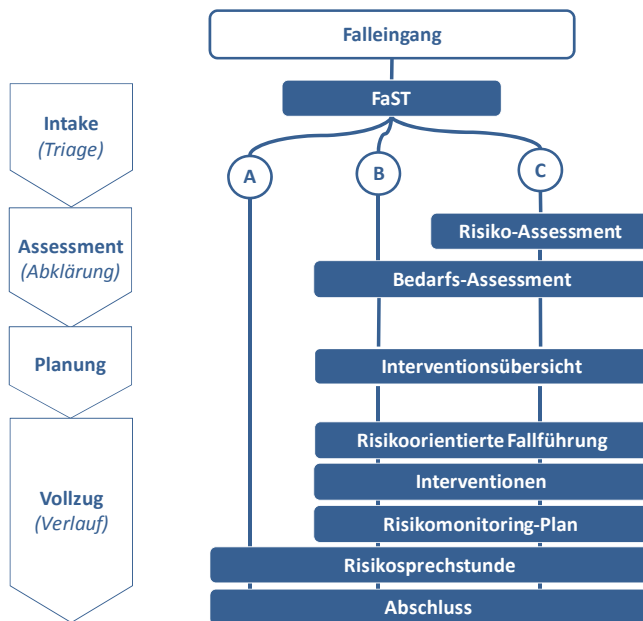


Abbildung 5: Ursprüngliche Fassung des ROS-Arbeitsprozesses bis Mai 2011

Dabei war zunächst eine Differenzierung des Prozesses der Risiko- und Bedarfsabklärung vorgesehen, der arbeitsteilig zwischen der Abteilung für Forensisch-Psychologische Abklärung (AFA) und den jeweiligen Fallverantwortlichen gestaltet werden sollte. Dabei sollte der Interventionsbedarf durch die Fallführenden erfasst und sowohl mit der AFA als auch mit den jeweiligen Vollzugseinrichtungen abgestimmt werden. Es war im Zuge dieser ersten Konzeption auch vorgese-

hen, bei B-Fällen zwar keine Risikoabklärung, aber eine Bedarfsabklärung durchzuführen. Diese Konzeption erwies sich als nicht durchführbar, weil der Abstimmungsprozess zwischen den beteiligten Instanzen zu aufwändig war, um praktikabel zu sein, und weil nicht vorausgesetzt werden konnte, dass alle Fallverantwortlichen den Interventionsbedarf in der notwendigen Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit formulieren würden. Diese Erfahrungen führten dazu, dass die Arbeit mit dem dafür ursprünglich entwickelten Bedarfs-Assessment-Instrument eingestellt wurde. Risiko- und Bedarfsabklärung wurden im Rahmen einer Übergangsstrategie zu einem Arbeitsschritt zusammengefasst und inhaltlich eng mit der Erstellung der Interventionsübersicht verknüpft (Abbildung 6).

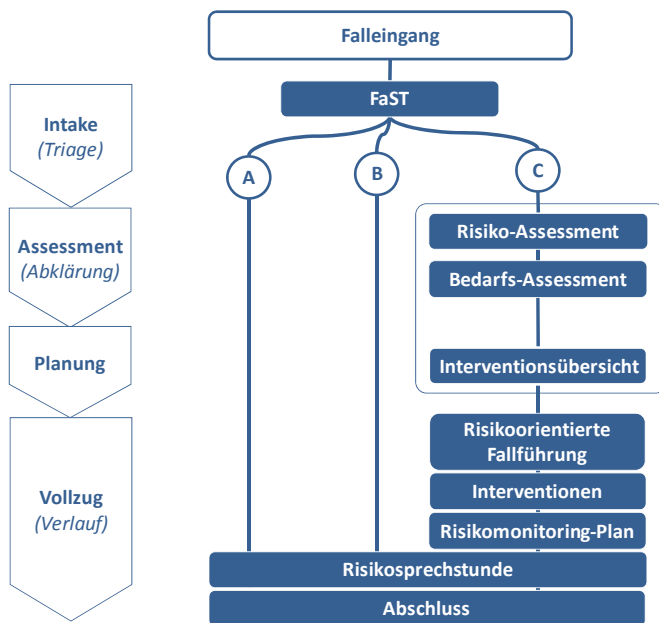


Abbildung 6: Übergangsstrategie des ROS-Arbeitsprozesses von Mai 2011 bis Juli 2012

Diese Übergangsstrategie sah auch eine Konzentration auf C-Fälle vor, da die Bearbeitung von B-Fällen im Rahmen des Modellversuchs aus Ressourcengründen nicht realisierbar war.

Die Neukonzeption des ROS-Arbeitsprozesses führte schliesslich zu einer markanten Komplexitätsreduktion im Arbeitsprozess, die zu der von den am Prozess beteiligten Personen und Institutionen gewünschten Entlastung führte (Abbildung 7). Diese Neukonzeption erwies sich als robust, praktikabel und mit den vorhandenen Ressourcen umsetzbar.

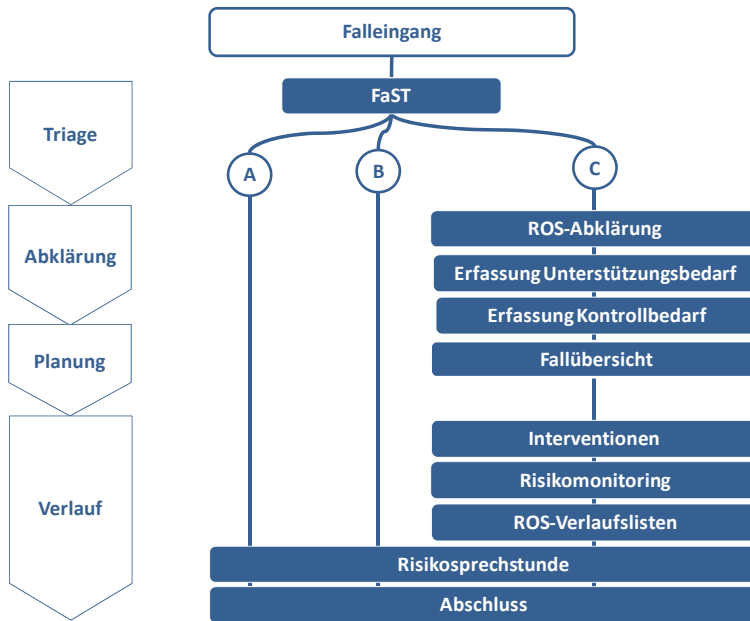


Abbildung 7: Neukonzeption des ROS-Arbeitsprozesses ab Juli 2012

Die Neukonzeption bezog sich auch auf die Entwicklung von Arbeitsinstrumenten und Hilfsmitteln. Im Wesentlichen beinhalten die Anpassungen die Zusammenfassung von Risiko- und Bedarfs-Assessment und die Einführung der ROS-Verlaufslisten (VL). Die Veränderungen der zweiten Etappe sind in der nachfolgenden Aufstellung übersichtsartig skizziert (Übersicht 12).

ROS-Element	Anpassungen (2. Etappe ab Juli 2012)
ROS-Prozessmodell	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Konzentration auf C-Fälle ▪ Vereinfachung des Abklärungsprozesses
Fall-Screening	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Veränderungen in der zweiten Etappe ▪ Weiterhin verwendetes Instrument: Fall-Screening-Tool (FaST)
Risikobeurteilung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusammenzug mit dem Bedarfs-Assessment ▪ Durchführung durch die AFA unter Einbezug der Fallverantwortlichen ▪ Neues Instrument: ROS-Abklärung (R-A)
Bedarfs-Assessment	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein eigenständiger Arbeitsschritt und kein eigenständiges Arbeitsinstrument mehr ▪ Aufhebung der Differenzierung in Risiko- und Bedarfsabklärung zugunsten eines integrierte Abklärungsprozesses ▪ Beendigung der Arbeit mit dem Bedarfs-Assessment-Instrument
Interventionsplanung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht mehr als Modul des Bedarfs-Assessments, sondern als eigenständiges Hilfsmittel konzipiert ▪ Neues Hilfsmittel: Fallübersicht (FÜ)

ROS-Element	Anpassungen (2. Etappe ab Juli 2012)
Risikoorientierte Fallführung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Instrumente dieses Arbeitsschritts werden ersetzt durch die Verlaufslisten (VL). ▪ Der Risikomonitoring-Plan wird weitergeführt als Hilfsmittel (Erfassungsbogen Kontrollbedarf).
Strukturierte Interventionen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Veränderungen in der zweiten Etappe ▪ Weiterhin Durchführung des RISK im Einzelsetting
Computergestütztes Integriertes Arbeitsinstrument CR!MS	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassungen aufgrund der Neukonzeptionen ▪ Das CR!MS enthält das FaST, die neu konzipierten Instrumente und die ROS-Arbeitsmittel (ausser ROS-Verlaufslisten).

Übersicht 12: Veränderungen in der ROS-Konzeption der zweiten Etappe der Versuchsphase

(4) Projektkommunikation

Der Projektkommunikation wurde hohe Aufmerksamkeit geschenkt. Die verschiedenen Projektgefässe wurden aktiv und nach Plan für die Projektkommunikation genutzt (Sitzungen in den Projektgremien gemäss Projektorganigramm, ROS-Coaching für Mitarbeitende, ROS-Fenster in der GL JuV und der GL BVD etc.). Schriftlich wurden die Mitarbeitenden aller vier Modellversuchs-Kantone mit dem Newsletter *ROSaha!* bedient. Die Modellversuchs-Arbeitspartner wurden mit einer jeweils ihren Bedürfnissen angepassten Version des *ROSaha!* informiert. Die Erscheinung des *ROSaha!* orientierte sich an den Meilensteinen im Projekt. Die Projektgremien sowie die GL JuV und das Kader BVD wurden zusätzlich mit einer Art Statusbericht, dem *ROS-Info*, über den Stand des Projekts informiert. Geplant war, das *ROS-Info* alle vier bis sechs Wochen herauszugeben. Aufgrund der grossen Dynamik im Projekt wurden die vorgesehenen Empfänger des *ROS-Info* vermehrt direkt, also über die Gefässe der Projektorganisation, informiert. Für die Mitarbeitenden der Modellversuchs-Kantone sowie für die Mitarbeitenden der Modellversuchs-Arbeitspartner wurde je eine spezifische Internet-Plattform eingerichtet. Darauf hatten sämtliche Beteiligten jederzeit Zugriff auf die für den ROS-Alltag relevanten Dokumente und Informationen. Um Fragen und Anliegen möglichst niederschwellig an das Projektteam richten zu können, wurde eine Mailadresse eingerichtet, die täglich geprüft und bearbeitet wurde. Der Absender erhielt jeweils innerhalb von zwei Arbeitstagen eine entsprechende Rückmeldung.

3. Evaluationskonzept

3.1. Kombination aus Prozess- und Ergebnisevaluation

Da ROS zum Ziel hat, empirisch bereits bestätigte Wirksamkeitsprinzipien systematisch in die Vollzugspraxis zu übertragen, war von einer erneuten Überprüfung der Wirksamkeit dieser Prinzipien wenig Erkenntnisgewinn zu erwarten. ROS umfasst keine neu entwickelte Interventionsform, sondern zielt im Sinne eines Best-Practice-Modells auf eine Integration der Wirksamkeitsprinzipien in die Praxis des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie der Bewährungshilfe. Die Kernhypothese des Modellversuchs lautete: Wenn es gelingt, Rückfallrisiko und Interventionsbedarf valide zu erfassen, diese in eine Vollzugsplanung zu überführen und den Vollzug entsprechend dieser Planung durchzuführen, dann führt dies zu einem Rückgang der Rückfallraten bei den hiervon betroffenen Straffälligen. Eine zentrale Frage des Modellversuchs ist daher, ob und unter welchen Bedingungen es gelingen wird, einen flächendeckenden und organisationsübergreifenden evidenzbasierten Sanktionenvollzug zu implementieren, der die Ergebnisse von Risiko- und Bedarfserfassungen systematisch in die Vollzugsrealität überführt. Die Fragestellungen des Modellversuchs erforderten daher eine Differenzierung in eine Ergebnis- und eine Prozessevaluation. Die Prüfung von Gütekriterien der Instrumente sowie der rückfallpräventiven Wirksamkeit der gesamten Konzeption sollten im Rahmen einer Ergebnisevaluation erfolgen. Zur Prüfung der Implementierung der Konzeption und deren Übertragung auf andere Kantone sowie der Bewertung zur Kosten-Nutzen-Relation sollte eine Prozessevaluation durchgeführt werden.

3.2. Prozessevaluation

Mit der Durchführung der Prozessevaluation wurde die socialdesign ag³, Bern, beauftragt. Der Evaluationsauftrag umfasste die Erstellung von Zwischenberichten nach jeder der drei Datenerhebungen und eines Schlussberichts. Die Zwischenberichte sollten im Sinne einer formativen Fremdevaluation (Dehar et al., 1993; Rossi et al., 2004) der Optimierung der Prozessqualität während der Laufzeit des Modellversuchs dienen. Die Ergebnisse der einzelnen Erhebungen der Prozessevaluation konnten durch diese Form der begleitenden Evaluation (Mader, 2009) zur Verbesserung der Implementierung des ROS-Arbeitsprozesses genutzt werden.

(1) Leitende Fragestellungen und Hypothesen

Die Prozessevaluation hatte die Aufgabe, die folgenden Fragestellungen des Modellversuchs zu beantworten (Dvorak et al., 2009):

- 1) Umsetzung des ROS-Prozesses: In welcher Qualität gelingt die Implementierung? Welche Faktoren wirken förderlich bzw. hinderlich?
- 2) Übertragbarkeit auf andere Kantone: In welcher Weise ist der ROS-Prozess übertragbar? Welche Bedingungen sind dafür notwendig?
- 3) Kosten-Nutzen-Relation: Welcher Nutzen steht welchem Aufwand zur Einführung des ROS-Prozesses gegenüber?

Die Prozessevaluation fokussierte nicht nur den Arbeitsprozess gemäss ROS-Grundprinzipien, sondern auch den Führungsprozess der Leitung und Koordination des Modellversuchs. Indirekt sollten dabei auch Informationen zum Supportprozess der Schulung und des Coachings der Mit-

³ <http://www.socialdesign.ch>

arbeitenden erhoben und in die Analyse einbezogen werden, da alle diese drei Prozessebenen miteinander interagieren und zum Gesamtergebnis beitragen (Rufli et al., 2011).

(2) Untersuchungsdesign

Die Datenerhebung der Prozessevaluation sollte im Zuge von Gruppeninterviews, Einzelinterviews und der Analyse von Akten erfolgen. Die Interviews sollten leitfadengestützt und inhaltlich an die jeweils befragten Zielgruppen angepasst durchgeführt werden. Die Aktenanalyse sollte im Beisein der fallführenden Fachpersonen durchgeführt werden. Es war geplant, in den Interviews Informationen zum Arbeitsprozess, zu Veränderungen durch den ROS-Prozess, zur Beurteilung der ROS-Arbeitsmittel, zu Schulung und Fachunterstützung und zur Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen bei der Fallführung zu erfragen. Zur Auswertung der Daten waren zusammenfassende Transkriptionen der geführten Interviews vorgesehen, die inhaltsanalytisch (Mayring, 2004) unter Verwendung von MAXQDA, einer Software zur qualitativen Datenanalyse (Kuckartz, 2009), ausgewertet werden sollten. Dabei sollte die inhaltsanalytische Auswertung der Daten nicht über eine Quantifizierung geäußelter Inhalte, sondern über eine Verdichtung zu zentralen Aussagen unter Verwendung von Zitaten zur idealtypischen Veranschaulichung (Rufli et al., 2011) erfolgen.

(3) Stichprobe

Es wurden insgesamt drei Datenerhebungen mit Interviews und Aktenanalysen geplant. Eine Vollerhebung aller am Sanktionenvollzug nach ROS beteiligten Institutionen war aus Ressourcengründen nicht möglich. Da sowohl ein möglichst breites Spektrum an Informationen als auch kontinuierliche Entwicklungsverläufe in bestimmten Einrichtungen erfasst werden sollten, wurde bei der Auswahl der befragten Personen darauf geachtet, dass einige bei allen drei Erhebungszeitpunkten vertreten waren. Neben den Projektverantwortlichen in den jeweiligen kantonalen Behörden war vorgesehen, Mitarbeitende aus den Bereichen Strafvollzug, Massnahmenvollzug, Wohn- und Arbeitsexternat, Forensische Therapie und Bewährungshilfe zu befragen. Die Auswahl der Befragten erfolgte im Rahmen eines qualitativen Samplings unter dem Gesichtspunkt grösstmöglicher Repräsentativität. Diese sollte erreicht werden, indem einerseits nach dem Prinzip der Fallkontrastierung (Kelle & Kluge, 1999) auf grösste Variabilität, andererseits auf ausreichende Gemeinsamkeiten geachtet wird. Die Repräsentativität der gewonnenen Daten ist nach diesem Prinzip hoch, wenn aus unterschiedlichsten Fällen ähnliche Resultate erzielt werden, die aufgrund der Gemeinsamkeiten verallgemeinerbar sind (Rufli et al., 2013).

3.3. Ergebnisevaluation

Mit der Durchführung der Ergebnisevaluation wurde das Kriminologische Institut der Universität Zürich, Lehrstuhl Prof. Dr. Schwarzenegger⁴, beauftragt. Die Ergebnisevaluation hatte folgende Aufgabenbereiche: die Prüfung der Gütekriterien von Instrumenten, die für den ROS-Prozess entwickelt wurden, sowie die Prüfung der Wirksamkeit von ROS im Hinblick auf eine Reduktion der Rückfälle während und nach dem Vollzug einer Strafe oder Massnahme. Diese gliederten sich in vier Teilaufträge (Übersicht 13).

⁴ <http://www.rwi.uzh.ch/lehreforschung/alphabetisch/schwarzenegger.html>

Teilauftrag	Ziel
Interrater-Reliabilitätsstudie FaST	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung der Reliabilität des Fall-Screening-Tools (FaST)
Retrospektive Studie	<ul style="list-style-type: none"> Erfassung von Rückfälligkeit bei einer repräsentativen Stichprobe von Fällen vor der Einführung von ROS als Baseline für einen späteren Vergleich mit einer Stichprobe nach der Einführung von ROS
Prospektive Studie	<ul style="list-style-type: none"> Vorbereitung der Erhebung von Daten zur Rückfälligkeit nach der Einführung von ROS
Interrater-Reliabilitätsstudie ROS-Verlaufslisten	<ul style="list-style-type: none"> Bestimmung von Gütekriterien von ROS-Verlaufslisten

Übersicht 13: Teilbereiche der Ergebnisevaluation

(1) Interrater-Reliabilitätsstudie FaST

Neu entwickelte Messinstrumente müssen die Hauptgütekriterien Objektivität, Reliabilität und Validität erfüllen. Objektivität bezieht sich darauf, dass Messergebnisse unabhängig von Einflüssen der Untersucher oder der Untersuchungssituation zustande gekommen sind. Dies ist beim FaST, bei dem es darum geht, Informationen aus der deliktischen Vorgeschichte einer Person zu erheben, erkennbar der Fall. Reliabilität bezieht sich auf die Zuverlässigkeit, mit der eine Messung erfolgt. Ein Weg, diese Zuverlässigkeit festzustellen, besteht in der Prüfung der Einheitlichkeit der Ergebnisse einer Messung über verschiedene Personen, die diese Messung durchführen. Die Interrater-Reliabilität ist ein Mass, das eine Aussage darüber ermöglicht, inwieweit verschiedene Anwender («rater») eines Instruments zu vergleichbaren Ergebnissen kommen. Dieses Mass sollte in der Interrater-Reliabilitätsstudie FaST ermittelt werden. Validität als Gütekriterium bezieht sich auf die Frage, ob ein Instrument tatsächlich das misst, was es zu messen vorgibt, oder ob es in Wirklichkeit etwas anderes erfasst (z.B.: Misst ein Test Konzentrationsfähigkeit statt Intelligenz?). Dieses Gütekriterium des FaST sollte in der nachfolgend dargestellten retrospektiven Studie ermittelt werden. Um die Interrater-Reliabilität des FaST zu bestimmen, war vorgesehen, aus allen Fällen, die im Oktober 2011 in der Abteilung Strafvollzug der BVD geführt wurden und bei denen bereits ein FaST durchgeführt worden war, eine zufällige Stichprobe von 40 Fällen zu ziehen. Bei diesen Fällen sollte von zwei Mitarbeitenden des Kriminologischen Instituts erneut eine FaST-Codierung durchgeführt werden, so dass pro Fall drei FaST-Resultate vorliegen würden, die miteinander verglichen werden könnten. Die Interrater-Reliabilität sollte mit Krippendorffs α errechnet (Hayes & Krippendorff, 2007) und zur Auswertung das Statistikprogramm SPSS eingesetzt (Bellgardt, 2004) werden.

(2) Retrospektive Studie

Mit der retrospektiven Studie sollten sowohl das FaST im Hinblick auf das Gütekriterium der Validität geprüft als auch Basisraten der Rückfälligkeit von Fällen vor Einführung von ROS erfasst werden, um diese als Grundlage für einen Vergleich mit Fällen, die nach ROS-Standards geführt wurden, nutzen zu können. Es war vorgesehen, eine zufällige Stichprobe von 600 Fällen zu zie-

hen, bei denen das Geschäft in den Jahren 2004 und 2005 abgeschlossen worden war, so dass die erfassten Personen ein Time-at-risk von ca. sechs Jahren aufwiesen. Neben der Durchführung des FaST und des VRAG war vorgesehen, Variablen zum Anlassdelikt, zum Time-at-risk, zu Rückfällen und zur sozialen Integration⁵ zu erheben. Die Validität des FaST sollte anhand dieser Daten auf zwei verschiedenen Wegen geprüft werden: Zum einen war zu prüfen, ob Personen, die anhand einer nachträglichen Durchführung des FaST als C-Fall ausgewiesen wurden, tatsächlich auch eher mit einem Gewalt- oder Sexualdelikt rückfällig wurden als Personen, die von FaST als A- oder als B-Fall eingestuft wurden. Die Leitfrage lautete hier: Werden Personen mit einem erhöhten Abklärungsbedarf durch das FaST auch zuverlässig als C-Fall eingestuft? Zum anderen sollte anhand von ebenfalls nachträglich durchgeführten VRAG-Wertungen geprüft werden, ob das FaST zu vergleichbaren Ergebnissen kommt («konvergente Validität»). Hier lautete die Leitfrage: Wie gross ist die Übereinstimmung zwischen einem FaST-Ergebnis und einem VRAG-Ergebnis? Das zweite Ziel der retrospektiven Studie bestand darin, eine so genannte Basisrate der Rückfälligkeit von Vollzugsfällen zu erfassen. Diese Basisrate kennzeichnet das Rückfallniveau vor der Einführung von ROS und kann später im Zuge der noch durchzuführenden prospektiven Studie als Vergleichswert zur Bewertung der Rückfälligkeit nach der Einführung von ROS dienen. Hierbei lautet die Leitfrage: Ist durch die Einführung von ROS die Rückfälligkeit von Personen des Straf- und Massnahmenvollzugs gesunken?

(3) Prospektive Studie

In der prospektiven Studie ist geplant, Fälle nach der Einführung von ROS zu untersuchen und diese mit den retrospektiv erhobenen Prä-ROS-Fällen zu vergleichen. Neben den Rückfallraten sollen mit Informationen zur ROS-Abklärung, zur Interventionsplanung und zur Vollzugsdurchführung Qualitätsindikatoren bezüglich Teilprozessen von ROS erhoben werden, die zusammen mit einer allfälligen Veränderung der Rückfallraten (Prä-ROS-Fälle versus ROS-Fälle) als Grundlage zur Beurteilung der rückfallpräventiven Wirksamkeit von ROS herangezogen werden können. Da diese Fälle ein mit der Basisrate vergleichbares Time-at-risk von sechs Jahren haben sollen, ist eine Durchführung dieses Teils der Ergebnisevaluation im zeitlichen Rahmen des Modellversuchs nicht möglich. Diese Studie wird nach Abschluss des Modellversuchs durchgeführt werden.

(4) Interrater-Reliabilitätsstudie ROS-Verlaufslisten (VL)

Im Verlauf des Modellversuchs zeichnete sich die Notwendigkeit ab, den Verlauf des Vollzugsprozesses strukturiert abbilden zu können. Hierfür wurden ROS-Verlaufslisten (VL) entwickelt. Im Rahmen der Ergebnisevaluation wurde die Interrater-Reliabilität und die konkurrente Validität der ROS-Verlaufsliste «Therapie» geprüft. Dazu bewerteten die Rater, die beruflich entweder einen juristischen, sozialarbeiterischen, psychologischen oder kaufmännischen Hintergrund hatten, insgesamt 30 anonymisierte Therapieberichte des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes (PPD).

⁵ Die Einschätzung der sozialen Integration erfolgte anhand von Steuerausügen.

4. Evaluationsergebnisse

4.1. Prozessevaluation

4.1.1. Ergebnisse der Prozessevaluation

(1) Umsetzbarkeit der ROS-Konzeption

Die Prozessevaluation kommt zum Ergebnis, «dass sich der ROS-Prozess in allen beteiligten Kantonen umsetzen liess» (Rufin et al., 2013, S. 43). Es wird darauf hingewiesen, dass im Verlauf des Modellversuchs Anpassungen vorgenommen wurden, durch welche die ursprüngliche Komplexität des Ansatzes reduziert und der mit seiner Umsetzung verbundene Ressourceneinsatz verringert wurden. Zusammenfassend wird im Schlussbericht konstatiert, dass der ROS-Prozess nach diesen Anpassungen eine «ausgereifte Form» darstelle (S. 43), die in den Modellversuchskantonen auch nach Abschluss des Modellversuchs weiterhin umgesetzt werde.

(2) Begünstigende Faktoren der Umsetzung der ROS-Konzeption

Im Verlauf der Prozessevaluation konnte eine Reihe von Faktoren identifiziert werden, die sich förderlich auf die Einführung und Umsetzung der ROS-Konzeption in die Praxis des Sanktionenvollzugs auswirken (Übersicht 14).

Ebene	Faktoren
Organisationsebene	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klares Commitment der Entscheidungsträger zu ROS ▪ Klare Projektorganisation mit entsprechenden Kompetenzen und Verantwortungen ▪ Berücksichtigung kantonaler Gegebenheiten des Justizvollzugs
Projektebene/Prozesssteuerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Frühzeitige Information der Mitarbeitenden zu ROS und den damit verbundenen Zielen (Zeitpunkt) ▪ Adressatengerechte Information (Umfang und Inhalte) ▪ Angebot von Schulung und Coachings für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des notwendigen Wissens
Instrumentenebene	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsatz praxistauglicher Instrumente und Hilfsmittel ▪ Einsatz komplexitätsreduzierter Instrumente und Hilfsmittel

Übersicht 14: Förderliche Faktoren der Umsetzung der ROS-Konzeption

(3) Hinderliche Faktoren der Umsetzung der ROS-Konzeption

Neben den begünstigenden Faktoren konnten auch Faktoren identifiziert werden, die sich hemmend oder hinderlich auf die Einführung und Umsetzung der ROS-Konzeption auswirken (Übersicht 15).

Ebene	Faktoren
Organisationsebene	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erschwerende Organisationsstrukturen ▪ Fehlende Ressourcen (z.B. für ROS-Abklärung, Schulung und Coaching der Mitarbeitenden)
Projektebene/Prozesssteuerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ungeklärte Schnittstellen zwischen den am ROS-Prozess beteiligten Akteuren ▪ Ungeduld aufgrund unrealistischer Vorstellungen im Hinblick auf den Zeitbedarf der Veränderungen durch ROS
Ebene der interinstitutionellen Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Konflikte mit Arbeitspartnern aufgrund des neuen Rollenverständnisses der Fallverantwortlichen der Vollzugsbehörde durch ROS

Übersicht 15: Hinderliche Faktoren der Umsetzung der ROS-Konzeption

(4) Spezifische Ergebnisse zur Anwendbarkeit der Instrumente und Arbeitsmittel

Die Aussagen der Prozessevaluation zur Anwendbarkeit und Praxistauglichkeit der für den ROS-Prozess entwickelten Arbeitsmittel gliedern sich in zwei Bereiche: Instrumente und Hilfsmittel (Arbeitsmittel), mit denen im Verlauf des Modellversuchs Erfahrungen gesammelt werden konnten, so dass differenzierte Aussagen aus der Sicht der Prozessevaluation möglich sind (Übersicht 16). Neuentwicklungen seit der zweiten Etappe des Modellversuchs ab 1. Juli 2012, zu denen aufgrund des kurzen Beobachtungszeitraums noch keine abschliessenden Aussagen gemacht werden können, sind im Rahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung laufend zu überprüfen.

Kriterien	Erfahrungen und Erkenntnisse
Komplexität	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine möglichst einfache Struktur der Instrumente und Arbeitsmittel erhöht ihre Anwendbarkeit und reduziert den mit ihrer Einführung und Anwendung verbundenen Aufwand.
Entwicklungsstand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereits intensiv erprobte Instrumente (FaST, R-A, FÜ) zeigen sich als praxistauglich. ▪ Häufige Anpassungen führen zu Verunsicherung und Überforderung bei einigen Mitarbeitenden.
Spezialisierung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Zentrum mit forensischen Psychologen (für die Erstellung der R-A) fördert Professionalität, Routine, einheitliche Handhabung und Qualität.
Schulung und Coaching	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Schulungs- und Coachingbedarf muss präzise erfasst und angemessen berücksichtigt werden, um die Anwendung zu unterstützen.

Kriterien	Erfahrungen und Erkenntnisse
Anwendungserfahrung und -routine	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn Mitarbeitende nur wenige C-Fälle führen, führt das zu fehlender Routine. Die Bildung von Routine setzt eine bestimmte Anzahl von Fällen pro Zeitraum voraus.

Übersicht 16: Erkenntnisse im Hinblick auf die Anwendbarkeit der ROS-Arbeitsmittel

(5) Übertragbarkeit der ROS-Konzeption auf andere Kantone

Die Befragung von Modellversuchsteilnehmenden im Rahmen der Prozessevaluation ergab, dass es aus Sicht der Praxis wünschenswert wäre, «wenn gesamtschweizerisch eine einheitliche Vorgehensweise definiert würde, womit ein gemeinsamer Prozessablauf und eine gemeinsame Terminologie etabliert werden können» (Rufli et al., 2013, S. 45). Dies würde, vor dem Hintergrund der allgemeinen Forderung nach «mehr Harmonisierung, Standardisierung und Fachlichkeit im Vollzugssystem» (Rufli et al., 2013, S. 45), die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen fördern und die Übergabe von Fällen erleichtern. Die Prozessevaluation arbeitete einige zentrale Punkte heraus, die bei der Übertragung der ROS-Konzeption auf andere Kantone beachtet werden sollten (Übersicht 17).

Ebene	Erfolgsrelevante Aspekte
Führungsebene	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Commitment der Führung zu ROS ▪ Klarer Entscheid zu einer Orientierung der Praxis an ROS-Grundsätzen im Sinne einer gemeinsamen fachlichen Haltung einer Organisation (gültig auch für Bereiche, in denen keine oder nur wenige Fälle nach ROS-Grundsätzen geführt werden) ▪ Klare Formulierung der politischen und fachlichen Ziele, die mit ROS verfolgt werden
Organisatorisch-strategische Ebene	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Herausarbeiten, wo und wie an bereits Bestehendes angeknüpft wird (und dies auch direkt kommunizieren) ▪ Entscheid im Hinblick auf die Erstellung von ROS-Abklärungsberichten (Durch wen sollen diese Abklärungen erstellt werden?) ▪ Einführung von ROS im Rahmen einer Projektorganisation ▪ Einbezug der Arbeitspartner (Vollzugseinrichtungen, externe Therapeut/innen etc.) in die ROS-Konzeption ▪ Kompatibilität der Software beachten

Ebene	Erfolgsrelevante Aspekte
Ebene der Organisationskultur	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ROS-Einführung als Change-Prozess behandeln, der auchhaltungsfragen umfasst (nicht nur fachliche Innovation oder Ergänzung bestehender Prozesse und Standards) ▪ Berücksichtigung des Zeit- und Ressourcenaufwands, der mit der Einführung von ROS als organisatorisch-kulturellem Veränderungsprozess ausgelöst wird ▪ Konsequente und lernorientierte Einführung (offene Haltung, Fehlerkultur, realistische Erwartungen, Akzeptanz von Unsicherheit und der zeitlichen Dauer individueller Lernprozesse)
Ebene der Projektorganisation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Realistische Zeitpläne (Geduld mit dem erforderlichen Change-Prozess) ▪ Kommunikationswege klären und definieren ▪ Adressatengerechte Kommunikation (Menge, Inhalte, Zeitpunkte) ▪ Einbezug von Arbeitspartnern in Prozesse und Entscheidungen ▪ Vorhalten eines Konzepts zum Umgang mit Widerständen (z.B. aufgrund unrealistischer Befürchtungen, Haltungsfragen, fachlicher Überforderung)
Ebene der Mitarbeitenden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulung aller Mitarbeitenden (auch derjenigen, die zunächst keine Fälle nach ROS-Grundsätzen führen werden) ▪ Entwicklung eines zielgruppengerechten modularen Schulungs- und Coachingangebots

Übersicht 17: Erfolgsrelevante Aspekte der Übertragung der ROS-Konzeption auf andere Kantone

(6) Kosten-Nutzen-Analyse der ROS-Konzeption

Als Hauptkostenfaktoren für Einführung und Betrieb von ROS wurden von der Prozessevaluati-on die folgenden zentralen Punkte benannt:

- (1) Aufbau und Betrieb einer Abteilung für ROS-Abklärungen (bzw. Einkauf einer entsprechenden Dienstleistung durch externe Anbieter),
- (2) Aufbau und Unterhalt einer Projektorganisation zur Einführung der ROS-Prozesse, Instrumente und Hilfsmittel,
- (3) Entwicklung und Durchführung von zielgruppengerechten ROS-Schulungen (bzw. Entwicklung dieser Dienstleistung bei entsprechenden Anbietern) sowie im späteren Betrieb von Auffrischungs- und Vertiefungsschulungen inkl. des Fallcoachings bereits geschulter Mitarbeitender,
- (4) IT/Software.

Auf der Nutzenseite wurden durch die Befragungen im Rahmen der Prozessevaluation die folgenden Punkte identifiziert:

- (1) Risikosensibilisierung: stärkere Fokussierung auf risikorelevante Problembereiche, Ent-scheide über Vollzugslockerungen können auf der Grundlage aktueller Risikoeinschätzungen getroffen werden.

- (2) Übergangmanagement: ROS etabliert eine gemeinsame Fachsprache, unterstützt ein gemeinsames Fallverständnis, klärt Zuständigkeiten und fördert einen durchgehenden Bearbeitungsprozess.
- (3) Strukturierung und Dokumentation: Die strukturierte Arbeitsweise mit standardisierten Instrumenten fördert die Transparenz der Arbeit und unterstützt die Dokumentation von Vollzugsverläufen und -entscheidungen.

Zusammenfassend wird im Schlussbericht der Prozessevaluation konstatiert, dass «die Prozessqualität im Sanktionenvollzug optimiert werden konnte» (Rufin et al., 2013, S. 45). Da eine Beurteilung der Ergebnisqualität auf der Grundlage der zum Ende des Modellversuchs vorliegenden Evaluationsergebnisse jedoch noch nicht möglich ist, sondern erst nach Abschluss der geplanten prospektiven Studie durchgeführt werden kann, kann eine abschliessende Gesamtbeurteilung der Kosten-Nutzen-Relation von ROS noch nicht vorgelegt werden. Die Autoren verweisen darauf, dass die in allen beteiligten ROS-Kantonen vorgesehene Weiterführung von ROS als Hinweis auf eine befriedigende Kosten-Nutzen-Relation aus Sicht der Praxis gewertet werden kann. Unabhängig von einer rückfallpräventiven Wirkung bietet die ROS-Konzeption einen effizienten Arbeitsprozess, der den betriebenen Abklärungsaufwand auf Fälle mit Hinweisen für ein besonderes Rückfallrisiko fokussiert und eine effiziente Abklärung ermöglicht.

4.1.2. Diskussion der Ergebnisse der Prozessevaluation

(1) Prozessevaluation als ein Schwerpunkt

Die Entscheidung, einen Schwerpunkt auf eine versuchsbegleitende Prozessevaluation zu legen, die sich methodisch hauptsächlich auf strukturierte Interviews mit am Modellversuch mitwirkenden Personen aus unterschiedlichen Organisationen, Fachdisziplinen und Funktionsbereichen stützt, hat sich als gewinnbringend erwiesen. Ein wichtiges Argument für die hohe Gewichtung der Prozessevaluation an Stelle einer sonst üblichen Konzentration auf eine Ergebnisevaluation bestand darin, dass mit ROS bereits empirisch bestätigte Wirkfaktoren in die Praxis umgesetzt werden sollten und im Vordergrund Fragen nach Implementierungsprozessen und nicht Wirksamkeitseffekten standen. Ein weiteres Argument bestand darin, auf diese Weise Informationen über die Übertragbarkeit auf andere Kantone zu gewinnen.

(2) Formative Prozessevaluation

Die Prozessevaluation wurde als formative Evaluation (Flick, 2006) konzipiert, was bedeutet, dass über die laufende Rückkopplung gewonnener Erkenntnisse in das Projekt Lernprozesse ermöglicht werden sollen, die dazu beitragen, das Projektergebnis zu optimieren. Die Zwischenberichte der Ergebnisevaluation lieferten wichtige Hinweise zur Reaktion der vom Modellversuch betroffenen Personengruppen für die Projektleitung, die ohne eine gezielte, strukturierte Befragung dieser Personen in dieser Weise nicht zur Verfügung gestanden hätten. Die Zwischenergebnisse wiesen auf positive Aspekte der Anwendung von ROS in der Praxis hin, lieferten jedoch in erster Linie Aussagen zu Schwierigkeiten und Problemen auf den Ebenen der Kommunikation, der Schulung, des Verständnisses und der Anwendung von Instrumenten etc., auf die dann gezielt inhaltlich reagiert werden konnte.

(3) Interviewmethode

Zu den wichtigsten Aufgaben der Bearbeitung der in den Interviews gewonnenen Informationen gehört deren Analyse, Sortierung und Verdichtung zu konkreten Aussagen, mit denen die Projektleitung konkret etwas anfangen kann. Positiv waren die konkreten, zeitnahen Rückmeldun-

gen, die eine Anpassung durch die Projektleitung ermöglichten und vielfach auch erst Auslöser für Diskussionen und Korrekturmaßnahmen waren. Als interessant erwies sich, dass Interviewpartner immer wieder auch strategische Informationen platzierten, die selbstverständlich ihre jeweiligen Perspektiven widerspiegeln und damit auch Haltungsfragen ins Zentrum des Diskurses rückten.

(4) Ergänzende Hinweise zur Kosten-Nutzen-Analyse

Der Triagierungsprozess leistet einen wesentlichen Beitrag zur Dimensionierung der Kosten in einer angemessenen Größenordnung. Unnötige Abklärungen werden minimiert. Der Ressourceneinsatz wird mit einer rückfallpräventiven Orientierung gesteuert. Ein weiterer zu berücksichtigender Aspekt der Bewertung der Kosten-Nutzen-Relation von ROS besteht in der Vermeidung kriminalitätsbedingter Folgekosten für die Gesellschaft. Selbst konservative Modellrechnungen für die Schweiz führen zu einer positiven Kosten-Nutzen-Bilanz deliktpräventiver Therapien. Bereits ab einer Reduktion der Rückfallraten um 2% auf der Basis der Zahlen für den Kanton Zürich aus dem Jahr 2011 wird eine positive Kosten-Nutzen-Relation deliktpräventiver Therapien erreicht (Urbanik & Endrass, 2011; Endrass et al., 2012). Dieses Ergebnis lässt sich zwar nicht direkt auf die ROS-Konzeption übertragen, verdeutlicht aber die hohen gesellschaftlichen Kosten besonders von Gewalt- und Sexualkriminalität und den Nutzen rückfallpräventiv wirksamer Interventionen.

4.2. Ergebnisevaluation

4.2.1. Ergebnisse der Ergebnisevaluation

(1) Reliabilität des Fall-Screening-Tools (FaST)

Die im Rahmen der Interrater-Reliabilitätsstudie FaST ermittelten Reliabilitätskoeffizienten zeigen eine sehr gute Übereinstimmung. Für die drei Beteiligten Rater wurde ein Interrater-Reliabilitätskoeffizient von .84 ermittelt (Schwarzenegger et al., 2012), womit die Interrater-Reliabilität des FaST als sehr gut bezeichnet werden kann. Erfasst wurden insgesamt 733 Personen, bei denen das Geschäft in den Jahren 2004 und 2005 abgeschlossen worden war, so dass die erfassten Personen ein Time-at-risk von ca. sechs Jahren aufwiesen. Die Fälle wurden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Neben der Durchführung des FaST und des VRAG wurden Variablen zum Anlassdelikt, zum Time-at-risk, zu Rückfällen und zur sozialen Integration erhoben. Zusammenfassend wird im Schlussbericht der Ergebnisevaluation festgestellt, dass das FaST mit Hilfe einer Schulung und des Manuals so durchgeführt werden kann, dass es bei verschiedenen Ratern zu den gleichen Ergebnissen führt. Somit ist eine zentrale Voraussetzung für die Anwendung in der Praxis gegeben.

(2) Retrospektive Studie

Die so genannte retrospektive Studie verfolgte mehrere Ziele gleichzeitig. Ergänzend zur Prüfung der Reliabilität des FaST sollte nun die Validität dieses Instruments geprüft werden. Dazu wurden zwei Wege beschritten: Zum einen wurde geprüft, ob Personen, die nachträglich im FaST als C-Fall ausgewiesen werden, tatsächlich auch eher mit einem Gewalt- oder Sexualdelikt rückfällig werden als Personen, die von FaST als A- oder als B-Fall eingestuft werden. Die Leitfrage lautete hier: Werden Personen mit einem erhöhten Abklärungsbedarf auch zuverlässig als C-Fall eingestuft? Zum anderen wurde anhand von ebenfalls nachträglich durchgeführten VRAG-Wertungen geprüft, ob das FaST zu vergleichbaren Ergebnissen kommt («konvergente

Validität»). Hier lautete die Leitfrage: Wie gross ist die Übereinstimmung zwischen einem FaST-Ergebnis und einem VRAG-Ergebnis? Das zweite Ziel der retrospektiven Studie bestand darin, eine so genannte Basisrate der Rückfälligkeit von Vollzugsfällen zu erfassen. Diese Basisrate kennzeichnet das Rückfallniveau vor der Einführung von ROS und dient später im Zuge der noch durchzuführenden prospektiven Studie als Vergleichswert zur Bewertung der Rückfälligkeit nach der Einführung von ROS. Hierbei lautet die Leitfrage: Ist durch die Einführung von ROS die Rückfälligkeit von Personen des Straf- und Massnahmenvollzugs gesunken? Erfasst wurden insgesamt 733 Personen, bei denen das Geschäft in den Jahren 2004 und 2005 abgeschlossen worden war. Dadurch wurde sichergestellt, dass die erfassten Personen ein Time-at-risk von ca. sechs Jahren aufwiesen. Die Fälle wurden nach dem Zufallsprinzip anhand von RIS-Daten ausgewählt. Um die Erfassung von C-Fällen prüfen zu können, wurden in die Stichprobe überproportional viele Fälle mit Gewalt- oder Sexualstraftaten als Anlassdelikt aufgenommen. Bei späteren Auswertungen wird die überproportionale Berücksichtigung dieser Fälle durch einen Gewichtungsschlüssel berücksichtigt. In der Stichprobe waren 91% Männer und 9% Frauen, der Anteil von Personen mit Schweizer Nationalität betrug 40%, der Anteil von Personen mit ausländischer Nationalität betrug 60%. Neben der Durchführung des FaST und des VRAG wurden Variablen zum Anlassdelikt, zum Time-at-risk, zu Rückfällen und zur sozialen Integration⁶ erhoben.

Generell hat sich gezeigt, dass der VRAG kein optimal geeignetes Instrument zur Validitätsbestimmung des FaST ist. Sowohl bei A- als auch bei B-Fällen konnte der VRAG durchgeführt werden, da FaST Gewalt- und Sexualstraftaten differenziert bewertet und nicht automatisch als C-Fälle deklariert. FaST erkennt diejenigen Fälle gut, bei denen eine vertiefte Abklärung nötig ist. C-Fälle werden signifikant häufiger mit einem Gewalt- oder Sexualdelikt rückfällig als statistisch erwartbar. Dabei werden nicht automatisch alle Personen mit einem Gewalt- oder Sexualdelikt der C-Kategorie zugeordnet.

Die Auswertung zeigt, dass auch A- und B-Fälle Gewalttaten als Anlassdelikt haben, diese sind jedoch deutlich weniger schwerwiegend als die der C-Fälle. A-Fälle werden nicht signifikant seltener mit einem Gewalt- oder Sexualdelikt rückfällig als statistisch erwartbar. Dieser Befund liegt an den Fällen, die zwar später ein Gewalt- oder Sexualdelikt begehen, zum Zeitpunkt der Durchführung des FaST jedoch noch kein oder kein schwerwiegendes Gewalt- oder Sexualdelikt begangen haben. Wäre FaST ein Prognoseinstrument, wäre dieser Befund relative ungünstig, da das Instrument diese Fälle nicht sicher erkennt. Da es sich beim FaST jedoch um ein Screening-Instrument handelt, ist dieser Befund nachvollziehbar. B-Fälle haben gegenüber C-Fällen keinen statistisch signifikant abweichenden VRAG-Rohwert. Das weist darauf hin, dass B-Fälle einen bestimmten Interventionsbedarf aufweisen, der in geeigneter Form erfasst und berücksichtigt werden muss. Die jetzige Form des Umgangs mit B-Fällen ist der begrenzten Kapazität der Modellversuchsressourcen geschuldet und nicht Teil der ROS-Konzeption. Im Gegenteil: Der rückfallpräventive Umgang mit B-Fällen ist Teil der Planung von Anschlussprojekten nach dem Abschluss des Modellversuchs ROS.

Für einen Vergleich der Rückfälligkeit von Prä-ROS- und ROS-Fällen wurde im Rahmen der retrospektiven Studie die Rückfälligkeit von Prä-ROS-Fällen nach einem, drei und sechs Jahren Time-at-risk untersucht. Dabei zeigte sich, dass nach einem Jahr Time-at-risk bereits 34,7% aller Personen rückfällig wurden, bei den C-Fällen sind es 54,7%. Die Rückfälligkeit mit den Ausprägungen «kein Rückfall», «Rückfall allgemeine Delinquenz» und «Rückfall G/S-Delinquenz» weist nach einem Jahr und sechs Jahren Time-at-risk einen signifikanten Zusammenhang mit dem FaST auf, nach drei Jahren Time-at-risk ist der Zusammenhang knapp nicht signifikant. C-Fälle werden nach einem Time-at-risk von sechs Jahren häufiger mit einem G/S-Delikt rückfällig als A-

⁶ diese Einschätzung erfolgt anhand von Steuerauswüngen, die Erhebung dieser Daten fand im Frühjahr 2013 statt

und B-Fälle. Im Rahmen dieser prospektiven Studie muss die Rückfälligkeit der Personen erfasst werden, die sich derzeit nach ROS-Standards im Straf-/Massnahmenvollzug befinden. Könnte in der prospektiven Studie gezeigt werden, dass die Rückfälligkeit von ROS-C-Fällen geringer ausfällt als jene von Prä-ROS-C-Fällen, würde dies für die Wirksamkeit des ROS-Prozessmodells sprechen.

(3) Prüfung der Gütekriterien der ROS-Verlaufsliste «Therapie (ambulant)»

Die ROS-Verlaufsliste «Therapie (ambulant)» wurde im Hinblick auf ihre Interrater-Reliabilität und konkurrente Validität geprüft. Die Interrater-Reliabilitätsprüfung ergab, dass von 29 Items 24 eine gute, 1 eine befriedigende und 4 eine unbefriedigende Übereinstimmung aufwiesen. Im Hinblick auf die vier Items mit unbefriedigender Übereinstimmung wurden Anpassungen vorgenommen. Als weiteres Ergebnis konnte gezeigt werden, dass Fälle mit Hinweisen auf einen kritischen Therapieverlauf übereinstimmend erkannt wurden. Die konkurrente Validität wurde geprüft, indem die vier Rater Hinweise auf kritische Therapieverläufe als solche erkannten, wobei als Referenz («wahre Werte») Musterlösungen galten. Die Untersuchung ergab, dass die konkurrente Validität im Hinblick auf die Erkennung eines kritischen Therapieverlaufs, die keinen zwingenden Eintrag in die Alarmliste nach sich zieht, mit einer AUC = 0.96 als sehr gut, die konkurrente Validität im Hinblick auf die Erkennung eines kritischen Therapieverlaufs, die einen zwingenden Eintrag in die Alarmliste zur Folge hat, mit einer AUC von 0.80 als gut bewertet werden kann. Diese Ergebnisse weisen darauf hin, dass die ROS-Verlaufsliste «Therapie (ambulant)» ein geeignetes Instrument zur Erkennung von kritischen Therapieverläufen ist und in ihrer jetzigen Form in der Praxis eingesetzt werden kann.

4.2.2. Interpretation der Ergebnisse der Ergebnisevaluation

Die vorliegenden Resultate sind nachvollziehbar und erfreulich. Die Ausführungen der Evaluatoren enthalten keine Hinweise auf methodische oder praktische Einflüsse, welche die gewonnenen Ergebnisse konfundieren bzw. in Frage stellen. Die Interpretation und die Diskussion der Ergebnisse (Gewichtung von Teilresultaten, mögliche Einschränkungen in Bezug auf die Generalisierbarkeit von Einzelbefunden etc.) erscheinen stringent. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass keine Gründe vorliegen, die gegen die Aussagekraft der erzielten Ergebnisse sprechen würden.

5. Schlussfolgerungen

5.1. Zielerreichung

(1) Rückfallprävention

Als übergeordnetes Zustandsziel der ROS-Konzeption wurde die Reduktion der Rückfälligkeit von Straftätern formuliert. Für die Prüfung der Erreichung dieses Ziels wurden im Verlauf des Modellversuchs die nötigen Grundlagen erarbeitet. Eine abschliessende Bewertung des Grads der Zielerreichung im Hinblick auf die Reduktion der Rückfälligkeit kann jedoch erst nach Abschluss der prospektiven Studie vorgenommen werden.

(2) Implementierung und Übertragung eines Arbeitsprozesses

Die folgenden Ziele wurden als Prozessziele definiert, deren Erreichen als Bedingung für eine erfolgreiche Implementierung des ROS-Prozesses gilt:

- (1) Straftäter mit Hinweisen auf ein hohes Rückfallrisiko sollten im Rahmen eines Screening-Verfahrens zuverlässig identifiziert werden. Dieses Ziel wurde mit der Entwicklung, Prüfung und Einführung des Fall-Screening-Tools (FaST) erreicht.
- (2) Das individuelle Rückfallrisiko und der Interventionsbedarf der durch das Screening erfassten Personen sollten im Rahmen eines aktengestützten Abklärungsprozesses strukturiert erfasst werden, um als Grundlage für eine Vollzugsplanung durch die Vollzugsbehörde genutzt werden zu können. Dieses Ziel wurde mit der Entwicklung der ROS-Abklärung (R-A) und dem Aufbau sowie dem Betrieb der Abteilung für Forensisch-Psychologische Abklärungen (AFA) erreicht.
- (3) Diese Abklärung sollte eine individuelle Fallkonzeption als Grundlage für ein gemeinsames Fallverständnis umfassen, um der Vollzugsbehörde einen klaren fachlichen Standpunkt in der Kommunikation mit sämtlichen beteiligten Arbeitspartnern zu ermöglichen. Dieses Ziel wurde innerhalb der ROS-Abklärung realisiert.
- (4) Die Resultate der ROS-Abklärung und die darauf aufbauende Fallkonzeption sollten Eingang in eine explizite Vollzugsplanung der Vollzugsbehörde finden. Dieses Ziel wurde im Rahmen der Entwicklung und Einführung der Fallübersicht (FÜ) erreicht.
- (5) Der fachliche Austausch zwischen Vollzugsbehörde und Vollzugseinrichtungen sollte im Sinne einer Verbesserung der Schnittstellenkommunikation intensiviert werden und die Inhalte der Vollzugsplanung der Vollzugsbehörde sollten Eingang in die Vollzugs- und Massnahmenpläne der Vollzugseinrichtungen bzw. die Therapiepläne der ambulant tätigen Therapeuten finden. Die Intensivierung der Schnittstellenkommunikation wurde durch die Ergebnisse der Prozessevaluation bestätigt. Dieses Ziel konnte erreicht werden. Struktur und Formulierung der Vollzugspläne sind Gegenstand zukünftiger Anpassungsprozesse.
- (6) Es sollten strukturierte kognitiv-verhaltensorientierte Interventionen nach spezifischer Indikationsstellung durchgeführt werden. Dieses Ziel konnte mit der Einführung des strukturierten risikoorientierten Interventionsprogramms (ROS-RISK) für straffällige Klientinnen und Klienten erreicht werden. Das Interventionsprogramm wird von geschulten Mitarbeitenden unter Supervision durchgeführt. Die Zuweisung zu diesem Programm erfolgt nach konkreten Indikationskriterien.
- (7) Die Ergebnisse des Vollzugs sollten im Rahmen einer Vollzugsevaluation systematisch geprüft werden. Hierzu wurden mit den ROS-Verlaufslisten eigene Instrumente entwickelt, mit denen die Aussagekraft von Verlaufsberichten (Therapieberichten) beurteilt werden kann.

Insgesamt kann das formale Prozessziel der Implementierung eines strukturierten, instrumentengestützten Arbeitsprozesses als erreicht bezeichnet werden. Auch das zweite formale Prozessziel, die Übertragung dieses Arbeitsprozesses auf andere kantonale Vollzugsbehörden und deren jeweilige Arbeitspartner, wurde erreicht (vgl. hierzu Kapitel 5.6.).

(3) Arbeitshaltung und Fachkompetenz

Auf der Haltungsebene sollte eine risikoorientierte Arbeitshaltung erreicht werden. Darunter wird das fachliche Selbstverständnis der Mitarbeitenden der beteiligten Vollzugsbehörden und Vollzugseinrichtungen im Hinblick auf einen strukturierten, instrumentengestützten, arbeitsteiligen Vollzugsprozess mit rückfallpräventiver Zielsetzung verstanden. Dieses Ziel konnte, belegt durch die Ergebnisse der Prozessevaluation, erreicht werden. Auf der Ebene der Kompetenzen sollte erreicht werden, die für die Umsetzung des ROS-Arbeitsprozesses und einer risikoorientierten Arbeitshaltung nötigen fachlichen Grundlagen zu vermitteln. Dieses Ziel konnte im Verlauf des Modellversuchs durch Schulungs- und Coachingmassnahmen erreicht werden. Die Prozessevaluation (Rufli et al., 2013) sowie die Stellungnahmen der beteiligten Partnerkantone (vgl. Kapitel 5.6) liefern Belege für die Erreichung dieses Ziels.

5.2. Stärken und Chancen des Ansatzes

ROS ist eine Reaktion auf die in den Legislaturzielen des Kantons Zürich (Kanton Zürich, 2007) geforderte Verbesserung der Kriminalprävention in Bezug auf Gewaltstraftaten. Die Konzeption erschliesst forensisches Fachwissen aus den Bereichen Psychiatrie und Psychologie für die Praxis des Sanktionenvollzugs. Im Sinne einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung werden fachliche Kriterien noch stärker bei Entscheidungen berücksichtigt. Individualisierung und Fragmentierung bei der Planung und Steuerung von Vollzugsabläufen durch die jeweiligen Vollzugsbehörden und -einrichtungen werden zugunsten einheitlicher, transparenter und nachvollziehbarer Arbeitsprozesse reduziert. Das Konzept des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) bietet für die Praxis von Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe eine Reihe von Vorteilen und Möglichkeiten (Übersicht 18).

Stärken und Chancen der ROS-Konzeption

- (1) **Roter Faden:** Durch die Abklärung bei der Vollzugsbehörde liegen fachlich fundierte Entscheidungsgrundlagen ab Vollzugsbeginn vor.
- (2) **Erweiterte Abklärung:** Es werden auch Abklärungen in Fällen vorgenommen, bei denen es bislang nicht zu einer Beurteilung von Rückfallrisiko und Interventionsbedarf gekommen ist.
- (3) **Prozessorientierung:** ROS führt zu einer durchgehenden inhaltlichen Konstanz und unterstützt so das Übergangsmanagement («Von der funktionalen Differenzierung zur prozessorientierten Integration»).
- (4) **Fallverständnis:** Die Abklärungen ermöglichen ein gemeinsames Fallverständnis aller am Vollzug beteiligten Fachpersonen.
- (5) **Standardisierung:** Arbeitsinstrumente fördern ein einheitliches fachliches Niveau.

Stärken und Chancen der ROS-Konzeption

- (6) **Fachsprache:** Es entsteht eine gemeinsame einheitliche Fachsprache aller am Vollzug beteiligten Disziplinen.
- (7) **Fachdiskurs:** ROS führt zu einer Intensivierung des fachlichen Austausches zwischen Vollzugsbehörde, Vollzugseinrichtungen, Therapie und Bewährungshilfe und den beteiligten Fachdisziplinen.
- (8) **Sensibilisierung:** ROS fördert die Sensibilisierung für risikorelevante Problembereiche und kritische Vollzugsverläufe.
- (9) **Effizienz von Abklärungsprozessen:** Spätere Abklärungen können auf der Basis der bereits erfolgten früheren Abklärung erfolgen.
- (10) **Klare Aufgabenverteilung:** Eine klare Zuteilung von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen fördert eine effiziente Arbeitsteilung.

Übersicht 18: Stärken der ROS-Konzeption

(1) Roter Faden

Mit ROS gibt es zu einem frühen Zeitpunkt einen roten Faden, an dem sich der Sanktionenvollzug inhaltlich orientieren kann. Es gibt eine Grundlage für ein gemeinsames Fallverständnis, was für das Übergangsmangement entscheidend ist.

(2) Erweiterte Abklärung

Durch ROS werden auch Fälle abgeklärt, bei denen keine gutachterliche Abklärung durch die Staatsanwaltschaft veranlasst wurde. Die Anzahl der Fälle, bei denen die Vollzugsplanung auf einer forensischen Risiko- und Bedarfsabklärung basiert, wird so erweitert.

(3) Prozessorientierung

Die durchgehende inhaltliche Betreuung durch die Vollzugsbehörde, die fachlich-inhaltlich durch ROS viel näher am Fall ist, verbessert das Übergangsmangement. Die Forderung nach durchgehender Betreuung kann auf diese Weise zwar nicht personell, aber inhaltlich erfüllt werden. ROS stellt eine Entwicklung von der funktionalen Differenzierung der einzelnen Vollzugsstufen hin zu einer prozessorientierten Integration dar.

(4) Fallverständnis

Die Grundlage für ein gelingendes Übergangsmangement ist ein gemeinsames Fallverständnis. Im ROS-Prozess wird zu Beginn des Vollzugs und seiner Planung ein solches Fallverständnis erarbeitet und im Dialog mit den Arbeitspartnern geprüft.

(5) Standardisierung

Standardisierte Arbeitsinstrumente fördern einen einheitlichen Grad an fachlicher Qualität. Diese ist weniger stark von individuellem Fachwissen oder den Vorlieben der Fallführung abhängig, sondern wird stärker durch verbindliche, einheitliche Standards geprägt.

(6) Fachsprache

ROS prägt eine gemeinsame Fachsprache, die als Grundlage einem intensiveren fachlichen Austausch der am Vollzugsprozess beteiligten Institutionen dient. Noch wichtiger ist eine gemeinsame Sprache in der Verständigung der verschiedenen am Vollzug mitwirkenden Fachdisziplinen wie Recht, Soziale Arbeit, Psychologie, Pädagogik oder Psychiatrie.

(7) Fachdiskurs

ROS fördert und fordert den fachlichen Austausch. Die Erarbeitung und Kommunikation des Fallverständnisses, die Grundlagen der Vollzugsplanung und die im Rahmen der ROS-Abklärung formulierten Empfehlungen führen zu einer verstärkten fachbezogenen Kommunikation sowie zur Klärung der fachlichen Zuständigkeit der jeweiligen Fachdisziplin und Organisation.

(8) Sensibilisierung

Die Mitarbeitenden werden von Vollzugsbeginn an für risikorelevante Problembereiche und mögliche Rückfallprozesse sensibilisiert, was sie dabei unterstützt, kritische Vollzugsverläufe zu erkennen und darauf zu reagieren.

(9) Effizienz von Abklärungsprozessen

Die zentrale Abklärung fördert die Effizienz von Abklärungsprozessen, da wiederholte Abklärungen auf der Basis der bereits erfolgten früheren Abklärung erfolgen können.

(10) Klare Aufgabenverteilung

Die klare Zuweisung von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen vermeidet Doppelspurigkeiten und fördert eine effiziente Arbeitsteilung der am Vollzugsprozess Beteiligten, was längerfristig auch die Chance zur Kostenersparnis bietet.

5.3. Schwächen und Risiken des Ansatzes

ROS ist in der zum Zeitpunkt der Berichterstattung vorliegenden Form noch nicht zu Ende entwickelt. Ausserdem gibt es einige Punkte, die bei der Umsetzung beachtet werden müssen (Übersicht 19).

Schwächen und Risiken der ROS-Konzeption

- (1) **Konzentration auf C-Fälle:** Eine risikoorientierte Haltung muss auch für A- und B-Fälle gelten, was bei der derzeitigen Konzentration auf C-Fälle nicht gewährleistet ist.
- (2) **IT-Unterstützung:** Die aktuelle IT-Lösung entspricht technisch nicht den Anforderungen an die gesetzlich verlangte Informationssicherheit und an eine standortunabhängige, aufgaben- und prozessbasierte Bearbeitung.
- (3) **Unrealistische Erwartungen:** ROS kann mit unrealistischen Erwartungen an einen «Null-Risiko-Vollzug» verbunden werden.

Schwächen und Risiken der ROS-Konzeption

- (4) **Ungenügender Ressourceneinsatz für die Qualitätssicherung:** Einsparungen bei Schulung und Coaching sowie bei der Qualitätsüberprüfung führen zu entscheidenden Einbussen in der Prozess- und Ergebnisqualität.
- (5) **Unterschätzen des Kulturwandels:** Ohne Commitment von Führung und Mitarbeitenden sind eine erfolgreiche Einführung und ein erfolgreicher Betrieb nicht möglich.
- (6) **Uneinheitliche Anwendung:** Unterschiedliche Formen der Arbeit nach der ROS-Konzeption erhalten Schnittstellenprobleme aufrecht.

Übersicht 19: Schwächen und Risiken der ROS-Konzeption

(1) Konzentration auf C-Fälle

Die derzeitige Konzentration auf C-Fälle führt zur Gefahr, dass A- und B-Fällen mit weniger Risikosensibilität begegnet wird. Hierbei ist es wichtig, eine entsprechende Grundhaltung (Haltungsziele des Modellversuchs, vgl. Übersicht 7) zu fördern und aufrechtzuerhalten. In Nachfolgeprojekten wird an entsprechenden Standards zur Bearbeitung von A- und B-Fällen gearbeitet.

(2) IT-Unterstützung

Der derzeitige Stand der IT-Unterstützung entspricht nicht den Anforderungen, welche sich aus dem Anspruch an die Übertragbarkeit sowie an die Prozessunterstützung zu einem gemeinsamen Fallverständnis, an die Verwendung standardisierter Arbeitsinstrumente und an die Intensivierung der Schnittstellen vergeben. Eine plattformunabhängige Datenbankanwendung (CRIMSnet) sollte hierzu angestrebt werden. Die Möglichkeiten einer entsprechenden Weiterentwicklung werden im Rahmen eines weiteren Nachfolgeprojekts geprüft.

(3) Unrealistische Erwartungen

Es besteht das Risiko, ROS mit unrealistischen Erwartungen im Sinne eines «Null-Risiko-Vollzugs» zu verbinden. Zwar darf erwartet werden, dass ROS die rückfallpräventive Wirkung des Sanktionenvollzugs noch einmal verbessert, weil empirisch bereits bestätigte Wirksamkeitsprinzipien realisiert werden. Das Auftreten von Rückfällen nach dem Vollzug wird dessen ungeachtet jedoch weiterhin Realität bleiben. Auftretende Rückfälle sollten sorgfältig analysiert und auf mögliche Hinweise zur Verbesserung von Vollzugsstandards geprüft werden, ohne dass dabei der gesamte risikoorientierte Ansatz in Frage gestellt wird.

(4) Ungenügender Ressourceneinsatz für die Qualitätssicherung

Ein weiteres Risiko besteht in der ebenfalls unrealistischen Annahme, ROS lasse sich auch mit deutlich reduziertem Ressourceneinsatz realisieren, zum Beispiel indem nur bestimmte Aspekte übernommen werden oder mit möglichst geringem Einsatz gearbeitet wird. Die Erfahrung zeigt, dass besonders die Schulung und die fachliche Begleitung der Mitarbeitenden im Alltagsgeschäft aufwändig sind und geleistet werden müssen, um den mit ROS verbundenen Change-Prozess erfolgreich zu gestalten. Erfahrungsgemäss ist damit zu rechnen, dass in die ROS-Systematik bereits eingeführte Mitarbeitende pro Jahr ca. drei bis fünf Tage für Schulung und

Coaching benötigen. Auch im Hinblick auf die Sicherung der Prozessqualität ist ein dauerhafter Aufwand zu betreiben, um eine fachgemässe Anwendung der Arbeitsmittel zu gewährleisten.

(5) Unterschätzen des Kulturwandels

Die Bedeutung des Kulturwandels darf dabei nicht unterschätzt werden. Ohne entsprechendes Grundlagenwissen können Mitarbeitende die mit ROS verbundenen Veränderungen nicht ohne weiteres in einen fachlichen Sinnzusammenhang einordnen. Die Bindung der Mitarbeitenden an die Ziele und Mittel von ROS sind letztendlich jedoch entscheidend für dessen erfolgreiche Einführung.

(6) Uneinheitliche Anwendung

Wenn ROS auf unterschiedliche Weise eingeführt wird, bleiben die derzeitigen Schnittstellenprobleme aufrechterhalten und das Potential von ROS, Vollzugsprozesse zu vereinheitlichen und damit die Kooperation verschiedener kantonalen Vollzugsbehörden und Vollzugseinrichtungen zu fördern, wird nicht genutzt.

5.4. ROS und Fachkommission

Im ROS-Prozessschritt Abklärung werden das Rückfallrisiko und der Interventionsbedarf geklärt. Ziel ist es, aufzuzeigen, welche Problembereiche bestehen, welche dieser Bereiche risikorelevant sind sowie wie an diesen Bereichen gearbeitet werden und worauf beim Vollzug besonders geachtet werden soll. Diese Abklärungsergebnisse werden im ROS-Prozessschritt Planung in eine Interventionsplanung überführt und in der Vollzugseinrichtung im Vollzugsplan konkretisiert. Die eingewiesene Person hat an der Erreichung der Vollzugsziele, wie sie im Vollzugsplan festgelegt werden, aktiv mitzuarbeiten. Bei Vollzugsentscheiden wie der Einweisung in eine offene Vollzugseinrichtung oder der Bewilligung einer anderen Vollzugsöffnung (namentlich der Gewährung von Ausgang und Urlaub, der Zulassung zum Arbeits- oder Wohnexternat oder der bedingten Entlassung) wird überprüft, ob der Vollzugsplan eingehalten und die darin festgelegten Ziele erreicht worden sind. Gewöhnlich ist aufgrund der Vollzugsberichte und allfälliger weiterer Abklärungen zu prüfen, ob sich die eingewiesene Person mit ihren Delikten, deren Ursachen und Folgen auseinandergesetzt hat. Zeigt sie Bereitschaft, sich bzw. ihr Verhalten zu verändern, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen? Kennt sie die eigenen Deliktmechanismen, Risikosituationen und Bewältigungsstrategien? Gestützt darauf ist zu beurteilen, ob der eingewiesenen Person zuzutrauen ist, dass sie dieses Wissen im anstehenden Vollzugsschritt auch umsetzen kann.

Art. 75a in Verbindung mit Art. 62d Abs. 2 und Art. 64b Abs. 2 StGB verpflichten die Kantone, interdisziplinär zusammengesetzte Fachkommissionen zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern einzurichten, um Vollzugsentscheide in schweren Fällen breiter abzustützen. Während also mit der R-A geklärt wird, welche Problembereiche und Risiken zu beachten sind, und Empfehlungen abgegeben werden, wie daran zu arbeiten ist, kommt der Fachkommission die Aufgabe zu, die Fallkonzeption und die Vollzugsarbeit, die gestützt darauf geleistet wurde, im Sinn einer externen Qualitätskontrolle unabhängig zu überprüfen. Sie hat die Vollzugsbehörde bei der mit jedem Vollzugsentscheid verbundenen Rechtsgüterabwägung zu beraten, wenn die Vollzugsbehörde die mit einer Vollzugsöffnung verbundenen Risiken nicht selber zuverlässig beurteilen kann. Die Fachkommission hat Stellung zu nehmen zu einer allfälligen Gefährdung von Drittpersonen durch die vorgelegte Vollzugsplanung bzw. den konkret vorgesehenen Voll-

zugentscheid. Gegebenenfalls soll sie Empfehlungen abgeben, mit welchen Rahmenbedingungen und Begleitmassnahmen eine verbleibende Gefahr gesenkt werden kann.

5.5. Entwicklungsbedarf und Weiterentwicklung des Modells

Einige dieser noch offenen Fragen führen, gemeinsam mit der Entwicklung des Angebots der Integration weiterer Arbeitspartner und Kantone, zu einer Reihe von Entwicklungsaufgaben, die im Rahmen einer Fortschreibung der ursprünglichen Projektorganisation (vgl. Anhang 7) bearbeitet werden (Übersicht 20).

Weiterentwicklung der ROS-Konzeption ab 01.01.2014
(1) Integration der A- und B-Fälle
(2) Anschlussfähigkeit an die Vollzugspläne/Massnahmenpläne/Therapiepläne
(3) Dienstleistungen für weitere Kantone
(4) Standardisierte Berichterstattung
(5) CR!MSnet
(6) Einführung neue Arbeitspartner
(7) Prospektive Studie

Übersicht 20: Entwicklungsbedarf und projektierte Weiterentwicklung

(1) Integration der A- und B-Fälle

Die Konzentration auf C-Fälle ist im Rahmen des Modellversuchs letztendlich aufgrund von Ressourcenproblemen entstanden. Die Entwicklung von Standards zur Bearbeitung von A- und B-Fällen ist bereits geplant und wird inhaltlich an die bereits entwickelten Standards für C-Fälle anknüpfen.

(2) Anschlussfähigkeit an die Vollzugspläne/Massnahmenpläne/Therapiepläne

Die Integration von Abklärungsergebnissen der Vollzugsbehörde in die Formulierung der Vollzugspläne der Strafanstalten bzw. Massnahmenpläne der Massnahmenzentren muss verbessert werden. Die inhaltlichen Bezüge zwischen ROS-Abklärung, Vollzugsplanung gemäss Fallübersicht und Vollzugsplan müssen präzisiert und stärker formalisiert werden, um eine optimale Nutzung der Ergebnisse der ROS-Abklärung für die Vollzugsplanung und -steuerung zu gewährleisten. Zu klären ist, auf welche Weise die Übernahme von Ergebnissen der ROS-Abklärung in den Vollzugsplan der Strafanstalten bzw. den Massnahmenplan der Massnahmenzentren bzw. den Therapieplan der ambulant tätigen Therapeuten gewährleistet werden kann. Die Abstimmung mit den Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs muss im Rahmen der Qualitätssicherung weiter vertieft werden.

(3) Dienstleistung für weitere Kantone

Nach Vorliegen des Schlussberichts zum Modellversuch ROS bzw. nach der Genehmigung des Schlussberichts durch das BJ gilt es zu prüfen, ob und wie weitere Kantone die ROS-Konzeption übernehmen möchten. Vollzugseinrichtungen arbeiten mit Personen, die nicht von Seiten der Vollzugsbehörde nach ROS-Standards abgeklärt sind. Es hängt vom Grad der Übernahme der ROS-Konzeption durch andere kantonale Vollzugsbehörden ab, in welchem Ausmass die Vollzugseinrichtungen die bislang notwendige Zweigleisigkeit im Sinne von Fällen mit und ohne ROS-Standards weiterhin aufrechterhalten müssen.

(4) Standardisierte Berichterstattung

Die aktuellen Entwicklungsarbeiten an den ROS-Verlaufslisten (VL) machten deutlich, welche Bedeutung einer einheitlichen Form der Berichterstattung von Arbeitspartnern, zum Beispiel externen Therapeuten, zukommt. Um zu einer möglichst aussagekräftigen und transparenten Berichterstattung zu kommen, muss jedoch auch die Berichts-anforderung entsprechend formuliert sein. Derzeit gibt es lediglich für die ambulante Therapie eine entsprechend formulierte-Berichts-anforderung. Eine höhere Standardisierung des Berichtswesens erscheint notwendig, um eine klare Einschätzung von Entwicklungen im Vollzugsverlauf gewährleisten zu können. Die Erarbeitung einer einheitlichen Form der Berichts-anforderung im Rahmen eines ROS-Nachfolgeprojekts ist geplant.

(5) CR!MSnet

Bei der aktuellen ROS-Konzeption war die IT-Software vorwiegend zur Projektunterstützung vorgesehen. Die IT-Unterstützung entspricht noch nicht in allen Belangen den Anforderungen, die sich aus der ROS-Konzeption ergeben. Mit Blick auf die im Kap. 5.3. Ziff. (2) dargestellten Anforderungen ist eine plattformunabhängige Datenbanklösung im Hinblick auf ihre Realisierbarkeit zu prüfen. Eine internetbasierte und benutzerfreundliche Anwendung, welche die verschiedenen standardisierten Arbeitsmittel aufgabenbasiert zur Verfügung stellt, würde einen wichtigen Beitrag zur Übertragbarkeit auf weitere Kantone leisten. Beratungen zur Realisierung sind zum Zeitpunkt dieses Schlussberichts im Gang.

(6) Einführung neue Arbeitspartner

Nach Vorliegen des Schlussberichts zum Modellversuch ROS bzw. nach der Genehmigung des Schlussberichts durch das BJ besteht die Möglichkeit, weitere Arbeitspartner der Kantone Luzern, St. Gallen, Thurgau und Zürich in die bestehenden ROS-Prozesse und Kooperationen einzuführen.

(7) Prospektive Studie

Die im Modellversuch vorbereitete prospektive Studie muss geplant und ihre Durchführung organisiert werden.

5.6. Übertragbarkeit

5.6.1. Umsetzbarkeit und Ergebnisse aus der Perspektive des Kantons Zürich

Aus der Sicht des Kantons Zürich waren nachfolgende Punkte entscheidend für die gelungene Implementierung des ROS-Prozesses (Zahlengerüst siehe Anhang 8 und Anhang 9):

(1) Umsetzung und Erfahrungen

Die Einführung des ROS-Prozesses führte zu einer grossen Bandbreite von Reaktionen von Zustimmung über zurückhaltende Skepsis bis hin zu Ablehnung. Zu den ersten grundlegenden Erfahrungen im Modellversuch gehörte die Erkenntnis, welch hohes Mass an konstanter und konsistenter Kommunikation in Verbindung mit der Bereitschaft zur Redundanz nötig ist, um bestimmte fachliche Grundlagen und Ziele zu vermitteln. Es zeigte sich, dass die Zustimmung zu ROS in einer gewissen Verbindung mit entsprechenden Weiterbildungen, zum Beispiel durch das IOT oder die ZHAW, stand. Je höher die entsprechende Vorbildung, desto grösser war die Bereitschaft, sich mit den mit ROS verbundenen Zielen und Methoden zu identifizieren. Wie im Bericht der Prozessevaluation deutlich herausgearbeitet, erwiesen sich die im Verlauf des Modellversuchs nötigen Anpassungen am Konzept der Risiko- und Bedarfsabklärung sowie Anpassungen an Instrumenten als grosser Belastungstest für die Innovationsbereitschaft der Mitarbeitenden. Eine wichtige Rolle bei der Akzeptanz der ROS-Konzeption spielte der gelungene Aufbau der Abteilung für Forensisch-Psychologische Abklärungen (AFA), welche ROS-Abklärungen in einer guten Qualität lieferte und so einen für viele Mitarbeitenden erkennbaren Mehrwert der ROS-Konzeption erfahrbar machte. Als ebenso wichtig erwiesen sich Schulung und Coaching der Mitarbeitenden. Diese Massnahmen sind entscheidend für das Ziel, die in den ROS-Abklärungen enthaltenen Resultate für den Prozess der Vollzugsplanung und -steuerung zu nutzen. Es zeigte sich, dass Information, Schulung und fachliches Coaching dauerhaft aufrechterhalten werden müssen, um eine nachhaltige Verankerung bei guter Qualität zu erreichen. ROS führte zu der vorgesehenen Stärkung der Rolle der fallführenden Mitarbeitenden der Vollzugsbehörde und der Bewährungshilfe und damit zur Effizienzsteigerung in der Fallarbeit sowie in der Zusammenarbeit mit Vollzugseinrichtungen und Therapeuten. Das mit ROS verfolgte Ziel, die Vollzugsbehörde in ihrer Funktion durch eine inhaltlich klare Positionierung zum Fall zu stärken, konnte erreicht werden.

(2) Fazit aus der Sicht des Kantons Zürich

Das Amt für Justizvollzug Kanton Zürich wird die im Modellversuch entwickelte und getestete ROS-Konzeption weiterführen und weiterentwickeln sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Amt sicherstellen und in diesem Rahmen auch mit den Kantonen Luzern, St. Gallen und Thurgau zusammenarbeiten. Es gilt, eine Reihe offener Fragen (siehe vorangegangenes Kapitel) zu klären und die Konzeption weiter auszudifferenzieren. Auch ist das Zürcher Amt für Justizvollzug bereit, Unterstützung bei der Einführung von ROS in anderen Kantonen zu gewähren, zum Beispiel in Form von Beratung in einem finanziell machbaren Rahmen.

5.6.2. Ergebnisse und Übertragbarkeit aus der Perspektive des Kantons Luzern

(1) Umsetzung und Erfahrungen

Das neue Prozessmodell Triage – Abklärung – Planung – Verlauf bewährt sich grundsätzlich in seiner einfachen und klaren Struktur. Der erste Prozessschritt, also die Triagierung der Fälle, ist aufgrund der entsprechenden Anleitungen durch unsere Sachbearbeiterinnen der Zentralen Dienste gut zu bewältigen. Dadurch, dass in Luzern insbesondere die Ersatzfreiheitsstrafen nicht

triiert wurden, hielt sich der Mehraufwand (ausser bei Verurteilten mit mehrseitigen Strafreigisterauszügen) in Grenzen. Die ROS-Abklärung hat sich mit der neuen Struktur (Informationssammlung – standardisiertes Risk-Assessment – Fallkonzept inkl. Herleitung – Schlussfolgerungen) bestens etabliert. Sie bildet die explizite Arbeitshypothese und dient als Basis für ein gemeinsames Fallverständnis aller am Vollzug Beteiligten. Mit dem Erfassungsbogen Unterstützungsbedarf soll die aktengestützte ROS-Abklärung mit der Einschätzung der fallverantwortlichen Person ergänzt werden. Positiv ist, dass dadurch die umweltbezogenen Problembereiche standardisiert erhoben werden. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass Institutionen, welche nicht am Modellversuch ROS beteiligt waren, in der Regel nicht bereit waren, diese Erhebung durchzuführen. Die Festlegung des Kontrollbedarfs hilft sodann, die Warnzeichen für die relevanten Risiken festzulegen und gezielt zu überwachen, gleichzeitig werden die Zuständigkeiten sowie die (möglichen) Reaktionen verbindlich und interdisziplinär festgelegt.

Die Fallübersicht erweist sich in der Praxis als hilfreich und erlaubt, gerade im Fall der Stellvertretung, sich einen schnellen Überblick zu verschaffen – vorausgesetzt wird natürlich, dass die Mitarbeitenden mit der FOTRES-Terminologie vertraut sind. Unklar ist, wie und durch wen bei ROS-Abklärungen, welche kein Fallkonzept enthalten, dieser Teil in die Fallübersicht eingearbeitet wird. Mit den ROS-Verlaufslisten konnten nur Mitarbeitende, die an der Entwicklung beteiligt waren, Erfahrungen sammeln. Die Auswertung und Bewertung der Therapieberichte mittels ROS-Verlaufsliste wird als wesentlicher Baustein der ROS-Konzeption eingeschätzt. Nur wenn es gelingt, die aus der ROS-Abklärung (R-A) neu gewonnen Erkenntnisse in die Behandlung einzubringen und allfällige Fortschritte in den deliktrelevanten Bereichen zu identifizieren, kann von einem durchgehenden ROS-Prozess gesprochen werden. Bezüglich ROS-RISK, des strukturierten Interventionsprogramms, liegen nur wenige Erfahrungen vor. Es zeigte sich jedoch in der Praxis, dass im ambulanten Setting eine Trennung zwischen RISK-Sprechstunden und «normalen» Bewährungshilfe-Sprechstunden Sinn macht, da ansonsten die eingeplanten RISK-Sprechstunden immer wieder zur Lösung dringender(er) Problem aus der aktuellen Lebenssituation «missbraucht» wurden.

(2) Fazit aus Sicht des Kantons Luzern

Zusammenfassend fällt die Bilanz sehr positiv aus. Die Erwartungen wurden erfüllt, die VBD verfügen nun über ein Konzept, wie mit Klienten mit Gewalt- und Sexualdelikten umzugehen ist. Gleichzeitig konnte durch die nun mehrjährige intensive Auseinandersetzung mit ROS die effektive Risikoorientierung des alltäglichen Handelns (d.h., bei Variantenentscheidungen wird der Beurteilung des Risikos höchste Beachtung zuteil) verfestigt werden. Zudem können die Arbeit und die Interventionen viel direkter an den effektiven Problembereichen der verurteilten Person ausgerichtet und dabei (ein weiterer Gewinn) intensiver und zielgerichteter mit den weiteren involvierten Personen/Institutionen zusammengearbeitet werden. Die Weiterführung der ROS-Strukturen und -Prozesse ist deshalb nicht in Frage gestellt. Die VBD werden jedoch zukünftig, in Übereinstimmung mit der internen Fallzuweisung, kurze Freiheitsstrafen im Sinne von Art. 41 StGB vom ROS-Prozess ausschliessen. Schlussendlich ist dringend empfehlenswert, ROS schweizweit möglichst flächendeckend, mindestens aber konkordatsweise einzuführen. Der Sanktionenvollzug ist bekanntlich nicht an die Kantonsgrenzen gebunden. ROS kann seine volle Wirkung erst dann entfalten, wenn möglichst viele Kantone mit ihren Vollzugsbehörden und Institutionen dieselbe Sprache sprechen und dieselben Methoden und Instrumente anwenden.

5.6.3. Ergebnisse und Übertragbarkeit aus der Perspektive des Kantons St. Gallen

(1) Umsetzung und Erfahrungen

Die ROS-Instrumente und -Hilfsmittel sind inzwischen gut aufeinander abgestimmt und greifen ineinander. Sie sind anwenderfreundlich und praxistauglich. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist tendenziell intensiver und besser geworden, da auf einer gemeinsamen Informationsbasis mit einem einheitlichen Fallverständnis und gleicher Sprache gearbeitet wird. Der Ansatz, den Vollzugsverlauf und insbesondere die Arbeit an den festgestellten Risiken standardisiert zu überprüfen und zu bewerten, ist vielversprechend. Durch eine einheitliche Struktur kann die Berichterstattung über den Verlauf eines Vollzugs transparenter gemacht und die Arbeit für alle Beteiligten erleichtert werden.

Wichtig ist es, den ROS-Prozess als «roten Faden» durch den gesamten Vollzugsverlauf zu verstehen und nicht einzelne Elemente herauszupicken und isoliert anzuwenden. Durch die notwendige Fokusgruppen-Strategie zur Einführung der ROS-Verlaufslisten mussten die ROS-Fälle auf wenige Personen konzentriert werden. Dadurch haben sich die anderen involvierten Mitarbeitenden aus dem ganzen ROS-Prozess etwas zurückgezogen und verschiedene Änderungen bzw. Anpassungen nicht mehr nachvollzogen. Im Zusammenhang mit Schulungen im Herbst 2013 muss beim Straf- und Massnahmenvollzug, der Bewährungshilfe und in den Vollzugseinrichtungen festgelegt werden, welchen Mitarbeitenden Aufgaben im ROS-Prozess übertragen werden. Damit an den Problembereichen, die bei der Abklärung festgestellt wurden, bestmöglich gearbeitet werden kann, wird weiterhin die Einführung von RISK als strukturierte, auf den ROS-Prozess abgestimmte Intervention auch in der Strafanstalt Saxerriet und bei der Bewährungshilfe angestrebt. Gleichwohl dürfen von ROS keine Wunder erwartet werden: Einschätzen, bewerten und entscheiden, was wann wie gemacht werden soll, müssen die Fallverantwortlichen immer noch selber. Ausserdem darf bei der ganzen Risikoorientierung nicht vergessen werden, dass im Rahmen des gesetzlichen Wiedereingliederungsauftrags weitere Leistungen, namentlich im Bereich der Sozialarbeit (Wohnen, Arbeit/Tagesstruktur, Finanzen etc.), zu erbringen oder zu vermitteln sind. Insgesamt bestehen aufgrund der relativ geringen Fallzahlen aber erst wenige praktische Erfahrungen für eine abschliessende Beurteilung des gesamten ROS-Prozesses.

(2) Fazit aus Sicht des Kantons St. Gallen

Die Teilnahme an ROS hat sich schon deshalb gelohnt, weil sie zu einem beträchtlichen Zuwachs an Know-how sowie zu mehr Sicherheit bei den Mitarbeitenden im Umgang mit Tätern mit einem erhöhten Risiko geführt hat. Der Aufwand für die Einführung und die Mitarbeit an der Entwicklung von ROS wurde allerdings unterschätzt. Schulungen der Mitarbeitenden zu den Grundlagen, Abläufen, Instrumenten und Hilfsmitteln sowie Coachings zu Anwendungsfragen waren zwar unbedingt nötig, belasteten die Teams zeitlich aber beträchtlich. Es hat sich sodann gezeigt, dass Erfahrung in der Vollzugsarbeit wichtig ist, um den ROS-Prozess verstehen zu können. Die verschiedenen Anpassungen im Verlauf des Modellversuchs waren für die Mitarbeitenden sehr anspruchsvoll und führten immer wieder zu Verunsicherungen. Die Anpassungen waren aber nötig, um die Aufgaben der verschiedenen am ROS-Prozess Beteiligten klarer voneinander abzugrenzen, die Fallverantwortlichen nicht mit Aufgaben zu betrauen, die nicht ihrem Berufsbild und ihrer Ausbildung entsprechen, die Abläufe zu vereinfachen und den spezifischen Aufwand für ROS insgesamt spürbar zu vermindern. Ohne Anpassungen hätte ROS zumindest in unserem Kanton nicht dauerhaft umgesetzt werden können.

Aus Sicht des Kantons St. Gallen sind die bis zur Erstellung des Schlussberichts mit ROS gemachten Erfahrungen insgesamt positiv, auch wenn während des Modellversuchs noch kaum

Fälle vollständig nach dem ROS-Prozess durchgespielt werden konnten. Deshalb ist eine abschliessende generelle Bewertung noch nicht möglich. Fest steht, dass durch ROS eine Sensibilisierung und ein Umdenken stattgefunden haben. Risikoorientierung und Risikomanagement stehen bei der Fallführung stärker im Fokus als früher. Die Fallverantwortlichen erhalten wertvolle Hilfsmittel und Informationen zur Erkennung und zum Umgang mit Risiken. Namentlich durch die Risikoabklärungen erhalten die Fallverantwortlichen wie auch die Vollzugseinrichtungen und Therapiepersonen hilfreiche Hinweise und Empfehlungen für die Fallführung und -kontrolle, welche in die Vollzugsplanung und damit den Vollzugsplan oder die Behandlungsvereinbarung einfließen. Aufgrund der insgesamt positiven Bewertung des verfeinerten ROS-Prozesses hat sich der Kanton St. Gallen entschieden, diesen Prozess auch nach Ablauf der Versuchsphase weiterzuführen. Wesentliche Korrekturen innerhalb des Kantons wurden nicht vorgenommen. Vom ROS-Prozess ausgeschlossen werden weiterhin Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit und Ersatzfreiheitsstrafen, soweit diese nicht gemeinsam mit Sanktionen vollzogen werden, bei denen der ROS-Prozess angewendet wird. Neu wurde die Möglichkeit geschaffen, dass der Amtsleiter einen C-Fall aus dem weiteren ROS-Prozess ausschliessen kann, wenn die bestehenden Unterlagen für die Vollzugsplanung genügen oder erhöhte Risiken mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

5.6.4. Ergebnisse und Übertragbarkeit aus der Perspektive des Kantons Thurgau

(1) Umsetzung und Erfahrungen

Grundsätzlich hat durch das ROS-Projekt eine Sensibilisierung stattgefunden. Die Risikoorientierung und das Risikomanagement haben sich zu einem Schwerpunkt in der Fallarbeit entwickelt. Die entsprechenden ROS-Instrumente (insbesondere ROS-Abklärung, Risikosprechstunde, Fallkonzept, Fallübersicht, ROS-Verlaufsliste) geben den Fallführenden eine gewisse Sicherheit und stellen das Risikomanagement in den Mittelpunkt. Dadurch verfügen die Mitarbeitenden über ein vertieftes Know-how und mehr Informationen für die Arbeit mit der entsprechenden Tätergruppe. ROS optimiert und fördert dank einheitlicher Abläufe, Bezeichnungen und Informationen die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Die Grundlagen für die Vollzugsplanung und für gezieltere Interventionen im Vollzug können verbessert werden, ohne die mit den Konkordatsrichtlinien zur Vollzugsplanung festgelegten Zuständigkeiten und Abläufe grundsätzlich zu verändern. Im ambulanten Vollzug werden die entsprechenden Fälle stets mit den aktuellen Instrumenten bearbeitet, was in der Fallarbeit zu einer gewissen Routine führt. Die entwickelten ROS-Instrumente sind mittlerweile gut aufeinander abgestimmt und praxistauglich. Aufgrund dieser Fakten intensiviert sich die Zusammenarbeit mit den Institutionen des Vollzugs und den ambulanten Partnern und es kann in Einzelfällen eine vertiefte, spezialisierte Berichterstattung realisiert werden. Daneben werden jedoch die sozialarbeiterischen Fragestellungen wie Wohnen, Finanzen, Arbeit und Sozialversicherungen gleichwohl weiter bearbeitet. Im stationären Vollzug basieren die Erfahrungen aufgrund der Projektanlage (keine Rückerfassung) erst auf Einzelfällen, welche mit den ROS-Instrumenten bearbeitet werden konnten. Daher sind die im ROS-Prozess gemachten Erfahrungen bisher noch nicht gefestigt. Die bisherigen Erkenntnisse mit ROS sind insgesamt positiv. Insbesondere durch die Risikoabklärungen erhalten die Fallverantwortlichen wie auch die Vollzugseinrichtungen und Therapiepersonen hilfreiche Hinweise und Empfehlungen für die Fallführung und das Fallcontrolling, welche in die Vollzugsplanung und die Behandlungsvereinbarung einfließen. Den Vollzugsverlauf an den festgestellten Risiken standardisiert zu überprüfen und zu bewerten wird als sinnvoll erachtet. Durch eine einheitliche Struktur kann die Berichterstattung über den Verlauf eines Vollzugs transparenter gemacht werden. Die Instrumente hierzu befinden sich noch in Entwicklung. Im Massnahmenzentrum für junge Erwach-

sene Kalchrain wurde zusätzlich das Projekt ROSPI entwickelt, das sich seit 2011 auf die ROS-Konzeption abstützt. Dieses Projekt befindet sich aktuell in der Umsetzungsphase. Betreffend Risikominderung sollen alle Eingewiesenen mit hohem Rückfallrisiko in der Massnahmenplanung gleich erfasst und behandelt werden. Die Erfahrungen zeigen, dass bisher erst ein Teil der Standards umgesetzt werden konnte.

Der Aufwand für die Einführung und die Mitarbeit an der Entwicklung von ROS als Modellversuchspartner war deutlich höher als erwartet. Schulungen, Coachings und Risikoberatungen waren wichtig, bedeuteten jedoch einen gewissen Mehraufwand für die ROS-Involvierten. Seitens des Strafvollzugs wurde festgestellt, dass bei der Entwicklung von ROS die Einbindung der Vollzugseinrichtungen noch etwas gewichtiger hätte erfolgen können. Obwohl der Grundgedanke des ROS eine Vereinheitlichung ist, gibt es in Einzelfällen auch Abweichungen von der ROS-Praxis. Gemäss vordefinierten Ausschlusskriterien, in Einzelfällen auch nach eigenem Ermessen, müssen nicht zwingend sämtliche Abläufe, Prozesse und Abklärungen bei allen Fällen zur Anwendung kommen. Ziel ist es, eine höchstmögliche Sicherheit in der täglichen Fallarbeit zu erreichen. Von daher besteht immer auch die Möglichkeit einer rückwirkenden Analyse und Neuurteilung von bereits bestehenden Fällen. Es wird sich zeigen, wie sich der erhöhte Aufwand im Zusammenhang mit dem ROS-Prozess im Vollzugsverlauf, auch unter Berücksichtigung der Aufgaben der Fachkommission und der Gutachter zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftäterinnen und Straftätern, auswirkt. Von grosser Bedeutung ist weiterhin eine verbindliche fachliche Unterstützung mittels Coachings und Weiterbildungen. Als vergleichsweise kleiner Kanton sind wir jedoch auf die Federführung und das Know-how des Kantons Zürich angewiesen um den ROS-Ansatz in den Sanktionenvollzug einzubinden.

(2) Fazit aus Sicht des Kantons Thurgau

Der Kanton Thurgau hat sich entschieden, den ROS-Prozess auch nach Ablauf der Versuchsphase weiterzuführen. Der Regierungsrat nennt die risikoorientierte Erfassung und gezielte Intervention bei verurteilten Straftätern und Straftäterinnen in den Legislaturzielen 2012 – 2016 «Sicherheit gewährleisten» als einen Schwerpunkt. Es ist wichtig, dass die im Kanton Thurgau involvierten Institutionen, der Straf- und Massnahmenvollzug, der Bewährungsdienst sowie das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Kalchrain mit den entwickelten Instrumenten in der Praxis weiterarbeiten. Ein einheitlicher Standard führt zu mehr Sicherheit im Umgang mit den Risiken und bietet eine Grundlage für eine differenziertere Meinungsbildung.

5.7. Kosten

5.7.1. Kosten des Modellversuchs ROS 2010-2013

(1) Modellversuch ROS

Der Modellversuch im Projekt ROS wurde vom BJ mit einem Beitrag von 2'436'837 CHF über die Projektzeit von vier Jahren subventioniert (Übersicht 21). Zusätzlich wurde im April 2013 vom BJ ein Beitrag von 280'819 CHF zum Ergänzungsantrag ROS-Verlaufslisten verfügt (Übersicht 22). Für den gesamten Modellversuch ROS wurden Beitragssätze von 30% für den Versuch und 70% für die Evaluation zugesichert. Bei der Festlegung des Beitragssatzes für die Versuchskosten wurde berücksichtigt, dass sich diese nebst den geplanten Innovationen auch aus einer Vollerhebung sowie Aufgaben der Qualitätssicherung und Organisationsentwicklung zusammensetzen.

Aufwand MV (CHF)	ZH	LU	SG	TG	Total	in %
Entwicklungskosten	1'926'703	163'770	211'937	105'969	2'408'379	33
Evaluationskosten	434'504	36'933	47'795	23'898	543'130	7
Leistungserbringung	2'325'532	197'670	255'809	127'904	2'906'915	39
Sachaufwand	771'995	32'300	41'799	20'900	866'994	12
Schulung/Support	471'240	68'666	88'863	44'431	673'200	9
Total Projektkosten	5'929'974	499'339	646'203	323'102	7'398'618	100
Anteil BJ	1'952'794	164'575	212'979	106'489	2'436'837	33

Übersicht 21: ROS-Projektkosten Modellversuch

(2) Ergänzungsantrag ROS-Verlaufslisten

Im Gegensatz dazu beziehen sich die Versuchskosten des Ergänzungsantrags ROS-Verlaufslisten vollumfänglich auf Verbesserungen, welche die Praxistauglichkeit der Innovation und den Erkenntnisgewinn des Modellversuchs ROS insgesamt betreffen. Dieser Umstand wird bei der Festlegung des Beitragssatzes berücksichtigt.

Aufwand Ergänzung ROS-Verlaufslisten (VL) in CHF	Versuch		Evaluation	Total	In %
	Entwicklung	Schulung			
Personal	175'496	90'772	123'190	389'458	97
Sachkosten	0	11'712	0	11'712	3
Total Ergänzung VL	175'496	102'484	123'190	401'170	100
Anteil BJ	122'847	71'739	86'233	280'819	70

Übersicht 22: Projektkosten zum Ergänzungsantrag ROS-Verlaufslisten

5.7.2. Aufwand der Implementierung

Das der ROS-Konzeption zugrunde liegende Ziel der Integration der verschiedenen Leistungserbringer des Sanktionenvollzugs in einen durchgehenden, inhaltlich am Ziel der Rückfallprävention ausgerichteten Vollzugsprozess erfordert eine möglichst flächendeckende Implementierung, die am besten auf Konkordatebene koordiniert wird. Hierbei ist mit Implementierungsaufwand in Bezug auf den Aufbau bzw. den Einkauf ROS-spezifischer Dienstleistungen (z.B. forensisch-psychologische Abklärungen) und der Förderung von Fachwissen in der Organisation zu

rechnen. Hinzu kommen allenfalls organisatorische Anpassungen durch die Ausrichtung der Fallarbeit auf den ROS-Prozess (Abbildung 8).

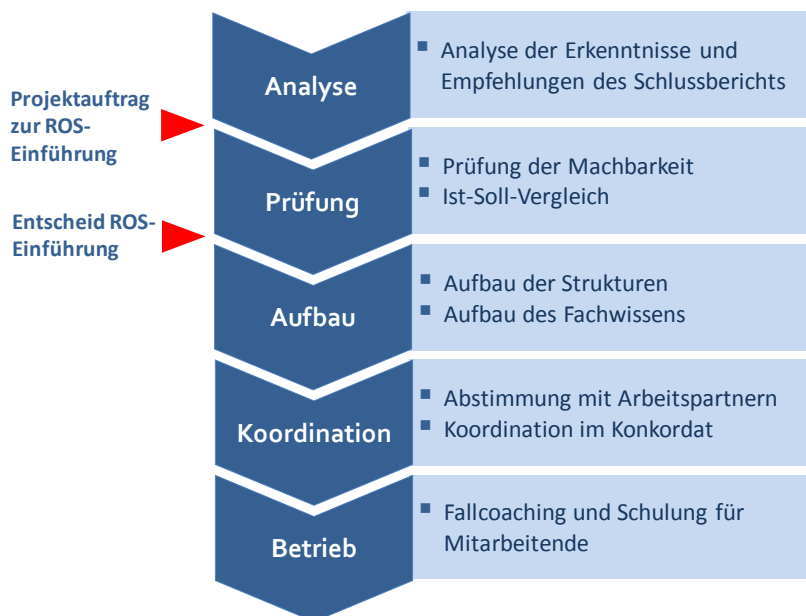


Abbildung 8: Schema eines möglichen Implementierungsprozesses im Rahmen einer Projektorganisation

Der Implementierungsprozess einer ROS-Einführung und die dementsprechende Kostenberechnung geschehen institutionsbezogen und hängen auch davon ab, wie flächendeckend ROS bei allen Arbeitspartnern und Behörden eingeführt wird (z.B. auf Konkordatebene oder in einzelnen Kantonen mit den jeweiligen Arbeitspartnern). Zu berücksichtigen gilt, dass in der Aufbauphase ein Einführungsbetrieb erforderlich ist.

5.7.3. Aufwand Regelbetrieb

Nebst einmaligen Einführungskosten beinhaltet ROS wiederkehrende Betriebskosten. Bei der Berechnung des zusätzlichen Ressourcenbedarfs durch ROS im Regelbetrieb fallen einerseits die eingekauften ROS-Dienstleistungen (Übersicht 23) und andererseits zusätzlicher Personalaufwand für den Regelbetrieb an.

Dienstleistung (ROS-Tarife BVD gültig ab Mai 2013)	Kosten (CHF)
Risikosprechstunde	875
Änderungen Fallkonzept (Stundenansatz bzw. max. Tarif Risikosprechstunde)	220
ROS-Abklärung Stufe I ³⁾	1'750
ROS-Abklärung Stufe II	3'500
ROS-Abklärung Stufe III	3'500
RISK pro Termin à 90 Minuten	350

Dienstleistung (ROS-Tarife BVD gültig ab Mai 2013)	Kosten (CHF)
Coachinggruppe (Termin à 3 Stunden, Durchführung mit 6 bis 8 Personen)	1'000
Schulung pro Person und Tag (Durchführung ab 10 Teilnehmenden)	350
Lizenzgebühren CR!MSnet ²⁾	noch zu bestimmen

Übersicht 23: ROS-Tarife in der Berechnung nach dem Vollkostenmodell

¹⁾Die Differenzierung der ROS-Abklärung in drei Stufen basiert auf dem Ergebnis des FaST-Screenings. Die Abklärungsstufe I ist weniger umfangreich als die Stufen II und III.

²⁾Die Lizenzgebühren können zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht spezifiziert werden.

Der durch ROS zusätzlich entstandene Arbeitsaufwand wurde in den Partnerkantonen ohne zusätzliche Stellenprozentante durch eine Verschiebung von Schwerpunkten der Fallführung bewältigt. Im Kanton Zürich führte ROS zu zusätzlichen 6,8 Stellen, wobei 5 Stellen für den Aufbau der Abteilung für Forensisch-Psychologische Abklärungen (AFA) und 1,8 Stellen für die Durchführung des rückfallpräventiven Trainingsprogramms RISK und den Regelbetrieb ROS verwendet wurden. Auch in den Vollzugseinrichtungen entstand durch die Fallführung nach ROS-Standards ein Mehraufwand, der jedoch im Zuge des Modellversuchs nicht im Einzelnen erfasst wurde. Bei dem durch ROS verursachten Mehraufwand (Übersicht 24) muss berücksichtigt werden, dass dieser Vollzugsaufgaben umfasst, die bereits bisher, wenn auch in anderer Form erbracht wurden. Durch die Triage wird eine bedarfsgerechte und dadurch gezieltere Ressourcensteuerung ermöglicht. Die Standardisierung des Prozesses und der Arbeitsmittel führt sicherlich zu einer Vereinfachung und Stringenz und klärt die Schnittstellen zwischen Behörden und Arbeitspartnern (vgl. Kapitel 5.2. Stärken und Chancen des Ansatzes). Ob die von ROS ausgehende Qualitätssteigerung nur mit zusätzlichen Ressourcen erreicht werden kann, muss im jeweiligen Dienst und Betrieb leistungsbezogen geprüft werden. Dabei gilt es u.a. auch zu beachten, ob durch ROS bis anhin nicht erfasste Fälle zur Bearbeitung kommen und folglich einen Mehraufwand generieren.

ROS-Prozessschritte	ROS-Arbeitsmittel	Zuständigkeit	Ø-Zeit pro Fall
Triage	Fall-Screening-Tool (FaST)	Vollzugsbehörde	ca. 15 Min.
Abklärung	ROS-Abklärung Stufen II und III	Zentral (AFA ZH) oder selbständig	16 Std.
	ROS-Abklärung Stufe I		8 Std.
	ROS-Sprechstunde(RS)		4 Std.
Planung	Fallübersicht (FÜ)	Vollzugsbehörde und Arbeitspartner	Je ca. 1 Std.
Verlauf	Berichtsformular (BF)	Arbeitspartner	kein Erfahrungswert
	ROS-Verlaufslisten (VL)	Vollzugsbehörde	ca. 30 Min

Übersicht 24: Aufwand des Betriebs von ROS (Fallzahlen kantonsabhängig)

Die in der Übersicht 24 bezeichneten Aufwände müssen differenziert werden. In Bezug auf die ROS-Abklärungen ist es so, dass diese einen klaren Mehraufwand darstellen, weil vor ROS die Fälle nicht in dieser Breite abgeklärt wurden, wie dies im ROS-Prozess der Fall ist. Die Aufwände in den Prozessschritten Triage, Planung und Verlauf beinhalten Aufgaben, die bereits vor ROS wahrgenommen wurden (Fallzuteilung nach bestimmten Kriterien [Triage], Absprachen zwischen den beteiligten Fachpersonen bezüglich der Vollzugsplanung [Planung], Verarbeitung von Berichten[Verlauf] etc.). Aus diesem Grund kann der Mehraufwand in den Prozessschritten Triage, Planung und Verlauf nicht präzise bezeichnet werden. Der Aufwand für die Bildung und Erhaltung des erforderlichen Fachwissens bezieht sich auf die Durchführung von Schulungsveranstaltungen und Fallcoachings (Übersicht 25).

ROS-Prozessschritte	Schulungsbedarf	ROS-Coaching (alle Prozessschritte umfassend)
Triage	½ Tag Grundlagen	6 bis 8 Termine pro Jahr à je 2,5 Std.
	½ Tag FaST-Anwendung	
	1 Tag pro Jahr Refresher	
Abklärung	1 Tag	
Planung		
Verlauf	1 Tag	

Übersicht 25: Aufwand für Schulung und Coaching

6. Empfehlungen und Hinweise zur Einführung von ROS

6.1. Empfehlungen zur Übertragung des Modells

Auf der Grundlage der im Modellversuch gemachten Erfahrung lassen sich für die Einführung und den Betrieb von ROS die folgenden Empfehlungen ableiten (Übersicht 26).

10 Empfehlungen für die Einführung und den Betrieb von ROS

- (1) ROS ist eine *integrative, prozessorientierte Konzeption*. Sie kann nicht teilweise eingeführt werden, sondern entfaltet ihre Wirkung erst bei einer gesamthaften Implementierung, die alle am Vollzugsprozess beteiligten Organisationen und Fachdisziplinen umfasst.
- (2) ROS muss im Sinne einer *institutions- und funktionsgerechten Anwendung* der Arbeitsinstrumente umgesetzt werden. Grundlegend dabei ist die Erarbeitung eines Fallverständnisses durch die forensischen Psychologen der Vollzugsbehörde, das den Vollzugsverlauf als «roter Faden» durch alle Stufen hinweg leitet. Es wäre kontraproduktiv, wenn voneinander unabhängige Fallkonzeptionen erarbeitet würden, da so eine konsistente Vollzugsplanung und -durchführung nicht gewährleistet werden kann. Mit dem Bereitstellen einer einheitlichen, plattformunabhängigen Anwendung kann dies zusätzlich unterstützt werden.
- (3) ROS besteht nicht nur aus einem Prozessmodell und dazugehörigen Instrumenten, sondern umfasst eine *Haltung*. Prozesse, Instrumente und Haltung stehen in einem Wechselverhältnis zueinander. Ohne eine risikoorientierte Arbeitshaltung ist die Realisierung rückfallpräventiv wirksamer Arbeitsprozesse auf Dauer nicht denkbar. Diese Haltung kann nicht nur in bestimmten Teilen einer Organisation oder eines Netzwerks von Organisationen gelten, sondern muss von allen beteiligten Fachpersonen und Organisationen geteilt werden.
- (4) ROS hat damit Auswirkungen auf die *Organisationskultur*, die bei einer Einführung nicht unterschätzt werden dürfen. Ein Kulturwandel erfordert einen gewissen Zeitraum und verlangt die kontinuierliche Bereitschaft zur inhaltlichen Auseinandersetzung. Dazu gehören auch die Klärung von Auftrag, Verantwortung und Kompetenzen der am Vollzug einer Sanktion beteiligten Professionen und Organisationen sowie Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.
- (5) Die mit der Einführung von ROS verbundene inhaltliche Auseinandersetzung mit den Mitarbeitenden erfordert die *Bereitschaft, mit Widerständen umzugehen*. Haltungsziele lassen sich nicht per Anordnung, sondern durch inhaltliche Überzeugung und konsequente Führung erreichen. Gefragt sind daher neben guten Argumenten auch Geduld und die Bereitschaft, sich mit Befürchtungen und Missverständnissen auseinanderzusetzen.
- (6) Es müssen daher auch ausreichend *Ressourcen und Zeit für Schulung und Coaching* der Mitarbeitenden eingeplant werden. Ausreichende Schulung ist entscheidend für das Verständnis und die Akzeptanz von ROS, ausreichendes Coaching für die Sicherung der Prozess- und Ergebnisqualität.

10 Empfehlungen für die Einführung und den Betrieb von ROS

- (7) Es ist sinnvoll, bei der Einführung von ROS nicht nur kantonale, sondern insbesondere auch *konkordantliche Strukturen* zu nutzen, und zwar abgestimmt auf die *Strategieplanung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)*. Auf dieser Ebene könnten Fragen der Erstellung von ROS-Abklärung, der Führung ausserkantonaler Fälle, der Integration von Prozessabläufen etc. gelöst werden. Die Nutzung übergeordneter Strukturen ist darüber hinaus auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll. Grundlegende juristische Überlegungen zu Formen der Kooperation liegen vor (Koller, 2009). Für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung empfiehlt es sich, die im Modellversuch aufgebaute Arbeitsgruppe ROS-Koordination Kantone mit dem Auftrag weiterzuführen, die erforderlichen Abstimmungs- und Entwicklungsprozesse zu steuern.
- (8) ROS sollte *schrittweise im Rahmen einer Projektorganisation* und nicht gleich auf der Breite des Alltagsgeschäfts eingeführt werden. Die Projektorganisation sollte mit klarem Auftrag sowie konkreter Aufbauorganisation und Ablaufplanung versehen und mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet werden.
- (9) Da ROS nicht isoliert eingeführt werden kann, müssen die *Fragen, Erwartungen und Befürchtungen aller beteiligten Arbeitspartner* vorab identifiziert und bearbeitet werden, um eine Einführung und eine daran anschliessende Qualitätssicherung breit abzustützen.
- (10) Die Einführung von ROS als Gesamtkonzeption stellt Ansprüche an den Einsatz von Ressourcen, Zeit und Energie. Ohne ein nach innen und aussen erkennbares *Commitment verantwortlicher Stellen* ist dies nicht möglich. Dies bezieht auch politische Verantwortungsträger mit ein. Es empfiehlt sich, diese Entscheidungen vorzubereiten und in Arbeitsgruppen entsprechende Grundlagen zu erarbeiten.

Übersicht 26: Empfehlungen

6.2. Angebote für Schulung, Coaching und Support

(1) ROS-Schulungen und Coachings

Schulung und Coaching zur Qualitätssicherung können sich am Konzept der BVD Zürich orientieren (vgl. Anhang 10). Zentral sind hierbei abteilungs- und bereichsübergreifende Coachings. Zudem werden Fälle in abteilungsinternen Interventionen besprochen. Bei spezifischen Fragestellungen wird eine Fachperson im Rahmen eines Fachcoachings beigezogen. Im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung von ROS-Prozess und ROS-Arbeitsmitteln ist ein Qualitätszirkel mit Abteilungs- oder Bereichsleitenden inner- oder auch ausserkantonale geplant. Angebote für Schulung und Coaching der Mitarbeitenden müssen darüber hinaus im Rahmen einer Kooperation der Praxis mit Bildungseinrichtungen sichergestellt werden. Diese Kooperationen können projektbezogen, aber auch im Rahmen einer vertraglich gesicherten Kooperationsvereinbarung gestaltet werden. Ein Beispiel hierfür ist die Kooperation zwischen dem Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich und dem Departement Soziale Arbeit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW. Die Organisation und Sicherstellung dieser Schulungsmöglichkeiten ver-

langt eine Abstimmung zwischen verschiedenen Bildungseinrichtungen, neben der ZHAW sind hier in erster Linie das Institut für Opferschutz und Täterbehandlung (IOT) und das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) zu nennen.

(2) Schulungsinhalte

Der Schulungsbedarf bezieht sich inhaltlich auf Themengebiete wie Resozialisierungsmodelle, Psychopathologie, Wirksamkeitsforschung im Sanktionenvollzug, Grundlagen der forensischen Psychiatrie und Psychologie sowie Prognostik. Im Vordergrund sollte Wissen zur Anwendung und Interpretation der Risiko-Assessment-Instrumente, der Fallkonzeption, rückfallpräventiver Interventionen, Interventionsplanung und Fallsteuerung stehen. Bei der Schulung kann zwischen verschiedenen Ausbildungsniveaus differenziert werden. Sinnvoll ist eine Unterscheidung in eine Basisschulung und eine darauf aufbauende Weiterqualifizierung zur Fallführung bei C-Fällen. So kann sowohl eine durchgehend hohe Qualität bei der Führung von C-Fällen erreicht werden als auch eine breite, alle Mitarbeitenden umfassende Risikoorientierung aufrechterhalten werden.

(3) Schulungs-, Coaching- und Supportkonzept

Für die Einführung und den Betrieb von ROS liegt ein Schulungs- und Supportkonzept vor, das auf den bisher durchgeführten Schulungen und Coachings basiert (Übersicht 27). Nach einer Bedarfsermittlung nach Abschluss des Modellversuchs werden bedarfsgerecht Schulungen ausgeschrieben und Coachinggruppen gebildet.

Leistung	Inhalte
Schulungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagenschulungen zu Beginn der Einführung von ROS und Vertiefungsschulungen während der Einführungsphase ▪ Zwei Niveaus: Basisschulung für alle Mitarbeitenden und Schulungen für das Führen von C-Fällen
Fallcoaching	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelmässige Fallbesprechungen in Teams anhand von ROS-Fragestellungen
Support	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Spezifische Fachberatung bei der Einführung von ROS (z.B. für Führungsebene) ▪ IT-Support

Übersicht 27: Angebote für Schulung, Coaching und Support

Literatur

- Andrews, D.A. (1995). The psychology of criminal conduct and effective treatment. In J. McGuire, (Eds.) What works: Reducing reoffending. Guidelines from research and practice. Chichester: Wiley.
- Andrews, D.A. & Bonta, J. (2010). The Psychology of Criminal Conduct (5th ed.). Cincinnati: Anderson Publishing.
- Arkowitz, H. & Miller, W.R. (2010). Motivierende Gesprächsführung lernen, anwenden und vertiefen. In H. Arkowitz, H.A. Westra, W.R. Miller & St. Rollnick (Hg.), Motivierende Gesprächsführung bei der Behandlung psychischer Störungen (S. 1-28). Weinheim: Psychologie Verlagsunion.
- Baechtold, A. (2009). Strafvollzug – Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz (2. Aufl.). Bern: Stämpfli.
- Baur, M., Manzoni, P. & Schwarzenegger, Ch. (2013). Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug: Ergebnisevaluation – Zwischenbericht II. Zürich: unveröffentlichtes Manuskript.
- Bellgardt, E. (2004). Statistik mit SPSS (2. Aufl.) München: Vahlen.
- Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich (2001). BVD heute und morgen. Zürich: unveröffentlichtes Manuskript.
- Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich (2006). Lernprogramme als neue Interventionsform in der Strafjustiz. Schlussbericht zum Modellversuch 1999–2003. http://www.bj.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/straf_und_massnahmen/ber-mv/bericht_mv_lernprogramm-d.pdf (aufgerufen am 10.06.2008).
- Bonta, J. & Andrews, D.A. (2007). Risk-Need-Responsivity model for offender assessment and rehabilitation. Public Savety Canada (http://www.publicsafety.gc.ca/res/cor/rep/risk_need_200706-eng.aspx (aufgerufen am 12.10.2009).
- Bonta, J., Wallace-Capretta, S. & Ronney, J. (2000). A quasi-experimental evaluation of an intensive rehabilitation supervision program. *Criminal Justice and Behavior*, 27, 312-329.
- Brägger, B.F. (2007a). Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen. In M.A. Niggli & H. Wiprächtiger (Hg.), *Strafrecht I – Art. 1-110 StGB, Jugendstrafgesetz*. Basler Kommentar. Basel: Helbling Lichtenhahn.
- Brägger, B.F. (2007b). Einige kritische Gedanken zum so genannten modernen Strafvollzug in der Schweiz. In M.A. Niggli, J.H. Pozo & N. Queloz (Hg.), *Festschrift für Franz Riklin*. Zürich: Schulthess.
- Brägger, B. F. (2008). Der neue Allgemeine Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches – erste Erfahrungen mit dem Vollzugsplan: Nur ein gordischer Knoten oder unerlässliches Koordinationsinstrument? *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie (SZK)*, 1, 26-33.
- Brägger, B.F. (2009a). *Strafrecht, Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht für Erwachsene*. In K. Mayer & H. Schildknecht (Hg.), *Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität – Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit* (S. 65-80). Zürich: Schulthess.
- Brägger, B. F. (2009b). In dubio contra libertatem – oder wehret den Anfängen! In C. Bessler, B.F. Brägger, V. Dittmann, D. Fink, S. Steiner & F. Vogler (Hg.), *Neue Gewalt oder neue Wahrnehmung?* (S. 171-181). Bern: Stämpfli.

- Dehar, M.-A., Casswell, S. & Dugnan, P. (1993). Formative and process evaluation of health promotions and disease prevention programs. *Evaluation Review*, 2, 17, 204-220.
- Donatsch, A., Flachsmann, St., Hug, M. & Weder, U. (Hg.). (2006). Schweizerisches Strafgesetzbuch. Zürich: Orell Füssli.
- Dvorak, A., Ruffin, R. & Guggenbühl, L. (2009). Modellversuch ROS – Konzept Prozessevaluation. Bern: unveröffentlichtes Manuskript.
- Endrass, J., Rossegger, A. & Kuhn, B. (2012). Kosten-Nutzen-Effizienz von Therapien. In J. Endrass, A. Rossegger, F. Urbaniok & B. Borchard (Hg.), *Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern. Risk-Management, Methoden und Konzepte der forensischen Therapie* (S. 77-88). Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Farbring, C.Å. & Johnson, W.R. (2010). Motivierende Gesprächsführung im Strafvollzug. In H. Arkowitz, H.A. Westra, W.R. Miller & St. Rollnick (Hg.), *Motivierende Gesprächsführung bei der Behandlung psychischer Störungen* (S. 321-340). Weinheim: Psychologie Verlagsunion.
- Flick, Uwe (Hg.). (2006). *Qualitative Evaluationsforschung. Konzepte, Methoden, Umsetzungen*. Reinbek: Rowohlt.
- Funk, F. (2005). Vollzugskoordination – ein neuer Begriff. Einheitliche Planung von Strafantritt bis Bewährungshilfe. Vortrag gehalten an der Fachtagung der Schweizerischen Bewährungshilfe (ASP/SVB) in Kooperation mit dem Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) „Entwicklung der Praxis im Rahmen des neues StGB“, 7./8. November 2005, Freiburg (CH). In A. Rügsegger: *Arbeitsbericht der Referate und Workshops*, http://www.prosaj.ch/files/Bericht_PDF_Seminar_2005.pdf (aufgerufen am 20.09.2009).
- Hanson, R.K. & Thornton D. (1999). Static 99: Improving actuarial risk assessments for sex offenders. *Corrections Research: Department of the Solicitor General of Canada*.
- Hare, R.D. (2002). *The Hare Psychopathy Checklist – Revised*. Toronto: Multi-Health Systems.
- Harper, G. & Chitty, Ch. (Eds.). (2004). *The impact of corrections on re-offending: a review of „what works“*. Home Office Research Study 291. London: Home Office.
- Harper, G., Man, L.-H., Taylor, S & Niven, S. (2004). Factors associated with offending. In G. Harper & Ch. Chitty (Eds.), *The impact of corrections on re-offending: a review of „what works“*. Home Office Research, Development and Statistics Directorate. London: Home Office.
- Hayes, A. F., & Krippendorff, K. (2007). Answering the call for a standard reliability measure for coding data. *Communication Methods and Measures*, 1,(1), 77-89.
- Hilton, N.Z., Harris, G.T., & Rice, M.E. (2010). *Risk assessment for domestically violent men: Tools for criminal justice, offender intervention, and victim services*. Washington, DC: American Psychological Association.
- Justizvollzug Kanton Zürich (2001). JUV-Essenz. <http://www.justizvollzug.ch/internet/ji/juv/de/publikation/grundlagen.html> (aufgerufen am 26.03.2010).
- Justizvollzug Kanton Zürich (2009). *Entwicklungsschwerpunkte 2010-2014: Der Justizvollzug wächst quantitativ und qualitativ*. Zürich: unveröffentlichtes Manuskript.
- Kanfer, F.H., Reinecker, H. & Schmelzer, D. (2006). *Selbstmanagementtherapie* (4. Aufl.). Berlin: Springer.

- Kanton Zürich (2006). Justizvollzugsverordnung (JV) vom 6. Dezember 2006. http://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze/erlass.html?Open&Ordnr=331.1 (aufgerufen am 02.07.2010).
- Kanton Zürich (2007). Legislaturziele des Regierungsrats 2007–2011. <http://www.regierungsrat.zh.ch/internet/rr/de/Legislatur/legis2/legiso711.html> (aufgerufen am 26.03.2010).
- Kanton Zürich (2013). Ostschweizer Konkordat – Fachkommission. http://www.zh.ch/internet/justiz_innere/juv/de/ueber_uns/organisation/osk/fachkommission.html#subtitle-content-internet-justiz_innere-juv-de-ueber_uns-organisation-osk-fachkommission-jcr-content-contentPar-textimage_o (aufgerufen am 10.07.2013).
- Kelle, U. & Kluge, S. (1999). Vom Einzelfall zum Typus. Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung. Opladen: Leske und Budrich.
- Koller, C. (2009). Organisationsformen interkantonalen Zusammenarbeit im Justizvollzug am Beispiel des Konzepts Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS). Masterarbeit eingereicht der Universität Bern im Rahmen des Executive Master of Public Administration (MPA). Universität Bern.
- Kuckartz, U. (2009). Einführung in die computergestützte Analyse qualitativer Daten. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lovins, B., Lowenkamp, C.T. & Latessa, E.J. (2009). Applying the risk principle to sex offenders: can treatment make some offenders Worse? *The Prison Journal*, 89, 344-357.
- Lowenkamp, Ch.T. & Latessa, E.J. (2004). Understanding the risk principle: how and why correctional interventions can harm low-risk offenders. *Topics in Community Corrections*, 3-8.
- Mader, L. (2009). Die institutionelle Einbettung der Evaluationsfunktion in der Schweiz. In T. Widmer, W. Beywl & C. Fabian (Hg.), *Evaluation. Ein systematisches Handbuch* (S. 52-63). Wiesbaden: VS Verlag.
- Manhart, Th. (2009). Vorwort. In K. Mayer & H. Schildknecht (Hg.), *Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität – Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit*. Zürich: Schulthess.
- Massnahmenzentrum Uitikon (2013). Risikoorientierte Täterarbeit – Zentrales Denk- und Handlungsmodell. Direktion der Justiz und des Inneren, Amt für Justizvollzug. Zürich: unveröffentlichtes Manuskript.
- Mayer, K. (2007a). Diagnostik und Interventionsplanung in der Bewährungshilfe – Grundlagen und Aufgaben eines Risikoorientierten Assessments. *Bewährungshilfe*, 54, 2, 147-171.
- Mayer, K. (2007b). Ein strukturiertes risikoorientiertes Interventionsprogramm für die Bewährungshilfe. *Bewährungshilfe*, 54, 4, 367-386.
- Mayer, K. (2009a). Lernprogramme in der Strafjustiz: Grundlagen, Methoden und Qualitätssicherung. In K. Mayer & H. Schildknecht (Hg.), *Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit* (S. 249-270). Zürich: Schulthess.
- Mayer, K. (2009b). Risikoorientierung in Bewährungshilfe und Massnahmenvollzug. In K. Mayer & H. Schildknecht (Hg.), *Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit* (S. 291-302). Zürich: Schulthess.
- Mayer, K., Schlatter, U. & Zobrist, P. (2007). Das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe. *Bewährungshilfe*, 54, 1, 33-64.

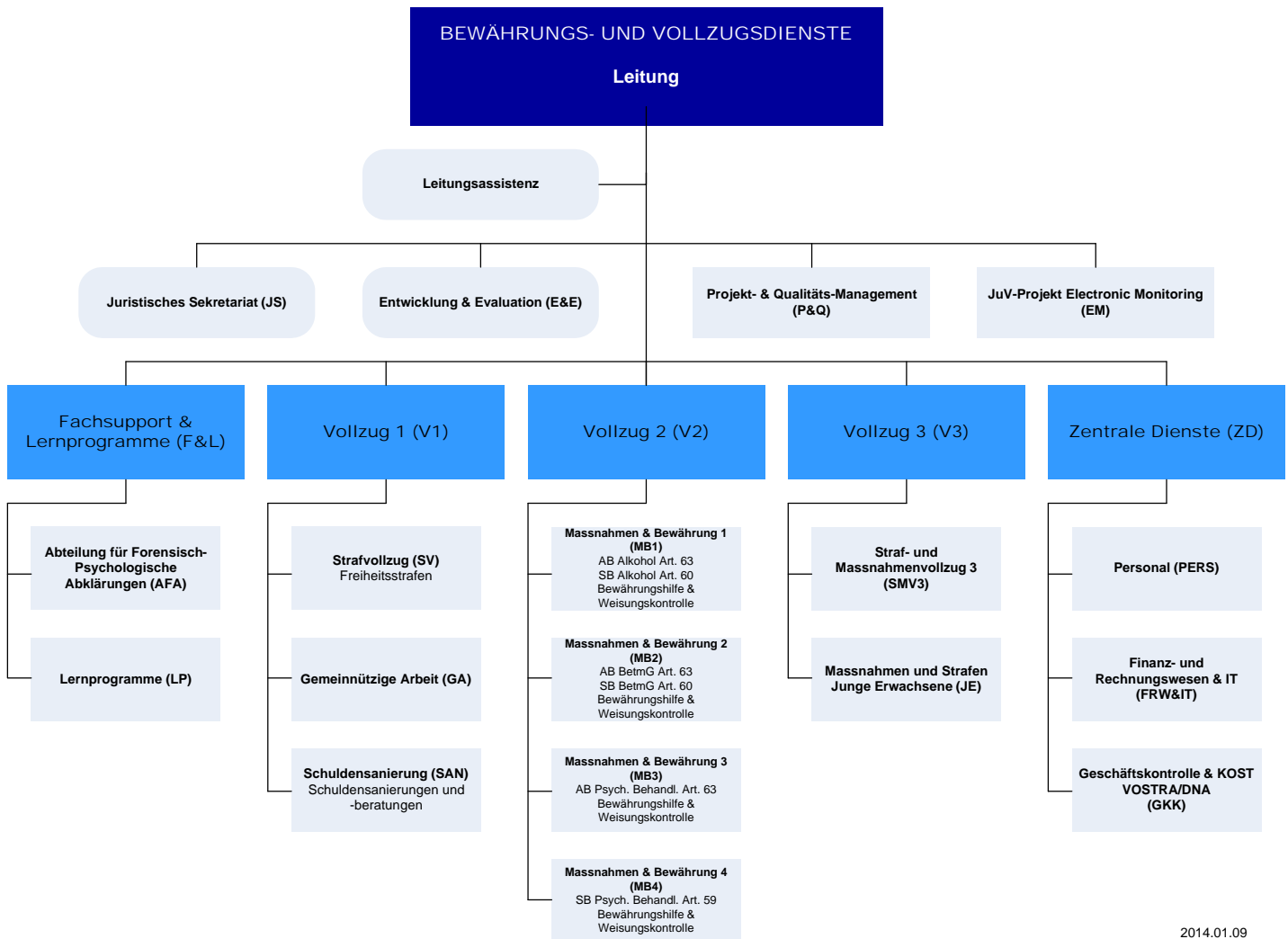
- Mayring, Ph. (2004). *Qualitative Inhaltsanalyse - Grundlagen und Techniken*. Weinheim: Deutscher Studien Verlag.
- McGuire, J. (1995). *What works: reducing reoffending. Guidelines from research and practice*. Chichester: John Wiley & Sons.
- McIvor, G. (1996). Wege zur Förderung wirksamen Arbeitens mit Verbrechern. In Conference Permanente Européenne de la Probation (CEP)(Hg.), *Entwicklung und Beurteilung von Programmen zur Reduzierung von strafbarem Verhalten*. Bericht des 11. CEP Seminars Edinburgh, Scotland. Edinburgh: The Scottish Office Central Research Unit.
- Miller, W.R. & Rolnick, S. (2009). *Motivierende Gesprächsführung* (2. Aufl.). Freiburg: Lambertus.
- Ostschweizer Strafvollzugskommission (2006). *Richtlinien für die Vollzugsplanung vom 7. April 2006*. (http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/jji/juv/de/organisation/amtsleitung/osk/richtlinien_%20htm (aufgerufen am 20.02.2010)).
- Palmer, T. (1992). *The re-emergence of correctional intervention*. Newbury Park: Sage.
- Palmer, T. (1995). Programmatic and nonprogrammatic aspects of successful intervention. *New Directions for Research in Crime and Delinquency*, 41, 1, 100-131.
- Paterson, F. (1996). Reducing reoffending: towards more effective practice in Scotland. In *Kriminalvårdsstyrelsen Norrköping* (Hrsg.), *What works*. Kriminalvården: Norrköping
- Pätzen, H.-J. (2009). Zur Notwendigkeit einer breiten Fachdiskussion im Sanktionenvollzug. In K. Mayer & H. Schildknecht (Hg.), *Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität – Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit* (S. 61-64). Zürich: Schulthess.
- Quinsey, V.L., Harris, G.T., Rice, M.E., & Cormier, C.A. (2006). *Violent offenders: appraising and managing risk*. Washington, DC: American Psychological Association.
- Raynor, P. (1988) *Probation as an alternative to custody*. Alderhot: Avebury.
- Rossi, P., Lipsey, M. & Freeman, H.E. (2004). *Evaluation. A systematic approach*. Thousand Oaks: Sage Publications.
- Rufin, R., Bütler, Ch., Dvorak, A., Guggenbühl, L. & Schnyder-Walser, K. (2011). *Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug – Prozessevaluation: Bericht zur I. Erhebung*. Bern: unveröffentlichtes Manuskript.
- Rufin, R., Miani, Ch., Dvorak, A., Jörg, R. & Schnyder-Walser, K. (2013). *Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug – Prozessevaluation: Bericht zur III. Erhebung*. Bern: unveröffentlichtes Manuskript.
- Schildknecht, H. (2009). Geschichtlicher Rückblick und aktuelle Herausforderungen. In K. Mayer & H. Schildknecht (Hg.), *Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität – Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit* (S. 101-106). Zürich: Schulthess.
- Schwarzenegger, Ch., Manzoni, P. & Baur, M. (2012). *Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug: Ergebnisevaluation – Zwischenbericht I*. Zürich: unveröffentlichtes Manuskript.
- Treuthardt, D. & Mayer, K. (2010). ROS – Risikoorientierter Sanktionenvollzug im Kanton Zürich. In F. Riklin & A. Baechtold (Hg.), *Sicherheit über alles? Chancen und Gefahren des „Risk Assessment“ im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe*. Materialien der Fachgruppe Reform im Strafwesen der Caritas Schweiz, Band 1 (S. 11-16). Bern: Stämpfli.

- Urbaniok, F. (2003a). Was sind das für Menschen – was können wir tun? Nachdenken über Straftäter. Bern: Zytglogge.
- Urbaniok, F. (2003b). Der deliktorientierte Therapieansatz in der Behandlung von Straftätern – Konzeption, Methodik und strukturelle Rahmenbedingungen im Zürcher PPD-Modell. In *Psychotherapie Forum*, 11, 202–213.
- Urbaniok, F. (2007). FOTRES – Forensisches Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluations-System (2. Aufl.). Bern: Zytglogge.
- Urbaniok, F. & Endrass, J. (2011). Prävention und Opferschutz: Wirksamkeit und Kosteneffizienz spezifisch deliktpräventiver Therapieangebote zur Verhinderung von Gewalt- und Sexualstraftaten. http://bios-bw.de/images/stories/pdfs/bios_ppd_kosteneffizienz_studie_4-2_2011.pdf (aufgerufen am 04.02.104).
- Urbaniok, F. & Stürm, M. (2006a). Das Zürcher „Ambulante Intensiv-Programm“ (AIP) zur Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern. Teil 1: Entstehungsgeschichte und methodische Grundlagen. *Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie*, 157, 103–118.
- Urbaniok, F. & Stürm, M. (2006b). Das Zürcher „Ambulante Intensiv-Programm“ (AIP) zur Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern. Teil 2: Spezifisch deliktpräventive und therapeutische Konzeptionen. *Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie*, 157, 119–133.
- Weltwoche (03/2004). „Dabei hätte ein Wort genügt“: Interview mit Jeannette Brumann. <http://www.weltwoche.ch/ausgaben/2004-03/artikel-2004-03-dabei-haette-ein-wort-genuegt.html> (aufgerufen am 02.08.2010).
- WOZ Online (08.01.2004). Verwahrungsinitiative: Gutachter werden zu Propheten. <http://www.woz.ch/archiv/old/04/02/5535.html> (aufgerufen am 01.08.2010).
- Zobrist, P. (2009). Risikoorientierung ist resozialisierend. *Sozial Aktuell*, 3, 38-40.

Anhang

- Anhang 1: Organigramm Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich (BVD)
- Anhang 2: Organigramm Vollzugs- und Bewährungsdienste Luzern (VBD)
- Anhang 3: Organigramm Amt für Justizvollzug Kanton St. Gallen
- Anhang 4: Organigramm Departement für Justiz und Sicherheit Kanton Thurgau
- Anhang 5: Projektorganisation ROS
- Anhang 6: Zeitplan und Versuchsphasen des Modellversuchs ROS
- Anhang 7: Projektorganisation der ROS-Weiterentwicklungen
- Anhang 8: Übersicht Fallzahlen (01.07.2012 – 30.06.2013)
- Anhang 9: Übersicht Fallzahlen FaST und R-A 01.01.2011 – 30.06.2013
- Anhang 10: Qualitätssicherung in der Fallarbeit der BVD Zürich

Anhang 1: Organigramm Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich (BVD)

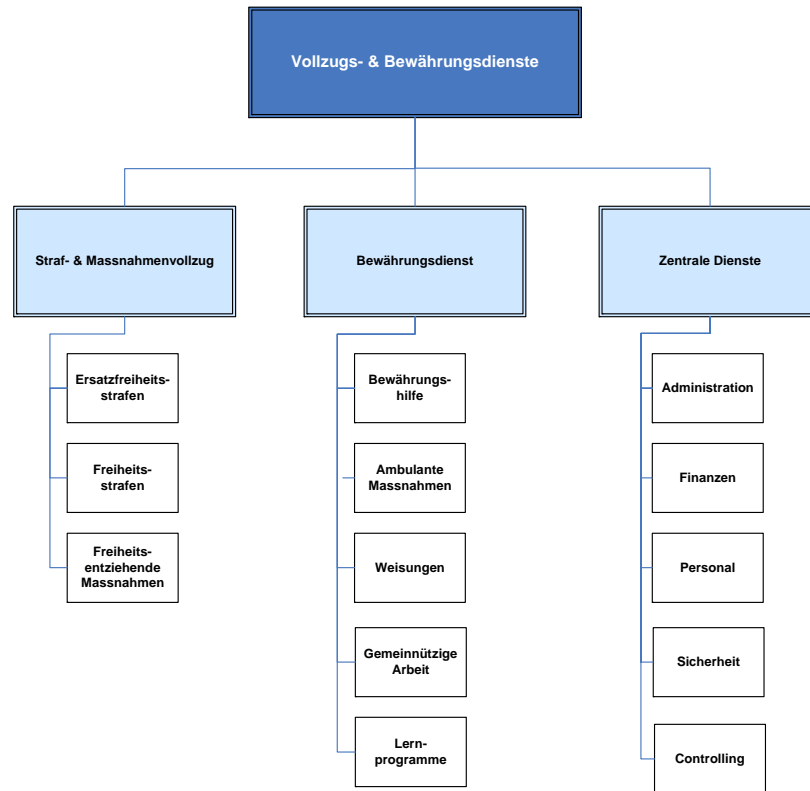


Anhang 2: Organigramm Vollzugs- und Bewährungsdienste Luzern (VBD)



ORGANIGRAMM

Luzern, 1. Oktober 2011

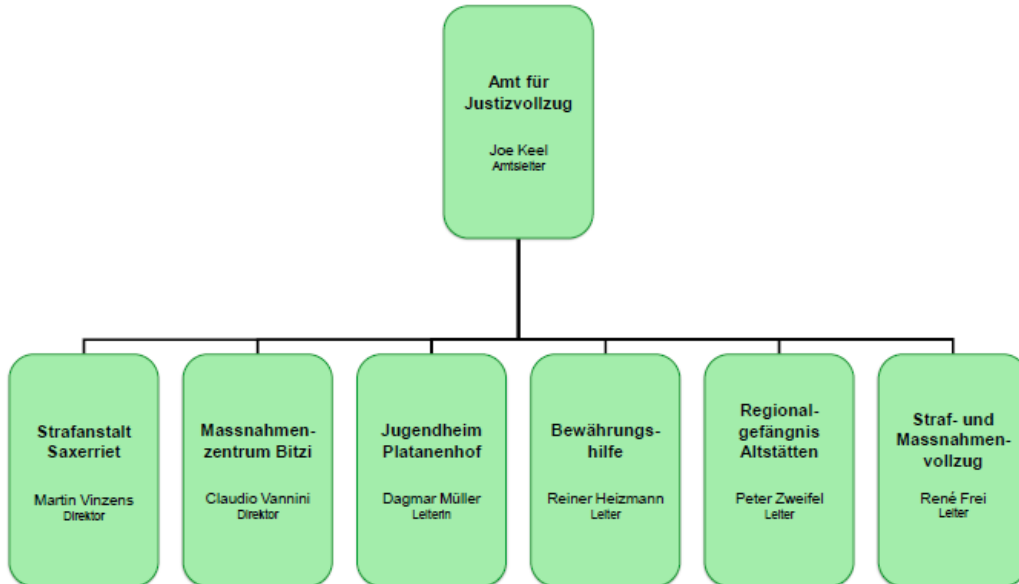


blau = Mitglied der Geschäftsleitung

Militär, Zivilschutz und Justizvollzug

Anhang 3: Organigramm Amt für Justizvollzug Kanton St. Gallen

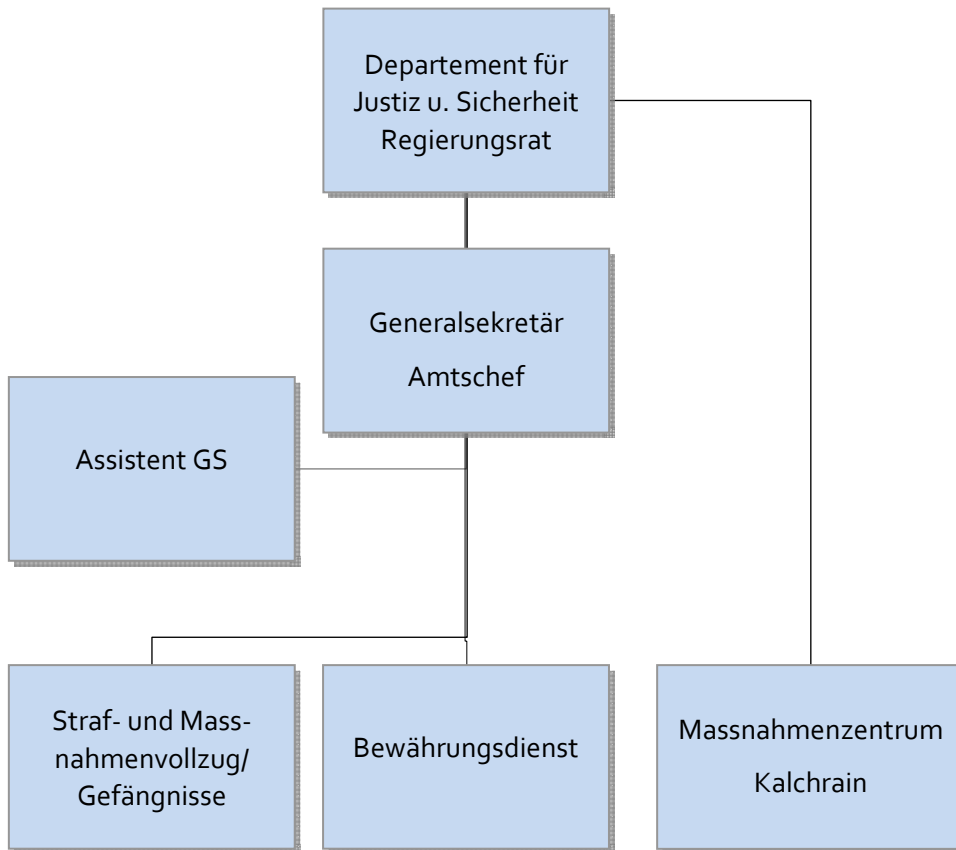
Amt für Justizvollzug



Kanton St.Gallen
Amt für Justizvollzug



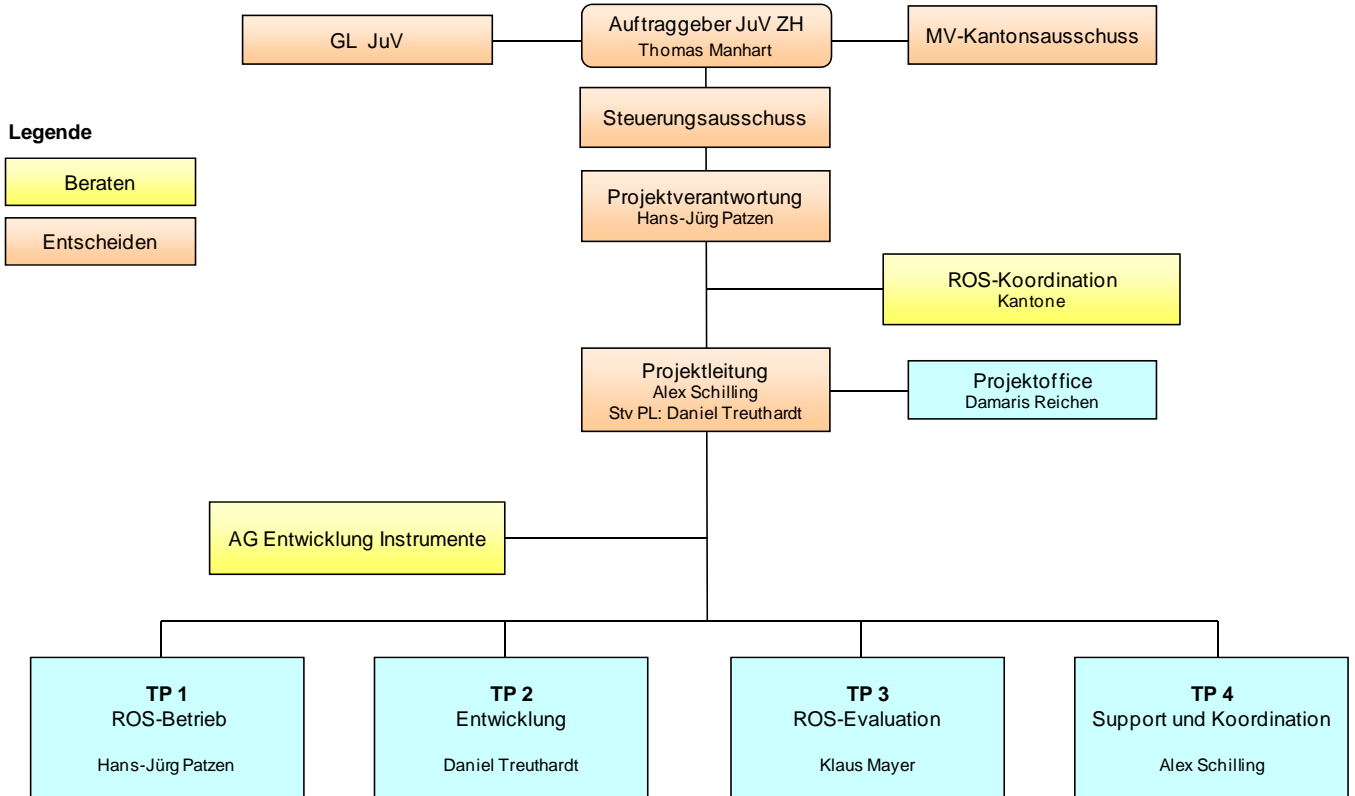
Anhang 4: Organigramm Departement für Justiz und Sicherheit Kanton Thurgau



Anhang 5: Projektorganisation ROS

Projekt ROS, 3. Etappe 01.09.2012 – 30.12.2013

Projektorganisation



Anhang 6: Zeitplan und Versuchsphasen des Modellversuchs ROS

Planung	Zeitraum	Meilensteine	Durchführung
Evaluation und Konzeption	Ab 2005 bis Juli 2008	Start Konzeption Risikoorientierte Bewährungshilfe (ROB).	
	August 2007 bis Dezember 2008	Pilotversuch Risikoorientierte Bewährungshilfe.	
	Ab Juli 2008	Evaluation und Konzeption «Projekt ROS – Risikoorientierter Sanktionenvollzug».	
	Februar 2009	Vorarbeiten Fachkonzept und Projektorganisation «Projekt ROS – Risikoorientierter Sanktionenvollzug» sind abgeschlossen.	
	27. Feb. 2009	Eingabe Modellversuch «Projekt ROS – Risikoorientierter Sanktionenvollzug».	
	25. Mai 2009	Präsentation BJ, Fachausschuss Modellversuche.	
	Juni 2009	Start Vortest ROS-Instrumente und -Arbeitsabläufe mit einzelnen Mitarbeitenden der BVD Zürich.	
	2. Juli 2009	Klärung Anforderungen Ergänzungsbericht mit Vertreter/innen des BJ und des Fachausschusses Modellversuche.	
	September 2009	Konkretisierung Übertragbarkeit auf die Kantone Luzern, St. Gallen und Thurgau: gemeinsame Klärung der Umsetzung und Einführung des Modellversuchs ROS.	
	Dezember 2009	Auswertung Vortest ROS in den BVD (Erkenntnisse werden für die Entwicklung der Instrumente und die Einführung in die Praxis genutzt).	
Einführung (Realisierung) mit Prozess-evaluation	29. Jan. 2010	Zusicherungsverfügung BJ liegt vor.	
	Februar 2010	Start des Rekrutierungsprozesses für die zusätzlich benötigten Fachpersonen (Assessment und Interventionsprogramme).	
	März 2010	Abschluss der Entwicklungsarbeiten und gleichzeitig Tests der neu entwickelten Arbeitsabläufe und -instrumente in der Praxis der BVD ZH.	
	1. Mai 2010	Start Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug.	
	Ab Mai 2010	Beginn ROS-Schulung der Mitarbeitenden in Zürich (gestaffelte und mehrfache Durchführung bis Ende 2010).	
	6. Mai 2010	Informationsveranstaltungen für die Modellversuchspartner im Sanktionenvollzug mit 200 Teilnehmenden.	
	Ab Mai 2010	Aufbau neuer Zusammenarbeitsgefässe für eine gemeinsame Interventionsplanung mit den Modellversuchspartnern (MVP) im Sanktionenvollzug.	

Planung	Zeitraum	Meilensteine	Durchführung
	Ab Juni 2010	Unterstützung Einführung Modellversuch ROS bei den Kantonen Luzern, St. Gallen und Thurgau sowie vertiefte Klärung von Schnittstellen und Zusammenarbeit.	
	Ab Aug. 2010	Schulungsangebot für die weiteren Kantone und die Modellversuchspartner aus Straf- und Massnahmenvollzug (gestaffelte und mehrfache Durchführung bis Ende 2010).	
	Ab Aug. 2010	Regelmässiges Fachcoaching für die Mitarbeitenden.	
	20. Aug. 2010	Standortbestimmung 1 mit dem BJ.	
	1. September 2010	Teilnahme der Kantone Luzern, St. Gallen und Thurgau am Modellversuch ROS.	
	7. Okt. 2010	Koproduktionsveranstaltung für die MV-Partner.	
	1. Dez. 2010	Start der Prozessevaluation gemäss Konzept socialdesign ag, Bern.	
	Dez. 2010	Ersterhebung Prozessevaluation im Kanton Zürich.	
	Ab Januar 2011	Einsatz der risikoorientierten Arbeitsabläufe und Instrumente in der Praxis der Kantone Luzern, St. Gallen, Thurgau und Zürich.	
	Februar 2011	Ersterhebung Prozessevaluation in den Kantonen Luzern, St. Gallen und Thurgau.	
	Februar 2011	Zwischenbilanz Einführungsphase Modellversuch ROS. Vorbereitung Übergangsstrategie bis April 2011.	
	1. März 2011	Standortbestimmung 2 mit dem BJ.	
Versuchsphase mit Prozess- und Ergebnisevaluation	1. Mai 2011	Start Versuchsphase (1. Etappe): Start der Ergebnisevaluation gemäss Konzept Prof. Dr. Schwarzenegger, Universität Zürich, Einführungsveranstaltungen in allen vier Kantonen.	ROS-Versuchsetrieb 1. Etappe
	Juni 2011	Bericht zur Ersterhebung Prozessevaluation: socialdesign ag, Bern.	
	Sept. 2011	Erster Zwischenbericht zuhanden des BJ.	
	1. Nov. 2011	Standortbestimmung 3 mit BJ und Vertretung des Fachausschusses Modellversuche.	
	Dez. 2011	Einführung risikoorientierte Interventionsprogramme.	
	Dez. 2011	Überprüfung Übergangsstrategie.	
	Dez. 2011	Entscheidungsgrundlagen (Grobkonzept) für die Entwicklung integriertes Assessment (neu ROS-Abklärung) 2012 liegen vor.	
	Jan. 2012	Projektauftrag und Projektstart ROS 2. Etappe bis 30. Juni 2012. Versuchsbetrieb 1. Etappe läuft bis Ende Juni 2012 unverändert weiter.	
	März 2012	Zwischenbericht I Ergebnisevaluation: Universität Zürich, UZH Rechtswissenschaftliches Institut.	

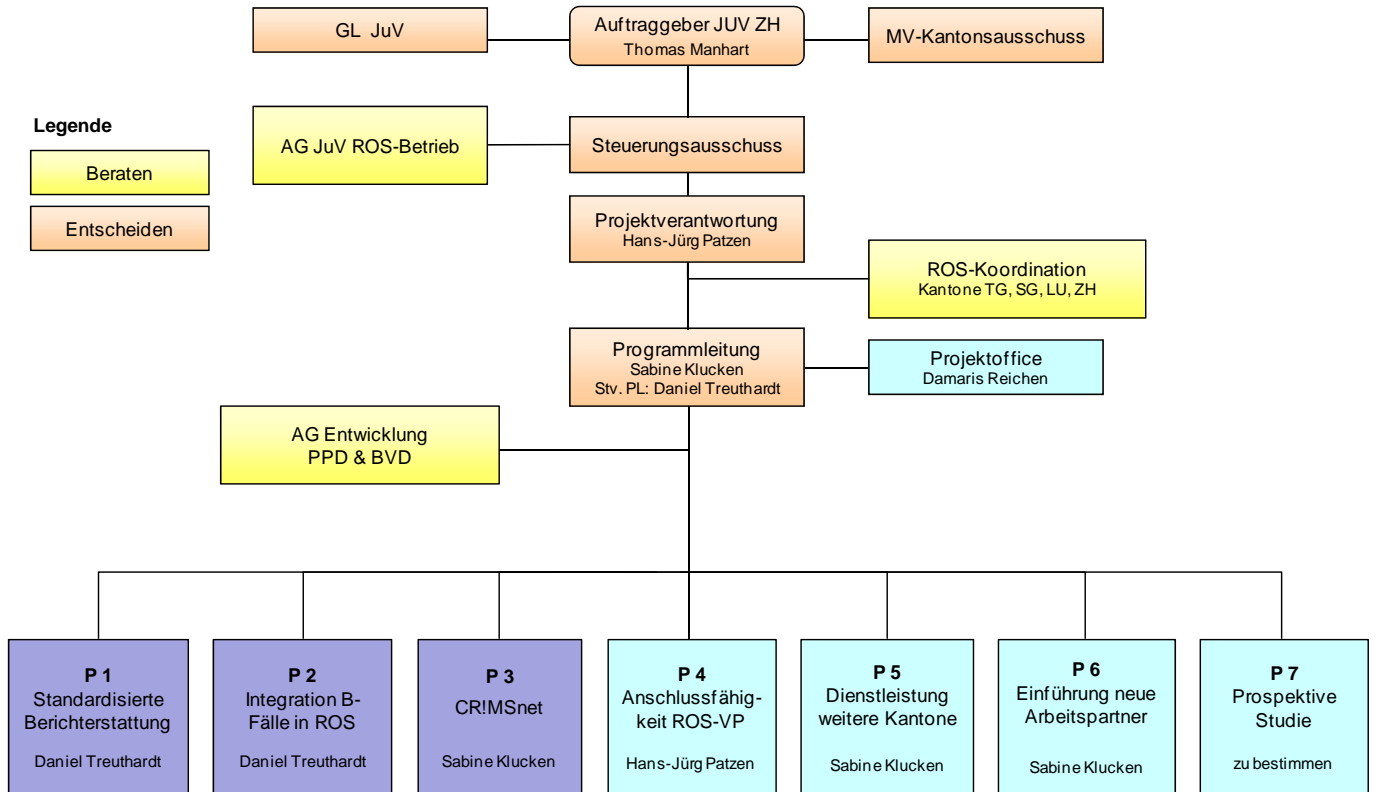
Planung	Zeitraum	Meilensteine	Durchführung
	März/April 2012	Zweiterhebung Prozessevaluation in den Kantonen Luzern, St. Gallen, Thurgau und Zürich.	
	18. April 2012	Standortbestimmung 4 mit dem BJ und der Vertretung des Fachausschusses Modellversuche.	
	Mai 2012	Testbetrieb ROS 2. Etappe mit Mitarbeitenden der Kantone Luzern, St. Gallen, Thurgau und Zürich.	
	Juni 2012	Bericht zur Zweiterhebung Prozessevaluation: socialdesign ag, Bern.	
	Juni 2012	Bildung und Schulung einer Fokusgruppe für den Versuchsbetrieb 2. Etappe.	ROS-Versuchsbetrieb 2. Etappe
	Juli 2012	Ergänzung Versuchsphase durch ROS 2. Etappe und Weiterführung Fälle aus der Versuchsphase 1. Etappe.	
	Sept. 2012	Zweiter Zwischenbericht zuhanden des BJ.	
	Okt. 2012	Eingabe Ergänzungsantrag Modellversuch ROS – Risikoorientierter Sanktionenvollzug 2. Etappe.	
	8. Nov. 2012	Standortbestimmung 5 mit dem BJ und der Vertretung des Fachausschusses Modellversuche.	
	12. Nov. 2012	Präsentation Ergänzungsantrag zum Modellversuch ROS im Fachausschuss Modellversuche des BJ.	
	30. April 2013	Abschluss Versuchsphase in den Kantonen Luzern, St. Gallen, Thurgau und Zürich.	
ROS-Betrieb Kantone mit Nachevaluation	Ab Mai 2013	Finanzierung ROS-Betrieb durch die kantonalen Behörden (Ziel: nahtlose Weiterführung und Übertragung auf weitere Kantone).	Definitiver ROS-Betrieb und Schlussbericht- erstattung Modellversuch ROS
	21. Mai 2013	Standortbestimmung 6 mit dem BJ und der Vertretung des Fachausschusses Modellversuche.	
	Mai 2013	Abschluss Evaluierung FaST UZH (Ergebnisevaluation) und Dritterhebung socialdesign ag, Bern (Prozessevaluation).	
	Mai 2013	Dritter Zwischenbericht zuhanden des BJ.	
	Juni 2013	Einreichung Inhaltsübersicht Schlussberichte.	
	Juli 2013	Abschluss Evaluierung ROS-Verlaufslisten (VL-Ergebnisevaluation).	
	Nov. 2013	Schlussbericht Prozessevaluation liegt vor gemäss Konzept socialdesign ag, Bern.	
	Nov. 2013	Schlussbericht Ergebnisevaluation liegt vor gemäss Konzept Prof. Dr. Schwarzenegger, Universität Zürich.	
	6. Nov. 2013	Präsentation Schlussberichte Ergebnis- und Prozessevaluation sowie Standortbestimmung 7 mit dem BJ und der Vertretung des Fachausschusses Modellversuche.	

Planung	Zeitraum	Meilensteine	Durchführung
	Februar 2014	Schlussbericht Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug liegt vor. Vorlegen Schlussbericht Modellversuch beim BJ.	
	Mai 2014	Präsentation des Schlussberichts vor dem Fachausschuss für Modellversuche und dem BJ. Anschliessende Genehmigung des Schlussberichts durch das BJ.	
	Ab Oktober 2014	Entscheidung der kantonalen Behörden (Luzern, St. Gallen, Thurgau und Zürich) über die definitive Einführung des Konzepts Risikoorientierter Sanktionenvollzug.	
	Ab Oktober 2014	Bei Bedarf Unterstützung der Übertragung auf weitere Kantone und Konkordate.	

Anhang 7: Projektorganisation der ROS-Weiterentwicklungen

Programm ROS 01.01.2014 – 31.12.2014

Programmorganisation ab 01.01.2014



Anhang 8: Übersicht Fallzahlen (Zeitraum 01.07.2012 – 30.06.2013)

Prozessschritt	Instrument, Hilfsmittel, Interventionsprogramm	Statistik: Kanton LU	Statistik: Kanton SG	Statistik: Kanton TG	Statistik: Kanton ZH	Statistik: alle ROS-Kantone
Triage	Fall-Screening	237	380	151	2341	3109
Abklärung	ROS-Abklärung Stufe I	3	6	2	49	60
	ROS-Abklärung Stufe II	2	1	2	70	75
	ROS-Abklärung Stufe III	28	29	9	81	147
	Risikosprechstunde	1	3	2	70	76
Planung	Fallübersicht	17	21	13	85	136
	Behörde: Vollzugs-/ Massnahmenplanung	34	39	15	270	358
	Institution/Behandler: Vollzugs-/ Massnahmenplan	34	39	15	270	358
Verlauf	ROS-Verlaufslisten	25	35	8	65	133
	ROS-Verlaufslisten im Rahmen der Entwicklung	30	60	60	500	650
	Interventionsprogramm RISK (Anzahl Sitzungen)	*	*	15	117	132

* ohne Anzahl durchgeführte Sitzungen in den Kantonen Luzern und St. Gallen, da keine statistische Erhebung

Anhang 9: Übersicht Fallzahlen FaST und R-A 01.01.2011 – 30.06.2013

Prozessschritt	Instrument	Statistik Kantone LU, SG, TG	Statistik Kanton ZH	Statistik Kantone LU/SG/TG/ZH
Triage	FaST	1866	6052	7918
Abklärung	R-A (inkl. RS)	196	738	934

Anhang 10: Qualitätssicherung in der Fallarbeit der BVD Zürich

	Angebot	Inhalt	Lernziel	Gruppen
ROS Qualitäts-sicherung (Angebot Kanton ZH)	ROS-Schulung	ROS-Grundlagen, FaST-Schulung, FaST-Refresher, Abklärung und Pla- nung, Verlauf	Methodenkompetenz: ROS-Prozess und ROS-Arbeitsmittel	Abteilungs- und bereichsüber- greifend (evtl. interkantonal)
	ROS-Coaching	Erfahrungsaus- tausch mit Haupt- fokus Anwendung des ROS-Prozesses und der ROS- Arbeitsmittel	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wissenstransfer aus der Schulung in die tägliche Fallarbeit 2. Erarbeitung eines gemeinsamen Praxis- und Qualitätsverständnisses in der Anwendung von ROS- Arbeitsmitteln und ROS-Prozess 3. Identifizierung von Fragestellungen zu juristischen Rahmenbedingungen, fallspezifischem Bedarf gemäss Fall- konzept und vollzugspraktischen Mög- lichkeiten mit Klärungsbedarf 	Abteilungs- und bereichsüber- greifend (evtl. interkantonal)
Betriebsinterne Qualitäts- sicherung der ROS-Kantone	Fallbespre- chung/Inter- vision	Kollegiale Beratung (Intervision) inner- halb einer Abtei- lung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Umfassende Betrachtung aller rele- vanten Aspekte in der Fallführung durch Erfahrungsaustausch in der Gruppe 2. Identifizierung von Fragestellungen zu juristischen Rahmenbedingungen, fallspezifischem Bedarf gemäss Fall- konzept und vollzugspraktischen Mög- lichkeiten mit Klärungsbedarf 3. Klärung der konkreten weiteren Schritte zur erfolgreichen Umsetzung des fallspezifischen geplanten Verän- derungs-, Unterstützungs- und Kon- trollbedarfs. 	Abteilungs- intern
	Qualitätszirkel	Abteilungslei- ter/innen identifi- zieren oft auftre- tende Problemstel- lungen in der Fall- führung	Qualitätsmanagement und -standardisierung in der Fallführung.	Bereichsintern, evtl. bereichs- übergreifend, evtl. interkan- tional, AG JuV (2013 – 2015)